

ENTWURF

Jahrgang 2014

Ausgegeben am xx. xxx 2014

xx. Gesetz: 2. Dienstrechts-Novelle 2014 [CELEX-Nrn.: 32010L0032 und 32014L0054]

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (36. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (46. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (43. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), das Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz (4. Novelle zum Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz), das Wiener Personalvertretungsgesetz (20. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz), das Wiener Gleichbehandlungsgesetz (16. Novelle zum Wiener Gleichbehandlungsgesetz), das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 (8. Novelle zum Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998), das Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz (3. Novelle zum Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz) und das Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoeheitsgesetz 1978 (8. Novelle zum Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoeheitsgesetz 1978) geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2014)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1994, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 13/2014, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 14 Abs. 1 Z 10 wird der Ausdruck „Abschnitt Ia VBG“ durch die Wortfolge „§§ 49a bis 49c der Vertragsbedienstetenordnung 1995 – VBO 1995, LGBl. Nr. 50, oder eines gleichartigen Verwaltungspraktikums bei einer inländischen Gebietskörperschaft“ ersetzt.*
- 2. In § 15 Abs. 4 entfallen nach dem Zitat „Vertragsbedienstetenordnung 1995“ der Bindestrich und die Wortfolge „VBO 1995, LGBl. für Wien Nr. 50,“.*
- 3. In § 28 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „um mindestens ein Viertel und“.*
- 4. § 28 Abs. 3 lautet:*

„(3) Die Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 1 muss mindestens zwei Monate betragen und darf nach Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes nicht unterbrochen werden.“
- 5. In § 53a Abs. 4 wird das Zitat „§ 53 Abs. 6 bis 10“ durch das Zitat „§ 53 Abs. 6 bis 11“ ersetzt.*
- 6. In § 57 Abs. 4 werden der Ausdruck „Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330“ durch den Ausdruck „Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes, BGBl. Nr. 330/1983“ und der Ausdruck „Unvereinbarkeitsgesetzes 1983“ durch den Ausdruck „Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes“ ersetzt.*
- 7. In § 60 Abs. 2 werden nach der Wortfolge „Gewerkschaft der Gemeindebediensteten“ ein Gedankenstrich und die Wortfolge „Kunst, Medien, Sport, freie Berufe“ eingefügt.*
- 8. § 67h Abs. 2 Z 1 lautet:*

„1. der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe, Landesgruppe Wien,“
- 9. In § 67j Abs. 3 wird nach dem Klammersausdruck „(§ 81 Z 1)“ die Wortfolge „bzw. hinsichtlich eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtes Wien beim Präsidenten des Verwaltungsgerichtes Wien (§ 13*

Abs. 1 des Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetzes – VGW-DRG, LGBl. Nr. 84/2012“
eingefügt.

10. In § 74b Abs. 3 werden nach den Verwendungsgruppen „K3 bis K5“ ein Beistrich und die Verwendungsgruppe „R“ eingefügt.

11. In § 84 Abs. 5 werden nach den Verwendungsgruppen „K3, K4, K5“ ein Beistrich und die Verwendungsgruppe „R“ eingefügt.

12. § 88 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Er ist berechtigt, gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien und gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes Wien Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben sowie wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch das Verwaltungsgericht Wien einen Fristsetzungsantrag beim Verwaltungsgerichtshof zu stellen.“

13. In § 94 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „bei der Disziplinarkommission“ der Klammerausdruck „(beim Verwaltungsgericht Wien)“ eingefügt und das Wort „diese“ durch den Ausdruck „die Disziplinarkommission“ ersetzt.

14. Nach § 94 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Dem Disziplinaranwalt steht gegen die Aufhebung der (vorläufigen) Suspendierung gemäß Abs. 2 oder 5 durch die Disziplinarkommission das Recht der Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien, gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes Wien das Recht der Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch das Verwaltungsgericht Wien das Recht, einen Fristsetzungsantrag beim Verwaltungsgerichtshof zu stellen, zu.“

15. Nach § 98 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt des Verfahrens des Magistrates sind untersagt.“

16. § 100 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Dem Senatsvorsitzenden obliegt es, die Bescheide des Senates zu unterfertigen, in Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien, dem Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen und die zu erstattenden Revisionsbeantwortungen, Gegenschriften und Stellungnahmen zu unterfertigen.“

17. In § 110 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Datum „1. Jänner 2014“ durch das Datum „1. Juli 2014“ ersetzt.

18. In § 117 wird in Z 20 der Schlusspunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 21 angefügt:

„21. Richtlinie 2014/54/EU über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl. Nr. L 128 vom 30. April 2014, S 8.“

19. In der Anlage zur Dienstordnung 1994 wird im Abschnitt B Z 1 die Wortfolge „des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes“ durch die Wortfolge „der Berufsrettung Wien“ ersetzt.

Artikel II

Die Besoldungsordnung 1994, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 30/2014, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Abs. 1 beträgt der Zeitraum für die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe in der Verwendungsgruppe R in den Gehaltsstufen 4, 5 und 6 drei Jahre, in den Gehaltsstufen 7, 8 und 9 vier Jahre sowie in den Gehaltsstufen 10, 11 und 12 fünf Jahre. Vorrückungstichtag ist der Tag, an dem die für die nächste Vorrückung maßgebende zwei-, drei-, vier- oder fünfjährige Frist zu laufen beginnt. Abs. 1 dritter bis fünfter Satz sind anzuwenden.“

2. In § 13 Abs. 4 wird der Klammerausdruck „(§ 11 Abs. 1)“ durch den Klammerausdruck „(§ 11 Abs. 1 und 1a)“ ersetzt.

3. In § 14 Abs. 1 erster Satz werden nach dem Wort „Verwendungsgruppe“ ein Beistrich und die Wortfolge „ausgenommen die Verwendungsgruppe R,“ eingefügt.
4. In § 22 wird das Zitat „§§ 23, 24 und 26 bis 30“ durch das Zitat „§§ 23 bis 30“ ersetzt.
5. In § 27 Abs. 1, 2 und 3 entfällt jeweils die Wortfolge „oder der Uhrmacherlehrwerkstätte“.
6. In § 27 Abs. 5 entfallen nach dem Wort „Unterrichtsanstalt“ der Beistrich und die Wortfolge „der Uhrmacherlehrwerkstätte“.
7. In § 40c Abs. 2 wird die Wortfolge „§ 11 Abs. 1 und“ durch die Wortfolge „§ 11 Abs. 1 und 1a sowie“ ersetzt.
8. In § 40i Abs. 1 wird die Wortfolge „in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Wien vom 26. April 2002, Pr.Z 1642/2002-GIF, ABl. der Stadt Wien Nr. 22“ durch die Wortfolge „zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Wien vom 25. Jänner 2007, Pr.Z 00114-2007/0001-GIF, ABl. der Stadt Wien Nr. 6“ ersetzt.
9. In § 40k wird der Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 3 Z 1 und 2 W-GBG)“ durch den Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 3 Z 1 und 4 W-GBG)“ ersetzt.
10. In § 41a Abs. 2 Z 3 wird das Zitat „§ 68c Abs. 1 oder § 115i der Dienstordnung 1994“ durch das Zitat „§ 68b Abs. 1 Z 1, § 68c Abs. 1 oder § 115i der Dienstordnung 1994“ ersetzt.
11. In § 42 Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 2014“ durch das Datum „1. Juli 2014“ ersetzt.
12. Nach § 49h werden folgende §§ 49i und 49j samt Überschrift eingefügt:

„Übergangbestimmungen zur 46. Novelle zur Besoldungsordnung 1994

§ 49i. (1) Beamte der Verwendungsgruppe 2, 3P oder 3, die am 30. April 2014 und am 1. Mai 2014 dem Dienststand angehören und in die Beamtengruppe der Zahnärztlichen Ordinationshilfen eingereiht sind, werden mit Wirksamkeit 1. Mai 2014 zu Beamten der Beamtengruppe Zahnärztliche Assistenten/Assistentinnen und wie folgt in die Verwendungsgruppe K6 übergeleitet:

Verwendungsgruppe/ Gehaltsstufe alt	Verwendungsgruppe K6, Gehaltsstufe neu	Verwendungsgruppe/ Gehaltsstufe alt	Verwendungsgruppe K6, Gehaltsstufe neu
3/01	01	3P/15	12
3/02	01	3P/16	14
3/03	02	3P/17	15
3/04	02	2/10	10
3P/04	03	2/11	11
3P/05	04	2/12	11
3P/06	05	2/13	12
3P/07	06	2/14	13
3P/08	06	2/15	14
3P/09	07	2/16	15
3P/10	08	2/17	17
3P/11	09	2/18	18
3P/12	09	2/19	19
3P/13	10	2/20	20
3P/14	10		

Für Beamte, die aus der Verwendungsgruppe 3, Gehaltsstufen 1 oder 3, oder aus der Verwendungsgruppe 3P, Gehaltsstufen 7, 11 oder 13, oder aus der Verwendungsgruppe 2, Gehaltsstufe 11, übergeleitet werden, gilt der 1. Mai 2014 als Vorrückungstichtag (§ 11 Abs. 1 zweiter Satz). Sonst ändert sich der Vorrückungstichtag nicht.

(2) Wurde einem Beamten, auf den Abs. 1 anzuwenden ist, zwischen dem 1. Mai 2014 und dem der Kundmachung der 46. Novelle zu diesem Gesetz folgenden Tag eine außerordentliche Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt, ist die damit verbundene Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung mit dem Tag ihrer Wirksamkeit nach Maßgabe des Abs. 1 auch in der Verwendungsgruppe K6 zu berücksichtigen.

(3) Der Beamte, der im Zeitraum 1. Mai 2014 bis zum Tag der Kundmachung der 46. Novelle zu diesem Gesetz in die Beamtengruppe der Zahnärztlichen Ordinationshilfen eingereiht worden ist, wird mit dem Tag der Einreihung zum Beamten der Beamtengruppe Zahnärztliche Assistenten/Assistentinnen der Verwendungsgruppe K6. Für die Überleitung in diese Verwendungsgruppe gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 49j. (1) Beamte der Verwendungsgruppe K6, die am 30. Juni 2014 und am 1. Juli 2014 dem Dienststand angehören und in die Beamtengruppe der Notfallsanitäter/Notfallsanitäterinnen oder in die Beamtengruppe der Rettungssanitäter/Rettungssanitäterinnen eingereiht sind, werden, sofern sie nicht im 24-Stunden-Dienst verwendet werden, mit Wirksamkeit 1. Juli 2014 wie folgt in die Verwendungsgruppe R übergeleitet:

Verwendungsgruppe K6 Gehaltsstufe alt	Verwendungsgruppe R Gehaltsstufe neu	Verwendungsgruppe K6 Gehaltsstufe alt	Verwendungsgruppe R Gehaltsstufe neu
1	1	12, 1. Jahr	8
2	2	12, 2. Jahr	9
3	3	13	9
4	4	14, 1. Jahr	9
5, 1. Jahr	4	14, 2. Jahr	10
5, 2. Jahr	5	15	10
6	5	16	10
7	6	17	11
8, 1. Jahr	6	18	11
8, 2. Jahr	7	19, 1. Jahr	11
9	7	19, 2. Jahr	12
10, 1. Jahr	7	20, 1. bis 4. Jahr	12
10, 2. Jahr	8	20, über 4 Jahre	13
11	8		

(2) Für den Beamten, auf den Abs. 1 anzuwenden ist, gilt als Vorrückungstichtag im Sinn des § 11 Abs. 1a der Tag, der sich ergeben hätte, wenn er die für die Vorrückung wirksame Zeit in der Verwendungsgruppe R zurückgelegt hätte. § 18 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Wurde einem Beamten, auf den Abs. 1 anzuwenden ist, zwischen dem 1. Juli 2014 und dem der Kundmachung der 46. Novelle zu diesem Gesetz folgenden Tag eine außerordentliche Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe K6 oder eine Zulage gemäß § 11 Abs. 2 zuerkannt, ist die damit verbundene Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung mit dem Tag ihrer Wirksamkeit nach Maßgabe des Abs. 2 auch in der Verwendungsgruppe R zu berücksichtigen.

(4) Der Beamte der Verwendungsgruppe K6, der zwischen dem 1. Juli 2014 und dem der Kundmachung der 46. Novelle zu diesem Gesetz folgenden Tag in eine der in Abs. 1 genannten Beamtengruppen eingereiht wurde, wird, sofern er nicht im 24-Stunden-Dienst verwendet wird, mit dem Tag der Einreihung zum Beamten der Verwendungsgruppe R. Für die Überleitung in die Verwendungsgruppe R gelten Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(5) Der Beamte der Verwendungsgruppe K6, der in eine der in Abs. 1 genannten Beamtengruppen eingereiht ist, auf den Abs. 1 aber nicht anzuwenden war, weil er im 24-Stunden-Dienst verwendet wurde, ist mit Wirksamkeit des Tages, ab dem für ihn eine Dienstform gilt, in der keine 24-Stunden-Dienste zu leisten sind, in die Verwendungsgruppe R zu überstellen. Für die Überleitung in die Verwendungsgruppe R gelten Abs. 1 und 2 sinngemäß.“

12a. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 entfallen im Schema I in den Verwendungsgruppen 2 und 3 jeweils die Wortfolge „Zahnärztliche Ordinationshilfen“ sowie in der Verwendungsgruppe 3P die Wortfolge „Zahnärztliche Ordinationshilfen, mit Zeugnis, nach dreijähriger Verwendung auf diesem Posten und fünfjähriger Dienstzeit“.

13. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 wird im Schema II die Wortfolge „des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes“ jeweils durch die Wortfolge „der Berufsrettung Wien“ ersetzt.

14. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 wird im Schema II K, Verwendungsgruppe K 6, nach den Klammerausdrücken „(§ 10 Sanitätergesetz - SanG, BGBl. I Nr. 30/2002)“ und „(§ 9 SanG)“ jeweils die Wortfolge „und die Verwendung im 24-Stunden-Dienst“ eingefügt.

14a. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 wird im Schema II K, Verwendungsgruppe K 6, der Punkt nach dem Datum „31. August 1997“ durch einen Strichpunkt ersetzt, wird in einer neuen Zeile die Wortfolge „bei der in Z 8 angeführten Beamtengruppe die Berechtigung zur Ausübung der Zahnärztlichen Assistenz gemäß dem Bundesgesetz über die Ausübung des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs (Zahnärztegesetz – ZÄG), BGBl. I Nr. 126/2005.“ eingefügt und nach der Z 7 folgende Z 8 angefügt:

„8. Zahnärztliche Assistenten/Assistentinnen“

15. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 wird im Schema II K nach der Verwendungsgruppe K 6 folgende Verwendungsgruppe R angefügt:

„Verwendungsgruppe R

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe R ist die Berechtigung zur Berufsausübung gemäß § 9 oder § 10 SanG sowie die Verwendung in einer Dienstform, in der keine 24-Stunden-Dienste zu leisten sind.

Sanitäter/Sanitäterinnen“

16. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 entfallen im Schema II L jeweils der Klammerausdruck „(der Uhrmacherlehrwerkstätte)“ und die Z 2; die bisherigen Z 3 und 4 erhalten die Bezeichnungen „2.“ und „3.“.

17. In der Anlage 2 zur Besoldungsordnung 1994 wird in der Gehaltstabelle zu Schema II K nach der Zeile „Verwendungsgruppe“ vor der mit „K6“ überschriebenen Spalte folgende Spalte eingefügt:

„R
Euro
1.812,81
1.862,79
1.912,78
1.962,79
2.012,72
2.062,75
2.112,75
2.162,67
2.222,70
2.292,74
2.362,75
2.422,78
2.472,74
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-

Artikel III

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 30/2014, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Zeiten eines Verwaltungspraktikums gemäß Abschnitt 5a sind bei der Anwendung des Abs. 4 letzter Satz und des Abs. 5 nicht zu berücksichtigen.“

2. In § 12 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „um mindestens ein Viertel und“.

3. In § 12 Abs. 5 wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 1 endet vorzeitig durch eine (Eltern-)Karenz gemäß §§ 31 bis 31b oder § 33 oder durch ein Beschäftigungsverbot gemäß § 3 Mutterschutzgesetz 1979 und muss mindestens zwei Monate betragen. Nach Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes darf sie nicht unterbrochen werden.“

4. In § 31a Abs. 4 wird das Zitat „§ 31 Abs. 6 bis 10“ durch das Zitat „§ 31 Abs. 6 bis 11“ ersetzt.

5. Nach § 49 wird folgender Abschnitt 5a eingefügt:

„5a. ABSCHNITT

Verwaltungspraktikum

§ 49a. (1) Das Verwaltungspraktikum soll Personen, die eine Ausbildung an einer höheren Schule oder ein Studium an einer Fachhochschule oder einer Universität abgeschlossen haben, die Möglichkeit bieten, diese Ausbildung durch eine entsprechende praktische Ausbildung in der Verwaltung der Stadt Wien zu ergänzen. Auf die Zulassung zum Verwaltungspraktikum besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Das Verwaltungspraktikum umfasst eine Einführung in die Verwaltungstätigkeit und die praktische Erprobung auf mindestens einem Arbeitsplatz. Das Verwaltungspraktikum endet spätestens nach einer Gesamtdauer von zwölf Monaten. Personen, die bereits ein Verwaltungspraktikum bei der Stadt Wien absolviert haben, und Personen, die bereits in einem sonstigen Dienstverhältnis zur Stadt Wien gestanden sind, sind zum Verwaltungspraktikum nicht zuzulassen. Bei der Stadt Wien absolvierte Ferialpraktika stehen einer Zulassung zum Verwaltungspraktikum nicht entgegen.

(3) Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, gelten für Verwaltungspraktikanten die Regelungen der Abschnitte 1 bis 5 und 6a sowie die §§ 64 bis 66 sinngemäß. Der 6. Abschnitt, § 2 Abs. 5, § 10, § 11a Abs. 4, § 11b Abs. 4, §§ 11c, 12, 14, 15, 17, 18 und 20, § 21 Abs. 3 bis 6, §§ 22, 23, 24, § 25 Abs. 2a bis 5, §§ 27, 30 bis 36, 37a bis 39 und 41 bis 43, § 44 Abs. 2 sowie §§ 48 bis 48b sind nicht anzuwenden. Die Vereinbarung einer Teilzeitbeschäftigung (§ 2 Abs. 2 Z 6) ist unzulässig. § 21 Abs. 1 und 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Monatsbezuges der Ausbildungsbeitrag, gegebenenfalls zuzüglich der Kinderzulage, tritt.

Rechte des Verwaltungspraktikanten

§ 49b. (1) Dem Verwaltungspraktikanten gebührt für die Dauer der ordnungsgemäßen Teilnahme am Verwaltungspraktikum ein monatlicher Ausbildungsbeitrag. Dieser beträgt in den ersten drei Monaten des Verwaltungspraktikums 60% und in den darüber hinausgehenden Zeiträumen 100% des Monatsgehalts eines Vertragsbediensteten der Dienstklasse III, Gehaltsstufe 1, der dem Ausbildungsstand des Verwaltungspraktikanten jeweils entsprechenden Verwendungsgruppe.

(2) Der Ausbildungsbeitrag ist im Nachhinein am Monatsletzten fällig. Gebührt der Ausbildungsbeitrag nur für einen Teil des Monats, so entfällt auf jeden Kalendertag der verhältnismäßige Teil des monatlichen Ausbildungsbeitrages.

(3) Hinsichtlich der Ansprüche bei Verhinderung an der Teilnahme durch Unfall oder Krankheit ist § 19 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Anspruch auf den Ausbildungsbeitrag bis zur Dauer von höchstens sechs Wochen besteht.

(4) Für Verwaltungspraktikanten gelten die §§ 4, 5, 9, 10 und 34 der Besoldungsordnung 1994 sowie die Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien sinngemäß. § 3 Abs. 3 und 4 der Besoldungsordnung 1994 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Monatsbezuges der Ausbildungsbeitrag, gegebenenfalls zuzüglich der Kinderzulage, tritt. Steht der Verwaltungspraktikant während des Kalenderhalbjahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des Ausbildungsbeitrages von 100% des Monatsgehalts gemäß Abs. 1, gebührt ihm als Sonderzahlung der durchschnittliche Prozentsatz des Ausbildungsbeitrages während dieses Kalenderhalbjahres.

(5) Der Verwaltungspraktikant hat für ein Verwaltungspraktikum in der Dauer von zwölf Monaten Anspruch auf Freistellung im Ausmaß von 200 Stunden. In den ersten sechs Monaten des Verwaltungspraktikums darf der Verbrauch des Freistellungsanspruches 16 Stunden für jeden begonnenen Kalendermonat nicht übersteigen. § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 26 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Erholungsurlaubes der Freistellungsanspruch tritt.

(6) Dauert das Verwaltungspraktikum kürzer als zwölf Monate, vermindert sich das Ausmaß der Freistellung gemäß Abs. 5 in dem Verhältnis, das der Dauer dieses Verwaltungspraktikums zu zwölf

Monaten entspricht. Ergeben sich hiebei Teile von Stunden, sind diese auf ganze Stunden aufzurunden. Auf Verwaltungspraktika, deren Dauer sechs Monate nicht übersteigt, ist Abs. 5 zweiter Satz mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Freistellungsanspruch mit Beginn des letzten Monats des Verwaltungspraktikums zur Gänze verbraucht werden darf.

(7) Aus wichtigen persönlichen Gründen kann dem Verwaltungspraktikanten über das im Abs. 5 angeführte Ausmaß hinaus eine dem Anlass angemessene Freistellung bis zu drei Arbeitstagen gewährt werden.

Beendigung des Verwaltungspraktikums

§ 49c. (1) Das Verwaltungspraktikum endet

1. durch Tod,
2. durch einvernehmliche Auflösung (§ 44 Abs. 1),
3. durch vorzeitige Auflösung (§ 45),
4. durch gerichtliche Verurteilung (§ 46),
5. durch Zeitablauf,
6. durch schriftliche Erklärung des Verwaltungspraktikanten,
7. durch schriftliche Erklärung des Magistrats aus den in § 42 Abs. 2 Z 1, 2, 4, 5 oder 6 genannten Gründen oder
8. während der Probezeit (§ 2 Abs. 4 zweiter Satz) jederzeit durch Erklärung des Magistrats oder des Verwaltungspraktikanten.

(2) Eine schriftliche Erklärung gemäß Abs. 1 Z 6 oder 7 beendet das Verwaltungspraktikum vorzeitig. Die Erklärung ist spätestens zehn Arbeitstage vor der beabsichtigten Beendigung des Verwaltungspraktikums bekannt zu geben.“

6. § 54h Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe, Landesgruppe Wien,“

7. Die Überschrift zu § 64 lautet:

„Verweisungen auf andere Gesetze und auf Richtlinien der Europäischen Union“

8. In § 64 Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 2014“ durch das Datum „1. Juli 2014“ ersetzt.

9. § 64 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. Juli 2014 zu verstehen.“

10. In § 67 wird in Z 13 der Schlusspunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 14 angefügt:

„14. Richtlinie 2014/54/EU über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl. Nr. L 128 vom 30. April 2014, S 8.“

11. In der Anlage 1 zur Vertragsbedienstetenordnung 1995 wird in der Gehaltstabelle zu Schema IV K nach der Zeile „Verwendungsgruppe“ vor der mit „K6“ überschriebenen Spalte folgende Spalte eingefügt:

„R
Euro
1.851,63
1.902,78
1.953,93
2.005,08
2.056,23
2.107,38
2.158,53
2.209,68
2.271,06
2.342,67
2.414,28

2.475,66
2.526,81
-
-
-
-
-
-
-
-

Artikel IV

Das Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz, LGBl. Nr. 84/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 13/2014, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 14 DO 1994 ist jedoch für die Bemessung der Gesamtdienstzeit gemäß § 46 Abs. 1 dritter Satz DO 1994 sinngemäß anwendbar.“

2. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) § 46 Abs. 6 DO 1994 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle des Begriffs ‚Beschäftigungsausmaßes‘ der Begriff ‚Auslastung‘ im jeweils richtigen grammatikalischen Zusammenhang und
2. an die Stelle des Begriffs ‚Vollbeschäftigung‘ der Begriff ‚regelmäßigen Auslastung (Vollauslastung)‘ tritt.“

3. In § 9 Z 6 wird nach dem Ausdruck „40l“ das Zitat „sowie § 41 Abs. 1“ eingefügt.

4. § 13 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Disziplinaranwältin oder dem Disziplinaranwalt steht gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses gemäß Abs. 3, nicht zu suspendieren, und gegen die Aufhebung der Suspendierung gemäß Abs. 4 das Recht der Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu.“

5. In § 21 Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 2014“ durch das Datum „1. Juli 2014“ ersetzt.

6. In § 22 wird nach Z 2 folgende Z 2a eingefügt:

„2a. Die Disziplinarbehörde des Verwaltungsgerichts und die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt (§ 12) sind auch zur Verfolgung von Dienstpflichtverletzungen zuständig, die ein Mitglied des Verwaltungsgerichts während der Zeit seiner Mitgliedschaft zum Unabhängigen Verwaltungssenat Wien begangen hat.“

Artikel V

Das Wiener Personalvertretungsgesetz, LGBl. Nr. 49/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 13/2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 8a Abs. 1 Z 1 lit. c wird die Wortfolge „und K 6“ durch einen Beistrich und die Wortfolge „K 6 und R“ ersetzt.

2. In § 8a Abs. 1 Z 2 lit. g wird der Beistrich nach dem Wort „Obduktionsassistenten“ durch das Wort „sowie“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „sowie zahnärztlichen Ordinationshilfen“.

3. In § 39 Abs. 7 Z 11 wird das Wort „Gewährung“ durch die Wortfolge „Gewährung bzw. Nichtgewährung“ ersetzt.

4. In § 50 Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 2014“ durch das Datum „1. Juli 2014“ ersetzt.

Artikel VI

Das Wiener Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 50/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 4 lautet:

„(4) Insofern sich eine betroffene Person in einem Verfahren nach Abs. 1 oder 2 vor Gericht auf einen Diskriminierungstatbestand nach § 2 Abs. 5 Z 2, 4 oder 5 oder nach den §§ 3 bis 7a oder auf eine Verletzung des Frauenförderungsgebotes nach den §§ 37 und 39 bis 42 beruft, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, die das Vorliegen einer Diskriminierung oder einer Verletzung des Frauenförderungsgebotes vermuten lassen. Der oder dem Beklagten obliegt es zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes oder des Frauenförderungsgebotes vorgelegen hat.“

2. In § 18 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) In einem Verfahren wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes hat sich die Dienstbehörde oder das Gericht mit einem Gutachten der Gleichbehandlungskommission im Einzelfall zu befassen und ein davon abweichendes Ergebnis zu begründen.“

2a. § 18 Abs. 5 Z 1 lautet:

„1. der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe, Landesgruppe Wien,“

3. § 24 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Der Inhalt von Beratungen im Zusammenhang mit Gutachten nach § 22 ist vertraulich.“

4. § 24 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Für die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission gilt § 29 Abs. 1 und 3 sinngemäß.“

5. § 25 Abs. 1 Z 2 und 3 lautet:

„2. soweit sich eine Antragstellerin oder ein Antragsteller auf einen Diskriminierungstatbestand nach § 2 Abs. 5 Z 2, 4 oder 5 oder nach den §§ 3 bis § 7a oder auf eine Verletzung des Frauenförderungsgebotes nach §§ 37 und 39 bis 42 beruft, sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen hat, die das Vorliegen einer Diskriminierung oder einer Verletzung des Frauenförderungsgebotes vermuten lassen, und es der Vertreterin oder dem Vertreter der Dienstbehörde obliegt zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes oder des Frauenförderungsgebotes vorgelegen hat,

3. in schweren Fällen einer behaupteten Diskriminierung im Sinn des § 7 die Kommission von der Einvernahme der oder des von dieser Diskriminierung betroffenen Bediensteten absehen, eine Vertreterin oder einen Vertreter der Kommission zur Einvernahme dieser oder dieses Bediensteten in der mündlichen Verhandlung vor der Disziplinarkommission entsenden und das Protokoll über diese Einvernahme sowie die Aufzeichnung der unter Verwendung technischer Einrichtungen erfolgten Wort- und Bildübertragung (§ 101 Abs. 4a DO 1994) anfordern kann, wenn der von der Kommission im Verfahren nach § 22 zu beurteilende Sachverhalt auch Gegenstand eines Verfahrens vor der Disziplinarkommission ist, und“

6. In § 27 Abs. 3 wird die Wortfolge „bei der Disziplinaranwältin oder beim Disziplinaranwalt (§ 12 Abs. 1 des Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetzes – VGW-DRG, LGBl. Nr. 84/2012)“ durch die Wortfolge „bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten des Verwaltungsgerichtes Wien (§ 13 Abs. 1 des Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetzes – VGW-DRG, LGBl. Nr. 84/2012)“ ersetzt.

7. In § 43 Abs. 1 wird nach dem Wort „Personalangelegenheiten“ die Wortfolge „im Wege der Bereichsdirektorin bzw. des Bereichsdirektors für Personal“ eingefügt.

8. Nach § 43 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Berichten kann die Gleichbehandlungskommission auch aus Anlass schwerwiegender Fälle im Wege der Bereichsdirektorin bzw. des Bereichsdirektors für Personal Bericht gemäß Abs. 1 erstatten.“

9. Die Überschrift zu § 46 lautet:

„**Verweisungen auf andere Gesetze und auf Richtlinien der Europäischen Union**“

10. In § 46 Abs. 2 wird das Datum „1. März 2013“ durch das Datum „1. Juli 2014“ ersetzt.

11. § 46 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. Juli 2014 zu verstehen.“

Artikel VII

Das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998, LGBl. Nr. 49, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Z 6 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und die Wortfolge „insbesondere auch die Stellen in Verkehrsmitteln, auf denen Arbeiten ausgeführt werden.“ angefügt.

2. In § 2 Z 11 wird das Wort „Zubereitungen“ durch die Worte „Gemische (Zubereitungen)“ ersetzt.

3. § 2 Z 12 wird folgender Satz angefügt:

„Unter Gefahren sind arbeitsbedingte physische und psychische Belastungen zu verstehen, die zu Fehlbeanspruchungen führen.“

4. In § 2 wird nach Z 12 folgende Z 12a eingefügt:

„12a. Gesundheit: physische und psychische Gesundheit.“

5. In § 3 Abs. 1 dritter Satz wird die Wortfolge „und der Sittlichkeit“ durch die Wortfolge „sowie der Integrität und Würde“ ersetzt.

6. In der Überschrift zu § 4 wird nach dem Wort „Maßnahmen“ der Klammersausdruck „(Arbeitsplatzevaluierung)“ hinzugefügt.

7. In § 4 Abs. 1 wird der Einleitungsteil des zweiten Satzes durch folgenden Einleitungsteil ersetzt:

„Dabei sind die Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 anzuwenden und insbesondere zu berücksichtigen.“

8. In § 4 Abs. 1 werden am Ende der Z 5 das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 5a eingefügt:

„5a. die Gestaltung der Arbeitsaufgaben und die Art der Tätigkeiten, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe sowie der Arbeitsorganisation und“

9. In § 4 Abs. 5 wird nach der Z 2 folgende Z 2a eingefügt:

„2a. nach Zwischenfällen mit erhöhter arbeitsbedingter psychischer Fehlbeanspruchung,“

10. In § 4 Abs. 6 wird im zweiten Satz nach dem Wort „Arbeitsmediziner“ die Wortfolge „sowie sonstige geeignete Fachleute, wie Chemikerinnen und Chemiker, Toxikologinnen und Toxikologen, Ergonominnen und Ergonomen, insbesondere jedoch Arbeitspsychologinnen und Arbeitspsychologen,“ eingefügt.

11. In § 7 wird nach Z 4 folgende Z 4a eingefügt:

„4a. Berücksichtigung der Gestaltung der Arbeitsaufgaben und Art der Tätigkeiten, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe und Arbeitsorganisation;“

12. In § 7 Z 7 werden nach dem Wort „Technik,“ die Wortfolge „Tätigkeiten und Aufgaben,“, nach dem Wort „Arbeitsorganisation,“ das Wort „Arbeitsabläufen,“ und nach dem Wort „Arbeitsbedingungen,“ das Wort „Arbeitsumgebung,“ eingefügt.

12a. In § 9 Abs. 2 Z 1 wird nach dem Wort „Überlassung“ die Wortfolge „sowie vor jeder Änderung der Verwendung von überlassenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern“ angefügt, werden in lit. a und b jeweils vor den Worten „zu informieren“ die Worte „nachweislich schriftlich“ eingefügt und lautet die lit. c:

„c) den Überlassenerinnen und Überlassern die für den zu besetzenden Arbeitsplatz oder die vorgesehene Tätigkeit relevanten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente nachweislich zu übermitteln und sie von jeder Änderung in Kenntnis zu setzen.“

13. In § 13 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „Gesundheit“ ein Beistrich eingefügt und die Wortfolge „und der Sittlichkeit“ durch die Wortfolge „der Integrität und Würde“ ersetzt.

14. § 19 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Sie müssen fest, trittsicher und rutschfest sein.“

15. § 34 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Soweit Arbeitsstoffe nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP-Verordnung), ABl. Nr. L 353 vom 31. Dezember 2008 S. 1, in Gefahrenklassen eingestuft sind, gelten für sie die Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen mit folgenden Maßgaben:

1. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit explosionsgefährlichen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe
 - a. der 1. Gefahrenklasse (explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff) ausgenommen die Unterklassen 1.5 und 1.6,
 - b. der 8. Gefahrenklasse Typ A und B (selbstersetzliche Stoffe und Gemische),
 - c. der 15. Gefahrenklasse Typ A und B (organische Peroxide);
2. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit brandfördernden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe der 4., 13. und 14. Gefahrenklasse (oxidierende Gase, Flüssigkeiten und Feststoffe);
3. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit entzündlichen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe
 - a. der 6. Gefahrenklasse (entzündbare Flüssigkeiten) Gefahrenkategorie 3,
 - b. der 7. Gefahrenklasse (entzündbare Feststoffe),
 - c. der 15. Gefahrenklasse (organische Peroxide) Typ C bis F;
4. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit leicht entzündlichen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe
 - a. der 6. Gefahrenklasse (entzündbare Flüssigkeiten) Gefahrenkategorie 2,
 - b. der 8. Gefahrenklasse Typen C, D, E und F,
 - c. der 9. und 10. Gefahrenklasse (pyrophore Flüssigkeiten und pyrophore Feststoffe),
 - d. der 11. Gefahrenklasse (selbsterhitzungsfähige Stoffe oder Gemische),
 - e. der 12. Gefahrenklasse (Stoffe oder Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln) Gefahrenkategorie 2 und 3,
 - f. der 15. Gefahrenklasse Typen C, D, E und F;
5. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit hochentzündlichen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe
 - a. der 2. Gefahrenklasse (entzündbare Gase),
 - b. der 3. Gefahrenklasse (entzündbare Aerosole),
 - c. der 6. Gefahrenklasse (entzündbare Flüssigkeiten) Gefahrenkategorie 1,
 - d. der 12. Gefahrenklasse (Stoffe oder Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln) Gefahrenkategorie 1;
6. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit giftigen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe
 - a. der 17. Gefahrenklasse (akute Toxizität) Gefahrenkategorie 1 bis 3,
 - b. der 24. und 25. Gefahrenklasse (spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger oder wiederholter Exposition), jeweils Gefahrenkategorie 1 und 2,
 - c. der 26. Gefahrenklasse (Aspirationsgefahr);
7. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit gesundheitsschädlichen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe
 - a. der 17. Gefahrenklasse (akute Toxizität) Gefahrenkategorie 4,
 - b. der 24. Gefahrenklasse (spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition) Gefahrenkategorie 3;
8. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit ätzenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe
 - a. der 18. Gefahrenklasse (Ätzwirkung auf die Haut) Gefahrenkategorien 1A, 1B und 1C,
 - b. der 19. Gefahrenklasse (schwere Augenschädigung) Gefahrenkategorie 1;
9. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit reizenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe
 - a. der 18. Gefahrenklasse (Reizwirkung auf die Haut) Gefahrenkategorie 2,
 - b. der 19. Gefahrenklasse (schwere Augenreizung) Gefahrenkategorie 2,

- c. der 24. Gefahrenklasse (spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition) Gefahrenkategorie 3;
10. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit sensibilisierenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe der 20. Gefahrenklasse (Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut);
11. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit erbgutverändernden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe der 21. Gefahrenklasse (Keimzellmutagenität);
12. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit krebserzeugenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe der 22. Gefahrenklasse (Karzinogenität);
13. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe der 23. Gefahrenklasse (Reproduktionstoxizität).“
16. In § 35 Abs. 4 Z 1 werden das Zitat „Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60,“ durch das Zitat „Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10,“, das Zitat „Abfallwirtschaftsgesetz (AWG), BGBl. Nr. 325/1990,“ durch das Zitat „Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102,“ und das Zitat „Biozid-Produkte-Gesetz (BiozidG), BGBl. I Nr. 105/2000,“ durch das Zitat „Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013,“ ersetzt.
17. In § 47 Abs. 2 wird die Ressortbezeichnung „Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Ressortbezeichnung „Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz“ ersetzt.
18. § 50 Abs. 2 lautet:
- „(2) Arbeitsvorgänge sind so zu gestalten, dass Zwangshaltung möglichst vermieden wird und Belastungen durch monotone Arbeitsabläufe, einseitige Belastung, Belastungen durch taktgebundene Arbeiten und Zeitdruck sowie sonstige psychische Belastungen möglichst gering gehalten und ihre gesundheitsschädigenden Auswirkungen abgeschwächt werden.“
19. In § 52 Abs. 5 wird im zweiten Satz die Wortfolge „die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen“ durch die Wortfolge „über fachliche Kenntnisse verfügen“ ersetzt.
20. § 52 Abs. 6 entfällt, die bisherigen Abs. 7 und 8 erhalten die Bezeichnung „(6)“ und „(7)“.
21. In § 52 Abs. 7 werden nach der Wortfolge „Tätigkeiten im Sinne des Abs. 2 bis 5“ ein Beistrich und die Wortfolge „ausgenommen das Führen von Kränen und Staplern,“ eingefügt.
22. In § 57 Abs. 5 Z 4 wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
23. § 62 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Sicherheitsvertrauenspersonen sind Bedienstetenvertreterinnen und Bedienstetenvertreter mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz der Bediensteten.“
24. In § 64 Abs. 4 zweiter Satz und § 65 Abs. 4 zweiter Satz wird jeweils nach dem Wort „gewähren“ die Wortfolge „oder Kopien dieser Unterlagen zu übermitteln“ eingefügt.
25. In § 64 Abs. 7, § 65 Abs. 7, § 71 Abs. 4 und § 77 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Mißstände“ durch das Wort „Mängel“ ersetzt.
26. In § 76 Abs. 2 wird das Datum „1. März 2013“ durch das Datum „1. Juli 2014“ ersetzt.
27. Nach § 76 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. Juli 2014 zu verstehen.“
28. In § 81a wird in Z 24 der Schlusspunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 25 angefügt:
- „25. Richtlinie 2010/32/EU zur Durchführung der von HOSPEEM und EGÖD geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe/spitze Instrumente im Krankenhaus- und Gesundheitssektor, ABl. Nr. L 134 vom 1. Juni 2010 S. 66.“

Artikel VIII

Das Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz, LGBl. Nr. 45/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 5/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Ausdruck „Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes – BMVG“ durch den Ausdruck „Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG“ ersetzt.

2. Nach § 2 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Dieses Gesetz gilt für Personen, die in einem freien Dienstverhältnis im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, oder in einem freien Dienstverhältnis als geringfügig beschäftigte Personen im Sinne des § 5 Abs. 2 ASVG zur Gemeinde Wien stehen, mit der Maßgabe, dass

1. für freie Dienstnehmer und freie Dienstnehmerinnen, welchen das Entgelt für längere Zeiträume als einen Monat gebührt, das monatliche Entgelt im Hinblick auf die Berechnung der fiktiven Bemessungsgrundlage nach § 6 Abs. 3 oder 4 nach § 44 Abs. 8 ASVG zu berechnen ist und
2. § 3 Abs. 3 und § 14 Abs. 2 Z 4 letzter Satz nicht anzuwenden sind.“

3. § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für die Dauer der Herabsetzung der Arbeitszeit nach den §§ 33a, 33b, 37b oder 37c VBO 1995 oder nach anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften ist als Bemessungsgrundlage für den Beitrag der Gemeinde Wien das monatliche Entgelt auf der Grundlage des Beschäftigungsausmaßes vor der Herabsetzung der Arbeitszeit heranzuziehen.“

4. In § 4 wird das Zitat „§ 49 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955,“ durch das Zitat „§ 49 ASVG“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 1 wird das Zitat „§§ 19 und 37“ durch das Zitat „§§ 19, 37 bis 39“ ersetzt.

6. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Anspruch auf eine Beitragsleistung gemäß Abs. 1 besteht nicht für den zwölf Monate übersteigenden Teil eines Präsenzdienstes gemäß § 19 Abs. 1 Z 4, 5, 6 und 8 WG 2001 oder eines Ausbildungsdienstes.“

7. § 6 Abs. 3 und 4 werden durch folgende Abs. 3 bis 7 ersetzt:

„(3) Für die Dauer eines Anspruchs auf Krankengeld nach dem ASVG oder auf eine gleichartige Leistung der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien hat der oder die Bedienstete bei weiterhin aufrehtem Dienstverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch die Gemeinde Wien in Höhe von 1,53 vH einer fiktiven Bemessungsgrundlage. Diese richtet sich nach der Hälfte des Entgelts, das für die letzten drei Kalendermonate vor dem Eintritt des Versicherungsfalles oder vor dem den Anspruch auf eine gleichartige Leistung der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien auslösenden Ereignis durchschnittlich gebührt hat. Sonderzahlungen sind bei der Festlegung der fiktiven Bemessungsgrundlage außer Acht zu lassen.

(4) Für die Dauer eines Anspruchs auf Wochengeld nach dem ASVG oder auf eine gleichartige Leistung der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien hat die Bedienstete bei weiterhin aufrehtem Dienstverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch die Gemeinde Wien in Höhe von 1,53 vH einer fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe eines Monatsentgeltes, berechnet nach dem in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Versicherungsfall der Mutterschaft (§ 120 Abs. 1 Z 3 ASVG) gebührenden Entgelt, einschließlich anteiliger Sonderzahlungen, es sei denn, diese sind für die Dauer des Wochengeldbezuges fortzuzahlen. Bei einem neuerlichen Eintritt eines Beschäftigungsverbot nach § 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221,

1. unmittelbar im Anschluss an eine vorherige Eltern-Karenz oder
2. nach einer Beschäftigung zwischen einer Eltern-Karenz und dem neuerlichen Beschäftigungsverbot nach dem MSchG, die kürzer als drei Kalendermonate dauert,

ist als Bemessungsgrundlage das für den Kalendermonat vor dem Beschäftigungsverbot, das dieser Eltern-Karenz unmittelbar vorangegangen ist, gebührende Monatsentgelt (berechnet nach dem ersten Satz) heranzuziehen.

(5) Für die Dauer einer Karenz gemäß § 33 Abs. 1 Z 3 oder § 33b Z 1 VBO 1995 oder einer Pflegefreistellung gemäß § 37a oder § 37c VBO 1995 hat der oder die Bedienstete Anspruch auf eine Beitragsleistung durch die Gemeinde Wien in Höhe von 1,53 vH der fiktiven Bemessungsgrundlage in der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 5b Abs. 1 KBGG.

(6) Der Anspruch nach Abs. 5 besteht auch bei Inanspruchnahme einer Karenz gemäß § 33 Abs. 1 Z 2 VBO 1995 längstens für drei Monate dieser Karenz und grundsätzlich nur einmal je zu betreuendem Angehörigen bzw. zu betreuender Angehöriger. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs der zu betreuenden

Person um zumindest eine Pflegegeldstufe gemäß § 9 Abs. 4 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993, besteht dieser Anspruch einmalig für die Dauer von längstens weiteren drei Monaten, wenn die Erhöhung des Pflegebedarfs dem Magistrat gemeldet wird.

(7) Hinsichtlich der Fälligkeit der Beitragsleistungen nach Abs. 1 und 3 bis 6 ist § 5 sinngemäß anzuwenden.“

8. In § 7, § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 1 oder 3)“ jeweils durch den Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 1, 1a oder 3)“ ersetzt.

9. In § 8 wird der Ausdruck „Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Landesgruppe Wien“ durch den Ausdruck „Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe, Landesgruppe Wien“ ersetzt.

10. In § 9 Abs. 2 Z 4, 6 und 8 sowie § 10 wird das Wort „BMVG“ jeweils durch das Wort „BMSVG“ ersetzt.

11. In § 11 Abs. 1 werden das Wort „BMVG“ durch das Wort „BMSVG“ und die Wortfolge „andere MV-Kasse“ durch die Wortfolge „andere Betriebliche Vorsorgekasse“ ersetzt.

12. In § 11 Abs. 3 werden jeweils das Wort „BMVG“ durch das Wort „BMSVG“ und die Wortfolge „neue MV-Kasse“ durch die Wortfolge „neue Betriebliche Vorsorgekasse“ ersetzt.

13. In § 12 Abs. 1 wird das Wort „BMVG“ durch das Wort „BMSVG“ ersetzt und nach dem Wort „Namen“ die Wortfolge „und Sozialversicherungsnummern“ eingefügt.

14. In § 13 wird der Klammerausdruck „(§ 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 3)“ durch den Klammerausdruck „(§ 3 Abs. 1 und 3 sowie § 6 Abs. 1 und 3 bis 6)“ ersetzt.

15. § 14 Abs. 2 bis 5 lautet:

„(2) Der Anspruch auf eine Verfügung nach § 18 Abs. 1 über die Abfertigung besteht nicht bei Beendigung des Dienstverhältnisses

1. durch Kündigung durch den Bediensteten oder die Bedienstete gemäß § 42 VBO 1995 oder Austritt gemäß § 45 VBO 1995 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften, ausgenommen bei Kündigung oder Austritt unter den in § 48 Abs. 3 VBO 1995 genannten Voraussetzungen oder wenn für den Austritt ein wichtiger Grund im Sinn des § 45 Abs. 1 oder 3 VBO 1995 vorliegt,
2. durch verschuldete Entlassung des oder der Bediensteten (§ 2 Abs. 1, 1a oder 3) gemäß § 74 DO 1994, § 45 Abs. 1 und 2 VBO 1995 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften,
3. durch eine in § 46 VBO 1995 genannte gerichtliche Verurteilung, oder
4. sofern noch keine drei Einzahlungsjahre (36 Beitragsmonate) seit der ersten Beitragszahlung nach der erstmaligen Aufnahme der Erwerbstätigkeit im Rahmen eines Dienst(Arbeits)verhältnisses oder der letztmaligen Verfügung (ausgenommen Verfügungen nach § 18 Abs. 1 Z 2 oder Z 3 oder Abs. 3) über eine Abfertigung vergangen sind. Bei Berechnung der Einzahlungsjahre sind alle Beitragszeiten des oder der Bediensteten – einschließlich jener für entgeltfreie Zeiträume – bei sämtlichen (Dienst)Arbeitgebern oder (Dienst)Arbeitgeberinnen zu berücksichtigen, ausgenommen die Beitragszeiten aus zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches weiterhin aufrechten Dienst(Arbeits)verhältnissen. Für Abfertigungsbeiträge auf Grund einer infolge der Beendigung des Dienstverhältnisses zur Gemeinde Wien auszahlenden Kündigungsentschädigung oder einer Urlaubsentschädigung (§ 28 VBO 1995) bzw. Urlaubsabfindung (§ 29 VBO 1995) sind als Beitragszeiten auch Zeiten nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in dem sich aus § 11 Abs. 1 oder Abs. 2 ASVG ergebenden Ausmaß anzurechnen.

(3) Die Verfügung über diese Abfertigung (Abs. 2) kann von dem oder von der ehemaligen Bediensteten (§ 2 Abs. 1, 1a oder 3) erst bei Anspruch auf Verfügung über eine Abfertigung bei Beendigung eines oder mehrerer darauf folgender (Dienst)Arbeitsverhältnisse verlangt werden.

(4) Über die Abfertigung kann jedenfalls verfügt werden

1. von einem oder einer ehemaligen Bediensteten (§ 2 Abs. 1, 1a oder 3) ab der Inanspruchnahme einer Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (Zeitpunkt der Zustellung des rechtskräftigen Bescheides),

2. von einem oder einer ehemaligen Bediensteten (§ 2 Abs. 1, 1a oder 3) nach Vollendung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder nach Vollendung des 62. Lebensjahres (Korridorpension nach § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Pensionsgesetzes – APG, BGBl. I Nr. 142/2004), wenn dieses Anfallsalter zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses niedriger ist als das Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes,
3. von einem Beamten oder einer Beamtin (§ 1 Abs. 2 DO 1994) mit Übertritt oder Versetzung in den Ruhestand (§§ 68a bis 68c und § 115i DO 1994) oder
4. wenn für den ehemaligen Bediensteten oder die ehemalige Bedienstete (§ 2 Abs. 1, 1a oder 3) seit mindestens fünf Jahren keine Beiträge nach diesem Gesetz, dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften zu leisten sind; dies gilt nicht bei Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis.

(5) Bei Tod des oder der Bediensteten (§ 2 Abs. 1, 1a oder 3) gebührt die Abfertigung unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 der Ehegattin oder dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Partner oder der eingetragenen Partnerin sowie den Kindern (Wahl-, Pflege- und Stiefkinder) des oder der Bediensteten zu gleichen Teilen, sofern für diese Kinder zum Zeitpunkt des Todes des oder der Bediensteten Familienbeihilfe gemäß § 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG), BGBl. Nr. 376/1967, bezogen wird. Die anspruchsberechtigten Personen können nur die Auszahlung der Abfertigung verlangen. Diese haben den Auszahlungsanspruch innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Todes des oder der Bediensteten gegenüber der MV-Kasse schriftlich geltend zu machen. Die Abfertigung ist binnen fünf Werktagen nach dem nächstfolgenden Monatsletzten nach Ablauf dieser Frist an die von der MV-Kasse festgestellten anspruchsberechtigten Personen mit schuldbefreiender Wirkung für die MV-Kasse auszuführen. Anspruchsberechtigte Personen, die ihren Anspruch innerhalb der Frist von drei Monaten gegenüber der MV-Kasse nicht geltend gemacht haben, können diesen Anspruch gegenüber der Ehegattin oder dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Partner oder der eingetragenen Partnerin oder den Kindern im Sinne des 1. Satzes, an die eine Abfertigung im Sinne des 3. Satzes bereits ausgezahlt wurde, anteilig geltend machen. Melden sich keine anspruchsberechtigten Personen binnen der dreimonatigen Frist, fällt die Abfertigung in die Verlassenschaft gemäß § 531 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, JGS. Nr. 946/1811. Gleiches gilt auch bei Tod des oder der ehemaligen Bediensteten, soweit nicht § 14 Abs. 5 BMSVG anzuwenden ist.“

16. In § 15 werden der Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 1 oder 3)“ durch den Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 1, 1a oder 3)“ und die Wortfolge „anderen MV-Kassen“ durch die Wortfolge „anderen Betrieblichen Vorsorgekassen“ ersetzt.

17. In § 16 werden der Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 1 oder 3)“ durch den Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 1, 1a oder 3)“ und das Wort „BMVG“ jeweils durch das Wort „BMSVG“ ersetzt.

18. § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Abfertigung ist am Ende des zweitfolgenden Kalendermonates nach der Geltendmachung des Anspruchs gemäß § 15 fällig und binnen fünf Werktagen entsprechend der Verfügung des oder der (ehemaligen) Bediensteten (§ 2 Abs. 1, 1a oder 3) nach § 18 Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 zu leisten, wobei die Frist für die Fälligkeit frühestens mit dem Ende des Tages der Beendigung des Dienstverhältnisses oder der sich aus § 14 Abs. 4 oder § 18 Abs. 3 erster Satz ergebenden Zeitpunkte zu laufen beginnt. Nach Verfügungen gemäß § 18 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 oder Auszahlungen nach § 18 Abs. 4 hervorkommende, noch zu dieser Abfertigungsanwartschaft gehörige Beträge sind als Nachtragszahlung unverzüglich fällig.“

19. In § 17 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 1 oder 3)“ durch den Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 1, 1a oder 3)“ ersetzt und nach dem Zitat „§ 18 Abs. 1 Z 1, 3 oder 4“ die Wortfolge „oder Abs. 3“ eingefügt.

20. § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) Nach Beendigung seines oder ihres Dienstverhältnisses (§ 14 Abs. 1) kann der oder die ehemalige Bedienstete (§ 2 Abs. 1, 1a oder 3)

1. die Auszahlung der gesamten Abfertigung als Kapitalbetrag verlangen;
2. die Weiterveranlagung der gesamten Abfertigung bis zum Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 4 weiterhin in der MV-Kasse verlangen;

3. die Übertragung des gesamten Abfertigungsbetrages in die Betriebliche Vorsorgekasse des neuen Dienst(Arbeit)gebers bzw. der neuen (Dienst)Arbeitgeberin oder in eine für die Selbständigenvorsorge ausgewählte Betriebliche Vorsorgekasse verlangen;
4. die Überweisung der gesamten Abfertigung
 - a) an ein Versicherungsunternehmen, bei dem der oder die ehemalige Bedienstete bereits Versicherter oder Versicherte im Rahmen einer betrieblichen Kollektivversicherung (§ 18f Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978) ist oder an ein Versicherungsunternehmen seiner oder ihrer Wahl als Einmalprämie für eine von dem oder der ehemaligen Bediensteten nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung (§ 108b des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400) oder
 - b) an eine Pensionskasse oder an eine Einrichtung im Sinne des § 5 Z 4 des Pensionskassengesetzes – PKG, BGBl. Nr. 281/1990, bei der der oder die ehemalige Bedienstete bereits Berechtigter oder Berechtigte im Sinne des § 5 PKG ist, als Beitrag gemäß § 15 Abs. 3 Z 10 PKG

verlangen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 14 Abs. 2, es sei denn, dass die Voraussetzungen für die Verfügung über die Abfertigung nach § 14 Abs. 4 erfüllt sind oder die Voraussetzungen für die Verfügung über die Abfertigung nach § 14 Abs. 4 Z 2 erfüllt wären, wenn der oder die ehemalige Bedienstete bei Beendigung des Dienstverhältnisses in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien gestanden wäre.“

21. In § 18 Abs. 2 wird der Klammersausdruck „(§ 2 Abs. 1 oder 3)“ durch den Klammersausdruck „(§ 2 Abs. 1, 1a oder 3)“ ersetzt und nach dem Wort „Dienstverhältnisses“ die Wortfolge „oder nach den sich aus § 14 Abs. 4 Z 2 bis 4 ergebenden Zeitpunkten“ eingefügt.

22. § 18 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Die oder der ehemalige Bedienstete (§ 2 Abs. 1, 1a oder 3) kann, auch wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 für eine Verfügung über die Abfertigung nicht vorliegen, sowie nach einer Verfügung im Sinne des Abs. 1 Z 2 (abweichend vom Abs. 2) eine Verfügung über die gesamte Abfertigung in der jeweiligen Betrieblichen Vorsorgekasse im Sinne des Abs. 1 Z 3 verlangen, wenn die Abfertigungsanwartschaft seit der Beendigung des Dienstverhältnisses mindestens drei Jahre beitragsfrei gestellt ist. Die Verfügung kann frühestens nach dem Ablauf der Dreijahresfrist vorgenommen werden.

(4) Die MV-Kasse hat nach dem Ablauf von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Verständigung nach § 27 Abs. 4 BMSVG über die Inanspruchnahme nach einer Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes durch den ehemaligen Bediensteten oder die ehemalige Bedienstete (§ 2 Abs. 1, 1a oder 3) die Abfertigung als Kapitalbetrag zum Ende des Folgemonats (Fälligkeit der Abfertigung) auszuzahlen, sofern der oder die ehemalige Bedienstete nicht vorher über die Abfertigung verfügt hat. Gleiches gilt auch für den Beamten oder die Beamtin, der oder die bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Verfügung über die Abfertigung gemäß § 14 Abs. 4 Z 3 keine Erklärung gemäß Abs. 1 abgegeben hat.“

23. In § 18 erhält der bisherige Abs. 4 die Bezeichnung „(5)“ und wird in Abs. 5 der Klammersausdruck „(§ 2 Abs. 1 oder 3)“ durch den Klammersausdruck „(§ 2 Abs. 1, 1a oder 3)“ ersetzt.

24. In § 22 Abs. 2 wird das Datum „1. September 2007“ durch das Datum „1. Juli 2014“ ersetzt.

25. § 24 lautet:

„§ 24. Dieses Gesetz ist in seiner Stammfassung mit Ausnahme des § 21 Abs. 1 mit 1. Jänner 2005 in Kraft getreten. § 21 Abs. 1 ist mit 14. Oktober 2004 in Kraft getreten.“

Artikel IX

Das Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz 1978, LGBl. Nr. 4/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird das Wort „Bezirksschulinspektors“ durch die Wortfolge „Pflichtschulinspektors für allgemein bildende Pflichtschulen“ und das Wort „Bezirksschulinspektorin“ durch die Wortfolge „Pflichtschulinspektorin für allgemein bildende Pflichtschulen“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 1 lit. a und § 10 Abs. 1 lit. b wird jeweils die Wortfolge „Bezirksschulinspektoren und Bezirksschulinspektorinnen“ durch die Wortfolge „Pflichtschulinspektoren und Pflichtschulinspektorinnen für allgemein bildende Pflichtschulen“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 2 lit. a und § 10 Abs. 2 lit. b wird jeweils das Wort „Bezirksschulinspektor“ durch die Wortfolge „Pflichtschulinspektor für allgemein bildende Pflichtschulen“ und das Wort „Bezirksschulinspektorin“ durch die Wortfolge „Pflichtschulinspektorin für allgemein bildende Pflichtschulen“ ersetzt.

4. In § 13 Abs. 5 wird die Wortfolge „Bezirksschulinspektors bzw. einer Bezirksschulinspektorin“ durch die Wortfolge „Pflichtschulinspektors bzw. einer Pflichtschulinspektorin für allgemein bildende Pflichtschulen“ ersetzt.

5. In § 20 Abs. 2 wird das Datum „1. März 2013“ durch das Datum „1. Juli 2014“ ersetzt.

Artikel X

Es treten in Kraft:

1. Art. II Z 10 mit 2. August 2004,
2. Art. IV Z 1 und 6 mit 1. Jänner 2014,
3. Art. VIII Z 3 und 7 (soweit er sich auf § 6 Abs. 5 und 6 bezieht) mit 16. April 2014,
4. Art. II Z 12 (soweit er sich auf § 49i BO 1994 bezieht), 12a und 14a sowie Art. V Z 2 mit 1. Mai 2014,
5. Art. I Z 10, 11 und 19, Art. II Z 1 bis 3, 7, 12 (soweit er sich auf § 49j BO 1994 bezieht), 13, 14, 15 und 17, Art. III Z 11 und Art. V Z 1 mit 1. Juli 2014,
6. Art. IX Z 1 bis 4 mit 1. August 2014,
7. Art. I Z 1 bis 9 und 12 bis 18, Art. II Z 4 bis 6, 8, 9, 11 und 16, Art. III Z 1 bis 10, Art. IV Z 2 bis 5, Art. V Z 3 und 4, Art. VI, Art. VII, Art. VIII Z 1, 4 bis 6, 7 (soweit er sich auf § 6 Abs. 3, 4 und 7 bezieht) und 8 bis 25 sowie Art. IX Z 5 mit dem der Kundmachung folgenden Tag,
8. Art. VIII Z 2 mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Es wird die Rechtsgrundlage für die Einführung eines maximal zwölfmonatigen Verwaltungspraktikums bei der Stadt Wien geschaffen, welches als Schnittstelle zwischen der absolvierten Vorbildung und der späteren Berufsausübung Absolventinnen und Absolventen einer Universität, einer Fachhochschule oder einer höheren Schule die Möglichkeit bieten soll, im späteren Berufsleben benötigte zusätzliche Qualifikationen zu erwerben.

Mit der Neuregelung der Besoldung der Sanitäterinnen und Sanitäter der Berufsrettung Wien wird eine Aufwertung dieser Berufsgruppe angestrebt, wobei die Verwendungsgruppe R höhere Einstiegsgehälter und eine abgeflachte Gehaltskurve vorsieht und damit den Erfordernissen des Arbeitsmarktes und den Grundsätzen einer modernen Besoldung entspricht. Die durch das Zahnärztliche Assistenz-Gesetz erfolgte berufsrechtliche Aufwertung der bisherigen zahnärztlichen Ordinationshilfen erfordert eine besoldungsrechtliche Besserstellung dieser nunmehr als zahnärztliche Assistentinnen und Assistenten bezeichneten Bedienstetengruppe.

Im Interesse einer größeren Flexibilität der Bediensteten bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden die Bedingungen der Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes vereinfacht.

Im Bereich des Disziplinarverfahrens erfolgen im Wesentlichen Klarstellungen wie etwa zum Recht der Disziplinaranwältin bzw. des Disziplinaranwaltes, Beschwerde bzw. Revision gegen die Aufhebung einer (vorläufigen) Suspendierung zu erheben.

Mit der Novellierung des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes werden unter anderem die Bestimmungen über die Beweislastumkehr an den Wortlaut der umgesetzten Richtlinie angepasst und wird dem Grundsatz der Begründungspflicht kontradiktorischer Entscheidungen Rechnung getragen, indem die Dienstbehörde und die Gerichte dazu verpflichtet werden, sich mit einem Gutachten der Gleichbehandlungskommission zu befassen. Neben Anpassungen betreffend die Verschwiegenheit bzw. Vertraulichkeit wird weiters die Kompetenz der Gleichbehandlungskommission zur Berichterstattung ausgeweitet.

Weiters erfolgt eine Anpassung des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes 1998 an das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz zur Verwirklichung eines einheitlichen Schutzniveaus für alle Bediensteten der Gemeinde Wien.

Im Bereich des Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetzes erfolgen eine Anpassung an das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, die Einbeziehung der freien Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie eine Verbesserung des Abfertigungsanspruches bei Herabsetzung der Arbeitszeit bzw. Freistellung zur Sterbebegleitung bzw. Begleitung von schwersterkrankten Kindern, bei Pflgeteilzeit und Pflegekarenz.

Finanzielle Auswirkungen:

Die mit der Einführung des Verwaltungspraktikums verbundenen Mehrkosten für die Stadt Wien werden im Jahr 2014 ca. 52.350 Euro und in den Jahren 2015 bis 2018 jeweils bis zu 1.979.000 Euro betragen.

Der stufenweise Wechsel der Sanitäterinnen und Sanitäter in die Verwendungsgruppe R wird für die Stadt Wien im Jahr 2014 mit Mehrkosten im Ausmaß von ca. 473.000 Euro verbunden sein. Die voraussichtlichen Mehrkosten in den Folgejahren werden im Jahr 2015 ca. 1.625.000 Euro, im Jahr 2016 ca. 1.813.000 Euro, im Jahr 2017 ca. 2.006.000 Euro und im Jahr 2018 ca. 1.980.000 Euro betragen.

Die besoldungsrechtliche Besserstellung der bisherigen zahnärztlichen Ordinationshilfen hat im Jahr 2014 Mehrkosten von ca. 34.000 Euro und ab dem Jahr 2015 jährliche Mehrkosten von ca. 53.000 Euro zur Folge.

Die Einbeziehung der freien Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in das Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz ist im Jahr 2014 mit Mehrkosten von ca. 1.500 Euro und in den Jahren 2015 bis 2018 mit jährlichen Mehrkosten von ca. 9.000 Euro verbunden. Die Verbesserung des Abfertigungsanspruches bei Herabsetzung der Arbeitszeit bzw. Freistellung zur Sterbebegleitung bzw. Begleitung von schwersterkrankten Kindern, bei Pflgeteilzeit und Pflegekarenz hat im Jahr 2014

Mehrkosten von ca. 3.765 Euro und in den Jahren 2015 bis 2018 jährliche Mehrkosten von ca. 5.020 Euro zur Folge.

Durch die übrigen Änderungen fallen keine Mehrkosten für die Stadt Wien an.

Für den Bund und andere Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich: Die Möglichkeit für Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten, ihre zumeist rein theoretische Vorbildung durch eine praktische Ausbildung in der Verwaltung der Stadt Wien zu ergänzen und berufliche Erfahrungen zu sammeln, stellt einen Beitrag zur Förderung des Berufseinstieges junger Menschen dar.
- In sozialer Hinsicht trägt der Entwurf zu einer flexibleren Gestaltung der Kinderbetreuung bei.
- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen in umweltpolitischer oder konsumentenschutzpolitischer Hinsicht sind mit dem Regelungsvorhaben nicht verbunden.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen bei Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts wird mit den vorliegenden Änderungen verbessert.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen dienen der Umsetzung des Rechtes der Europäischen Union oder fallen nicht in dessen Anwendungsbereich.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Nach dem Vorbild der bundesrechtlichen Regelungen soll eine Rechtsgrundlage für die Einführung eines Verwaltungspraktikums bei der Stadt Wien geschaffen werden. Dieses soll eine Schnittstelle zwischen der absolvierten Vorbildung und der späteren Berufsausübung darstellen und Absolventinnen und Absolventen einer Universität, einer Fachhochschule oder einer höheren Schule die Möglichkeit bieten, ihre zumeist rein theoretische Vorbildung durch eine praktische Ausbildung in der Verwaltung der Stadt Wien zu ergänzen und berufliche Erfahrungen zu sammeln. Gleichzeitig bietet sich der Stadt Wien als Dienstgeberin die Chance, potenzielle spätere Bewerberinnen und Bewerber anzusprechen und treffsicher zu rekrutieren. Das Verwaltungspraktikum soll jedenfalls eine Einführung in die Verwaltungstätigkeit und die praktische Erprobung auf mindestens einem Arbeitsplatz umfassen. Es endet längstens nach einer Gesamtdauer von zwölf Monaten. Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten haben Anspruch auf einen monatlichen Ausbildungsbeitrag, der in den ersten drei Monaten 60% und ab dem vierten Monat 100% des Anfangsgehalts einer bzw. eines Vertragsbediensteten beträgt.

Die Besoldung der Sanitäterinnen und Sanitäter der Berufsrettung Wien soll umfassend neu geregelt werden. Hiezu soll in den Schemata II K und IV K die neue Verwendungsgruppe R geschaffen werden, weil die Zielsetzung einer besoldungsrechtlichen Verbesserung für Sanitäterinnen und Sanitäter ein Ausscheiden dieser Bedienstetengruppe aus der Verwendungsgruppe K6 erforderlich machte und keine der bestehenden Verwendungsgruppen für eine Einbeziehung dieser Bedienstetengruppe geeignet erschien. Überdies weist das Berufsbild der Sanitäterinnen und Sanitäter trotz einiger Parallelen auch erhebliche Unterschiede zu dem der übrigen Bedienstetengruppen der Schemata II K und IV K auf, weshalb diese Schemata um die neue Verwendungsgruppe ergänzt werden sollen.

Der Gehaltsverlauf in der Verwendungsgruppe R soll insbesondere der angestrebten Aufwertung dieser Berufsgruppe Rechnung tragen, was sich in einer über die gesamte Berufslaufbahn hindurch höheren Besoldung im Vergleich zur bisherigen Einreihung in die Verwendungsgruppe K6 zeigt. Entsprechend den Grundsätzen einer modernen Besoldung sollen dabei vor allem die Einstiegsgehälter angehoben werden und eine sich mit Fortdauer des Dienstverhältnisses abflachende Gehaltskurve vorgesehen werden. Der vorgesehene Gehaltsverlauf der Verwendungsgruppe R soll eine lineare Überleitung aller schon jetzt bei der Stadt Wien Dienst versehenen Sanitäterinnen und Sanitäter ermöglichen. Die Gehaltsregelung soll daher nicht nur für neuereinstretende Bedienstete, sondern grundsätzlich für alle Sanitäterinnen und Sanitäter der Stadt Wien, die im 12,5-Stunden-Dienst eingesetzt werden, gelten.

Durch die neue Gehaltsregelung nicht erfasst werden sollen lediglich Bedienstete, die noch in der auslaufenden Dienstform des 24-Stunden-Dienstes eingesetzt werden. Der bereits mit der Umsetzung der Arbeitszeit-Novelle, LGBl. Nr. 20/2009, eingeleitete Prozess der sukzessiven Umstellung des Rettungsdienstes von 24-Stunden-Diensten auf ein 12,5-Stunden-Dienst-Modell soll nunmehr intensiviert werden und im Laufe des Jahres 2017 abgeschlossen sein. Die neue Gehaltsregelung erleichtert den Umstieg in die neue Dienstform und unterstützt daher die flächendeckende Einführung des neuen Arbeitszeitmodells.

Auf Grund der berufsrechtlichen Aufwertung der bisherigen zahnärztlichen Ordinationshilfen durch das Zahnärztliche Assistenz-Gesetz, BGBl. I Nr. 38/2012, sollen die Angehörigen dieser Berufsgruppe, die bisher in die Verwendungsgruppen 3, 3P und 2 eingereiht waren, mit anderen medizinischen Assistenzberufen gleichgestellt und als neue Bedienstetengruppe der Zahnärztlichen Assistentinnen und Assistenten der Verwendungsgruppe K6 zugeordnet werden.

Zur besseren Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Verpflichtungen entfallen hinsichtlich der Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Geburt die Vorgaben, dass die Arbeitszeit mindestens um ein Viertel herabgesetzt werden muss und die Teilzeitbeschäftigung nicht unterbrochen werden darf.

Im Bereich des Disziplinarrechts werden einige Klarstellungen vorgenommen wie etwa jene, dass die Disziplinaranwältin bzw. der Disziplinaranwalt berechtigt ist, Beschwerde bzw. Revision gegen die Aufhebung einer (vorläufigen) Suspendierung zu erheben. Darüber hinaus wird nun auch die Zuständigkeit der Disziplinarkommission zur Verfügung einer Suspendierung für jene Fälle geregelt, in denen eine Suspendierung zu einem Zeitpunkt erforderlich ist, zu dem das Disziplinarverfahren auf Grund einer Beschwerde bereits vor dem Verwaltungsgericht Wien anhängig ist.

Im Wiener Gleichbehandlungsgesetz soll zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten im Einklang mit der Bundesrechtslage nun die Definition der Beweislastumkehr dem Wortlaut des Artikel 19 der Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung

von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) angepasst werden. Daneben sollen die Dienstbehörde und die Gerichte dezidiert dazu verpflichtet werden, sich im Einzelfall mit Gutachten der Gleichbehandlungskommission zu befassen und abweichende Entscheidungen zu begründen. Weiters ist vorgesehen, dass die Gleichbehandlungskommission ihre Berichte nicht nur alle drei Jahre, sondern in schwerwiegenden Fällen auch anlassbezogen erstatten kann.

Zur Verwirklichung eines einheitlichen Schutzniveaus für alle Bediensteten der Gemeinde Wien wird das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 an das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz angepasst. Damit soll die Wichtigkeit der psychischen Gesundheit und der Prävention psychischer Belastungen stärker betont, die Arbeitspsychologinnen und Arbeitspsychologen als bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren beizuziehende Fachleute ausdrücklich genannt und die Definition der Eigenschaften gefährlicher Arbeitsstoffe an die CLP-Verordnung der Europäischen Union angepasst werden.

Das Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz – W-MVG wird an das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz angepasst und werden die freien Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in das W-MVG einbezogen. Weiters wird normiert, dass sich die Herabsetzung der Arbeitszeit im Rahmen der Sterbebegleitung bzw. der Begleitung von schwersterkrankten Kindern sowie die Pfltegeteilzeit nicht mindernd auf den Abfertigungsanspruch auswirken und die bzw. der Bedienstete auch für die Zeit einer sogenannten Familienhospizkarenz und einer Pflegekarenz einen Abfertigungsanspruch erwirbt.

Darüber hinaus enthält der Gesetzesentwurf im Wesentlichen Klarstellungen und Zitat Anpassungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einführung des Verwaltungspraktikums bei der Stadt Wien wird im Jahr 2014 voraussichtlich mit Mehrkosten in der Höhe von ca. 52.350 Euro verbunden sein. Für die Jahre 2015 bis 2018 werden die jährlichen Mehrkosten bis zu 1.979.000 Euro betragen. Diese Kostenschätzung beruht auf der Annahme, dass ab November 2014 zehn und ab dem Jahr 2015 jährlich 42 Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten ausgebildet werden, für die in den ersten drei Monaten ein monatlicher Ausbildungsbeitrag in der Höhe von 1.249,53 Euro und ab dem 4. Monat in der Höhe von 2.082,55 Euro (dies entspricht 60% bzw. 100% des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 1, Dienstklasse III, Verwendungsgruppe A) vorgesehen ist, sodass über die gesamte Dauer des zwölfmonatigen Verwaltungspraktikums unter Berücksichtigung der kalkulatorischen Zuschläge sowie der Sach- und Verwaltungsgemeinkosten für einen Verwaltungspraktikumsplatz jährliche Gesamtkosten in Höhe von ca. 47.120 Euro anfallen werden. Die Kostenschätzung für das Jahr 2014 berücksichtigt weiters den Umstand, dass Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten frühestens ab November 2014 aufgenommen werden können.

Der mit 1. Juli 2014 beginnende und nach den Planungen der Magistratsabteilung 70 im Laufe des Jahres 2017 abgeschlossene sukzessive Wechsel der derzeit 505 Sanitärerinnen und Sanitäter der Berufsrettung Wien in die Verwendungsgruppe R wird für die Stadt Wien in den Jahren 2014 bis 2018 mit Mehrkosten in der aus der nachstehenden Tabelle ersichtlichen Höhe verbunden sein (Beträge auf volle tausend Euro gerundet):

im Jahr 2014	im Jahr 2015	im Jahr 2016	im Jahr 2017	im Jahr 2018
473.000 Euro	1.625.000 Euro	1.813.000 Euro	2.006.000 Euro	1.980.000 Euro

Die nicht kontinuierliche Kostenentwicklung ist auf die von der Magistratsabteilung 70 geplante stufenweise Umstellung des neuen Arbeitszeitmodells zurückzuführen. Die neue Gehaltsregelung soll mit 1. Juli 2014 für die 256 Sanitärerinnen und Sanitäter, die zu diesem Zeitpunkt bereits im 12,5-Stunden-Dienst eingesetzt werden, wirksam werden. Die restlichen 249 Sanitärerinnen und Sanitäter werden dagegen erst mit dem Wechsel in die neue Dienstform unter die neue Gehaltsregelung fallen. Um eine sinnvolle Diensterteilung zu ermöglichen, muss das neue Arbeitszeitmodell jeweils für alle Bediensteten einer Organisationseinheit (Rettungsstation) gleichzeitig geändert werden, wodurch sich – bei unterschiedlich großen Organisationseinheiten – eine ungleichmäßige Verteilung der Zahl der von der neuen Gehaltsregelung betroffenen Bediensteten und damit der auf die einzelnen Jahre entfallenden Mehrkosten ergibt. Da die Umstellung im Laufe des Jahres 2017 abgeschlossen sein wird, sind die für das Jahr 2018 genannten Mehrkosten grundsätzlich auch für die Folgejahre repräsentativ. Bei der weiteren Entwicklung der jährlichen Mehrkosten ist aber auch zu berücksichtigen, dass die Gehaltsunterschiede zwischen der Verwendungsgruppe K6 und der Verwendungsgruppe R in den höheren Gehaltsstufen geringer ausfallen, woraus sich auch der Rückgang der Mehrkosten im Jahr 2018 gegenüber dem Jahr 2017 erklärt.

Die Schaffung der neuen Bedienstetengruppe der Zahnärztlichen Assistentinnen und Assistenten und Überleitung der derzeit 35 bei der Stadt Wien beschäftigten Zahnärztlichen Ordinationshilfen (28,2 VZÄ) in die neue Bedienstetengruppe bzw. in die Verwendungsgruppe K6 wird für die Stadt Wien im Jahr 2014

mit Mehrkosten in der Höhe von ca. 34.000 Euro verbunden sein; ab dem Jahr 2015 werden sich die jährlichen Mehrkosten auf ca. 53.000 Euro belaufen.

Die Einbeziehung der durchschnittlich 35 bei der Stadt Wien beschäftigten freien Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in das W-MVG wird pro Monat rund 750 Euro kosten. Für das Jahr 2014 – hier sind nur die Monate November und Dezember von Relevanz – ist daher mit Mehrkosten von 1.500 Euro zu rechnen. In den Jahren 2015 bis 2018 sind jährliche Mehrkosten von rd. 9.000 Euro zu erwarten.

Die Verbesserung im Abfertigungsrecht für Bedienstete, die ihre Arbeitszeit zur Sterbebegleitung bzw. Begleitung von schwersterkranken Kindern herabsetzen oder Familienhospizkarenz, Pflegekarenz oder Pfl egeteilzeit in Anspruch nehmen, hat im Jahr 2014 Mehrkosten von ca. 3.765 Euro und in den Jahren 2015 bis 2018 jährliche Mehrkosten von ca. 5.020 Euro zur Folge. Diese Kostenschätzung beruht auf der Annahme, dass im Jahr 2014 – hier ist nur die Zeit ab 16. April 2014 relevant – 45 Bedienstete und ab dem Jahr 2015 jeweils 60 Bedienstete pro Jahr eine Familienhospizkarenz bzw. eine Pflegekarenz in der Dauer von durchschnittlich drei Monaten in Anspruch nehmen. Bemessungsgrundlage für die Beitragsleistung zur MitarbeiterInnenvorsorgekasse während dieser Karenz ist das Kinderbetreuungsgeld gemäß § 5b Abs. 1 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, welches 26,6 Euro täglich beträgt. Dies ergibt bei einem Beitragssatz von 1,53% einen Beitrag von ca. 37 Euro pro Karenz einer bzw. eines Bediensteten, woraus im Jahr 2014 Mehrkosten von ca. 1.665 Euro und ab dem Jahr 2015 jährliche Mehrkosten von ca. 2.220 Euro resultieren. Weiters wird angenommen, dass im Jahr 2014 30 Bedienstete und ab dem Jahr 2015 40 Bedienstete pro Jahr eine Herabsetzung ihrer Arbeitszeit im Rahmen der Sterbebegleitung oder der Begleitung von schwersterkranken Kindern bzw. eine Pfl egeteilzeit in der Dauer von durchschnittlich drei Monaten in Anspruch nehmen und sich die Bemessungsgrundlage für die Beitragsleistung der Dienstgeberin in dieser Zeit um durchschnittlich 1.500 Euro monatlich pro Bediensteter bzw. Bediensteter erhöht. Die zusätzliche Beitragsleistung von ca. 70 Euro pro teilzeitbeschäftigter Bediensteter bzw. pro teilzeitbeschäftigtem Bediensteten hat im Jahr 2014 Mehrkosten von ca. 2.100 Euro und ab dem Jahr 2015 von ca. 2.800 Euro zur Folge.

Die übrigen Änderungen sind kostenneutral.

Für den Bund und andere Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 2 sowie Art. III Z 1 und 5 (§ 14 Abs. 1 Z 10 und § 15 Abs. 4 DO 1994, § 2 Abs. 5a und §§ 49a bis 49c VBO 1995):

Nach dem Vorbild der bundesrechtlichen Regelungen der §§ 36a ff des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 soll eine Rechtsgrundlage für die Einführung eines Verwaltungspraktikums bei der Stadt Wien geschaffen werden (§§ 49a bis 49c VBO 1995). Dieses Verwaltungspraktikum soll Absolventinnen und Absolventen einer Universität, einer Fachhochschule oder einer höheren Schule die Möglichkeit bieten, ihre zumeist rein theoretische Vorbildung durch eine praktische Ausbildung in der Verwaltung der Stadt Wien zu ergänzen und zu vertiefen und berufliche Erfahrungen zu sammeln.

Das Verwaltungspraktikum bei der Stadt Wien soll eine Schnittstelle zwischen der absolvierten Vorbildung und der späteren Berufsausübung darstellen. In diesem Sinn soll es dem Erwerb von – nicht nur für Verwendungen bei der Stadt Wien – im späteren Berufsleben benötigten zusätzlichen Qualifikationen dienen. Der primäre Zweck des Verwaltungspraktikums besteht daher nicht in einer späteren Aufnahme in ein Dienstverhältnis zur Stadt Wien. Allerdings soll es der Stadt Wien als Dienstgeberin auch eine zusätzliche Möglichkeit bieten, potenzielle spätere Bewerberinnen und Bewerber anzusprechen und treffsicher zu rekrutieren. Den Praktikantinnen und Praktikanten eröffnet es im Gegenzug die Gelegenheit, die Verwendungen und Einsatzmöglichkeiten im Dienst der Stadt Wien kennen zu lernen.

Die Zeit eines Verwaltungspraktikums bei der Stadt Wien soll bei einem späteren vertragsmäßigen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien – wie schon bisher die Zeit eines Verwaltungspraktikums beim Bund – zur Gänze als Vordienstzeit angerechnet werden. Auf Grund der in diesem Zusammenhang vorzusehenden Änderung der Vordienstzeitenanrechnungsbestimmung des § 14 Abs. 1 Z 10 DO 1994 ist auch eine Anpassung des § 15 Abs. 4 DO 1994 in rein formaler Hinsicht erforderlich.

Das Verwaltungspraktikum soll jedenfalls eine Einführung in die Verwaltungstätigkeit und die praktische Erprobung auf mindestens einem Arbeitsplatz umfassen.

Das Verwaltungspraktikum bei der Stadt Wien endet nach einer Gesamtdauer von zwölf Monaten, eine Verlängerungsmöglichkeit ist nicht vorgesehen. Die Regelung des § 49a Abs. 2 VBO 1995 lässt es offen, Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten auch für einen kürzeren Zeitraum als zwölf Monate aufzunehmen, etwa zwecks Erwerbs von Praxiserfahrungen in den Universitäts- bzw. Fachhoch-

schulferien. In einem solchen Fall wäre auch eine Teilung des Verwaltungspraktikums in zwei oder mehrere zeitlich getrennte Praktikumsteile zulässig. Insgesamt dürfen jedoch die Zeiten aller Verwaltungspraktikumsteile einer Person zwölf Monate nicht übersteigen. Im Hinblick auf seine Zweckbestimmung sind Personen, die bereits in einem Dienstverhältnis (ausgenommen Feriapraktika) zur Stadt Wien gestanden sind, von der Zulassung zu einem Verwaltungspraktikum ausgeschlossen.

Das Verwaltungspraktikum bei der Stadt Wien dient in erster Linie der (praktischen) Ausbildung der Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten und stellt daher ein besonderes vertragsmäßiges Dienstverhältnis zur Stadt Wien dar, auf welches die Vorschriften der Vertragsbedienstetenordnung 1995 nur zum Teil bzw. mit Abweichungen anzuwenden sind. Nicht zur Anwendung gelangen sollen insbesondere die Bestimmungen hinsichtlich Teilzeitbeschäftigung, Telearbeit, Karenzurlaub, Dienstfreistellung, Vorrückungsschtichtag sowie der Verpflichtung zur Erbringung von Mehrdienstleistungen (§ 49a Abs. 3 VBO 1995).

Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten haben Anspruch auf einen monatlichen Ausbildungsbeitrag, der in den ersten drei Monaten 60% und ab dem vierten Monat 100% des Monatsgehalts von Vertragsbediensteten der Dienstklasse III, Gehaltsstufe 1, der dem Ausbildungsstand dieser Personen jeweils entsprechenden Verwendungsgruppe, beträgt. Die für die Bemessung des Ausbildungsbeitrages erforderliche Zuordnung zu einer Verwendungsgruppe hat somit nach den auch sonst bei der Aufnahme von Bediensteten herangezogenen Bewertungskriterien zu erfolgen, sodass Maturantinnen und Maturanten der Verwendungsgruppe B und Akademikerinnen und Akademiker einschließlich der Absolventinnen und Absolventen eines der universitären Ausbildung gleichzuhaltenden Fachhochschullehrgangs, sofern sie auf einem diese Ausbildung erfordernden Praktikumsplatz eingesetzt werden, der Verwendungsgruppe A zuzuordnen sein werden. Die Höhe der Ausbildungsbeiträge wird daher auf der Grundlage der seit 1. März 2014 maßgebenden Gehaltsansätze in den ersten drei Monaten 1.004,72 bzw. 1.249,53 Euro und ab dem vierten Monat 1.674,53 bzw. 2.082,55 Euro betragen (§ 49b Abs. 1 VBO 1995). Durch die Erhöhung des Ausbildungsbeitrages auf 100% soll die Bestreitung der Lebenserhaltungskosten über einen längeren Zeitraum ermöglicht werden sowie der Wertschätzung der Tätigkeit der Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten angemessen Ausdruck verliehen werden. Darüber hinaus soll ein finanziell attraktives Verwaltungspraktikum dazu führen, hoch qualifizierte und gut ausgebildete Bewerberinnen und Bewerber für eine Verwendung in der Verwaltung der Stadt Wien zu interessieren.

§ 49b Abs. 2 VBO 1995 regelt die Fälligkeit des Ausbildungsbeitrages und sieht eine Aliquotierung für den Fall, dass der Ausbildungsbeitrag nur für einen Teil des Monats gebührt, vor. In den Fällen einer Dienstverhinderung gemäß § 19 Abs. 1 VBO 1995 ist die Entgeltfortzahlung mit längstens sechs Wochen begrenzt (§ 49b Abs. 3 VBO 1995).

Abgesehen von der Kinderzulage sowie von im Zusammenhang mit Dienstreisen anfallenden Reisegebühren besteht für Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten im Hinblick auf den im Vordergrund stehenden Ausbildungscharakter kein Anspruch auf sonstige Zulagen oder Nebengebühren. Etwaige zeitliche Mehrdienstleistungen sind durch Zeitausgleich abzubauen, da kein Anspruch auf Überstundenvergütung besteht. Vom Ausbildungsbeitrag und der allenfalls gebührenden Kinderzulage gebührt pro Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung (§ 49b Abs. 4 VBO 1995).

Insgesamt steht für ein Verwaltungspraktikum in der Dauer von zwölf Monaten eine Freistellung im Ausmaß von 200 Stunden zu, was dem für Vertragsbedienstete geltenden jährlichen Urlaubsanspruch (§ 23 Abs. 2 VBO 1995) entspricht. Für Verwaltungspraktika, die weniger als zwölf Monate dauern, ist der Freistellungsanspruch verhältnismäßig zu kürzen, wobei erforderlichenfalls der Freistellungsanspruch auf ganze Stunden aufzurunden ist. In den ersten sechs Monaten des Verwaltungspraktikums wird die Freistellung mit 16 Stunden pro Monat aliquotiert. Dies gilt grundsätzlich auch für Verwaltungspraktika, die weniger als sechs Monate dauern; bei diesen entsteht der volle Freistellungsanspruch jedoch mit Beginn des letzten Monats des Verwaltungspraktikums (§ 49b Abs. 5 und 6 VBO 1995). Der Freistellungsanspruch soll nämlich in aller Regel bis zum Ende des Verwaltungspraktikums tatsächlich verbraucht werden, nur wenn dies ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, sollen die Vorschriften über die Urlaubsentschädigung bzw. die Urlaubsabfindung (§§ 28 und 29 VBO 1995) zur Anwendung gelangen. Um den Ausbildungserfolg des Verwaltungspraktikums nicht zu gefährden, können Freistellungen aus wichtigen persönlichen Gründen lediglich im Ausmaß von bis zu drei Arbeitstagen gewährt werden (§ 49b Abs. 7 VBO 1995).

Die Endigungsgründe für das Verwaltungspraktikum im § 49c VBO 1995 sind der Bundesregelung nachempfunden. Als Besonderheit des Verwaltungspraktikums besteht die Möglichkeit, dass sowohl seitens der Verwaltungspraktikantin bzw. des Verwaltungspraktikanten durch einseitige schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von zehn Arbeitstagen ohne Angabe von Gründen, als auch seitens des Magistrats unter Einhaltung der gleichen Frist aus den in § 42 Abs. 2 Z 1, 2, 4, 5 oder 6 VBO 1995 genann-

ten Gründen (gröbliche Dienstpflichtverletzung, gesundheitliche Nichteignung, Handlungsunfähigkeit, ein dem Ansehen oder den Interessen des Dienstes abträgliches Verhalten sowie – auf Grund des Ausbildungscharakters nur in Ausnahmefällen denkbar – mangelnder Arbeitserfolg) das Verwaltungspraktikum beendet werden kann. Daneben ist auch eine vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund (Entlassung und Austritt) gemäß § 45 VBO 1995 möglich.

Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten stehen in einem „durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien“, sodass auf sie das Wiener Personalvertretungsgesetz, das Wiener Gleichbehandlungsgesetz und das Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz anzuwenden sind. Wie alle Vertragsbediensteten, deren Dienstverhältnisse nach dem 31. Dezember 2000 begründet werden, sind Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (§ 22a VBO 1995).

Wird im Anschluss an ein Verwaltungspraktikum bei der Stadt Wien ein sonstiges Dienstverhältnis nach der Vertragsbedienstetenordnung 1995 begründet, ist dabei die (neuerliche) Vereinbarung eines Probe-monats (§ 2 Abs. 4 letzter Satz VBO 1995) zulässig. Die Zeit des Verwaltungspraktikums ist auch in Bezug auf die begrenzte Verlängerungsmöglichkeit befristeter Dienstverhältnisse (§ 2 Abs. 5 VBO 1995) nicht zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 5a VBO 1995).

Zu Art. I Z 3 und Art. III Z 2 (§ 28 Abs. 1 DO 1994 und § 12 Abs. 1 VBO 1995):

Im Interesse einer größeren Flexibilität der Bediensteten bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie entfällt die Vorgabe, dass im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes die Arbeitszeit bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Geburt des Kindes um mindestens ein Viertel herabgesetzt werden muss.

Zu Art. I Z 4 und Art. III Z 3 (§ 28 Abs. 3 DO 1994 und § 12 Abs. 5 VBO 1995):

Die Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes darf derzeit generell nicht unterbrochen werden. Gerade im Zusammenhang mit der Pflege kleinerer Kinder kann sich jedoch in der Praxis auf Grund nicht vorhersehbarer Umstände die Notwendigkeit ergeben, nach Beendigung einer Teilzeitbeschäftigung die Arbeitszeit erneut herabzusetzen. Um den Bediensteten diesbezüglich die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern, soll nunmehr bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes eine Unterbrechung der Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes möglich sein.

Zu Art. I Z 5 und Art. III Z 4 (§ 53a Abs. 4 DO 1994 und § 31a Abs. 4 VBO 1995):

Durch die Erweiterung des Verweises auf § 53 Abs. 11 DO 1994 bzw. § 31 Abs. 11 VBO 1995 wird klargestellt, dass auch eine geteilte Eltern-Karenz zur unentgeltlichen Pflege eines Kindes durch Beendigung der unentgeltlichen Pflege vorzeitig endet, es sei denn, die Beendigung ist durch die Annahme an Kindes statt bedingt.

Zu Art. I Z 6 (§ 57 Abs. 4 DO 1994):

Mit dieser Bestimmung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass mit BGBl. I Nr. 59/2012 der Titel des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 in „Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz“ geändert wurde.

Zu Art. I Z 7 und 8, Art. III Z 6, Art. VI Z 2a und Art. VIII Z 9 (§ 60 Abs. 2 und § 67h Abs. 2 Z 1 DO 1994, § 54h Abs. 2 Z 1 VBO 1995, § 18 Abs. 5 Z 1 W-GBG und § 8 W-MVG):

Diese Änderungen berücksichtigen die Bezeichnungsänderung der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe.

Zu Art. I Z 9 (§ 67j Abs. 3 DO 1994):

Die Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen ist bei einem begründeten Verdacht einer Diskriminierung gemäß § 18a und § 18c DO 1994 bei schriftlicher Zustimmung der bzw. des Betroffenen berechtigt, unmittelbar beim Magistrat als Disziplinarbehörde Anzeige zu erstatten. Dieses Recht muss der Stelle auch bei einem Verdacht gegen ein Mitglied des Verwaltungsgerichtes Wien zukommen, wobei die Anzeige in diesem Fall an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes Wien zu richten ist, da diese bzw. dieser gemäß § 13 des Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetzes bei Anzeigen Vorerhebungen zu beauftragen hat.

Zu Art. I Z 10, 11 und 19, Art. II Z 1 bis 3, 7, 12, 13, 14, 15 und 17, Art. III Z 11 sowie Art. V Z 1 (§ 74b Abs. 3 und § 84 Abs. 5 DO 1994, Anlage zur DO 1994, § 11 Abs. 1a, § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 1, § 40c Abs. 2 und § 49j BO 1994, Anlagen 1 und 2 zur BO 1994, Anlage 1 zur VBO 1995, § 8a Abs. 1 Z 1 lit. c W-PVG):

Zur besoldungsrechtlichen Abfederung und Unterstützung des bereits im Zusammenhang mit der Umsetzung der Arbeitszeit-Novelle, LGBl. Nr. 20/2009, eingeleiteten Prozesses einer sukzessiven Umstellung des Rettungsdienstes von 24-Stunden-Diensten auf ein 12,5-Stunden-Dienst-Modell soll für Sanitätärin-

nen und Sanitäter, die nicht mehr zu 24-Stunden-Diensten herangezogen werden, in den Schemata II K und IV K die neue Verwendungsgruppe R vorgesehen werden (Art. II Z 17 und Art. III Z 11).

In dieser Verwendungsgruppe sollen insbesondere die Einstiegsgehälter im Vergleich zur bisherigen Einreihung in der Verwendungsgruppe K6 angehoben werden. Weiters soll eine im Vergleich zu den Gehaltsverläufen in bestehenden Verwendungsgruppen flachere Gehaltskurve, die den Bedürfnissen der Bediensteten und den Erfordernissen des Arbeitsmarktes besser entspricht, angestrebt werden, wobei der Gehalt in der letzten Gehaltsstufe (nach 42 Dienstjahren) immer noch über dem bisherigen Gehalt in der Verwendungsgruppe K6 liegen soll. Die Abflachung der Gehaltskurve soll durch eine Verringerung der Zahl der Gehaltsstufen und durch die gleichzeitige Verlängerung der Vorrückungszeiträume (drei Biennien, drei Triennien, drei Quadriennien und drei Quinquennien) in der neuen Verwendungsgruppe erreicht werden (Art. II Z 1).

Die dargestellten Änderungen entsprechen den Vorgaben eines modernen Besoldungssystems und stehen daher mit den wesentlichen Zielsetzungen der derzeit in Ausarbeitung befindlichen Dienst- und Besoldungsreform der Stadt Wien in Einklang. Die Änderungen im Bereich der Magistratsabteilung 70 sollen – nach vollständiger Umstellung der Dienstform – auch für alle derzeit bereits bei der Stadt Wien beschäftigten Sanitäterinnen und Sanitäter gelten.

§ 49j BO 1994 sieht in diesem Zusammenhang die erforderlichen Regelungen für die Überleitung der bisher in die Bedienstetengruppen „Notfallsanitäterinnen“ bzw. „Notfallsanitäter“ und „Rettungssanitäterinnen“ bzw. „Rettungssanitäter“ der Verwendungsgruppe K6 eingereihten Bediensteten in die neue Bedienstetengruppe „Sanitäterinnen“ bzw. „Sanitäter“ der Verwendungsgruppe R vor. Dabei sollen grundsätzlich alle Sanitäterinnen und Sanitäter die besoldungsrechtliche Stellung erhalten, die sich ergeben hätte, wenn sie die gesamte für die Vorrückung wirksame Zeit bereits in der neuen Verwendungsgruppe zurückgelegt hätten. Die vorgesehene sinngemäße Anwendung des § 18 Abs. 3 BO 1994 soll bewirken, dass allenfalls in der Verwendungsgruppe K6 zuerkannte außerordentliche Vorrückungen in eine höhere Gehaltsstufe und Zulagen gemäß § 11 Abs. 2 BO 1994 auch zu einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung in der Verwendungsgruppe R um zwei Jahre je außerordentlicher Vorrückung bzw. je Zulage führen. Sanitäterinnen und Sanitäter, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gehaltsregelung (mit 1. Juli 2014) zu keinen 24-Stunden-Diensten mehr herangezogen werden, sollen mit Wirksamkeit dieses Tages ex lege in die neue Verwendungsgruppe übergeleitet werden. Erfolgt der Wechsel in eine Dienstform ohne 24-Stunden-Dienste zu einem späteren Zeitpunkt, hat die Überstellung in die Verwendungsgruppe R gleichzeitig mit dem Wechsel der Dienstform zu erfolgen (Art. II Z 12).

Die in einzelnen Rettungsstationen bereits erfolgte Umstellung der Dienstform soll nach den Planungen der Magistratsabteilung 70 weiterhin stationsweise durchgeführt werden, wobei nach der Einbeziehung der Leitstelle und der Akademie (geplant für die erste Jahreshälfte 2017) die Umstellungsphase abgeschlossen sein soll und daher im Bereich der Magistratsabteilung 70 generell keine 24-Stunden-Dienste mehr anfallen werden. Mit der flächendeckenden Umstellung des Dienstzeitmodells werden die Regelungen der Anlage 1 zur BO 1994, die sich auf „Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter“ sowie „Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter“ der Verwendungsgruppe K6 beziehen, entfallen können. Die Unterscheidung zwischen diesen Bedienstetengruppen, die nach der geltenden Rechtslage insbesondere für den Anspruch auf Nebengebühren bedeutsam war, soll im neuen System nicht weiter aufrecht erhalten werden, sondern durch eine der tatsächlichen Verantwortung und der Aufgabenverteilung in den Einsatzfahrzeugen der Magistratsabteilung 70 besser entsprechende Funktionsbewertung ersetzt werden. Die dafür erforderlichen Änderungen des Nebengebührenkataloges sollen die gegenständlichen legislativen Maßnahmen ergänzen und werden in dem entsprechenden Antrag an die dafür zuständigen Organe ausführlich dargestellt werden.

Die zu Art. II Z 14 und 15 vorgesehenen Änderungen der Anlage 1 zur BO 1994 dienen zum einen der Verankerung der „Sanitäterinnen“ und „Sanitäter“ als eigenständige, der Verwendungsgruppe R zugeordnete, Bedienstetengruppe und zum anderen der Abgrenzung dieser Bedienstetengruppe von den obgenannten, der Verwendungsgruppe K6 zugeordneten, Bedienstetengruppen, wobei dafür ausschließlich die Verwendung in einer Dienstform mit 24-Stunden-Diensten bzw. ohne solche Dienste maßgebend sein soll.

Schließlich tragen die zu Art. I Z 19 und Art. II Z 13 vorgesehenen Änderungen der Anlage zur DO 1994 sowie der Anlage 1 zur BO 1994 lediglich der geänderten Bezeichnung der Magistratsabteilung 70 – Berufsrettung Wien Rechnung und stehen mit den übrigen diese Abteilung betreffenden Regelungsinhalten nur in indirektem Zusammenhang, während die Änderungen der §§ 74b und 84 DO 1994, §§ 13, 14 und 40c BO 1994 sowie § 8a W-PVG die lediglich in formaler Hinsicht erforderlichen Anpassungen an die neue Rechtslage, insbesondere an die neu geschaffene Bediensteten- bzw. Verwendungsgruppe und

die für letztere vorgesehenen längeren Vorrückungszeiträume, beinhalten (Art. I Z 10 und 11, Art. II Z 2, 3 und 7 sowie Art. V Z 1).

Zu Art. I Z 12 (§ 88 Abs. 3 DO 1994):

Die Disziplinaranwältin bzw. der Disziplinaranwalt ist unter anderem berechtigt, gegen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtes Wien Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Nun wird klargestellt, dass sie bzw. er auch gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes Wien Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben und wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch das Verwaltungsgericht Wien einen Fristsetzungsantrag beim Verwaltungsgerichtshof stellen kann.

Zu Art. I Z 13 (§ 94 Abs. 3 DO 1994):

§ 94 Abs. 3 DO 1994 enthält eine Zuständigkeitsregelung für jene Fälle, in denen bereits ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarcommission anhängig ist, ohne dass wegen dieses Sachverhalts bereits eine (vorläufige) Suspendierung verfügt wurde, dahingehend, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Suspendierung die Disziplinarcommission zur Verfügung derselben zuständig ist.

Es ist aber auch die Fallkonstellation denkbar, dass eine Suspendierung zu einem Zeitpunkt erforderlich ist, zu dem das Disziplinarverfahren auf Grund einer Beschwerde bereits vor dem Verwaltungsgericht Wien anhängig ist, wofür das Gesetz derzeit keine Vorgangsweise regelt. Aus diesem Grund wird normiert, dass in einem derartigen Fall ebenfalls die Disziplinarcommission zur Verfügung der Suspendierung zuständig sein soll.

Zu Art. I Z 14 und Art. IV Z 4 (§ 94 Abs. 3a DO 1994 und § 13 Abs. 5 VGW-DRG):

Gemäß § 88 Abs. 3 letzter Satz DO 1994 ist die Disziplinaranwältin bzw. der Disziplinaranwalt berechtigt, gegen Entscheidungen der Disziplinarcommission Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien und gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes Wien Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 10. März 1999, Zl. 99/09/0006, zu der Rechtslage nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 140/2011 ausgesprochen, dass mangels einer notwendigen Verbindung des Suspendierungsverfahrens mit dem Disziplinarverfahren der Disziplinaranwältin bzw. dem Disziplinaranwalt keine Parteistellung zukommt. Das Berufungsrecht (nunmehr Beschwerderecht) stehe ausdrücklich nur der bzw. dem von der Suspendierung Betroffenen zu.

Im Gegensatz dazu ist die Suspendierung nach der Dienstordnung 1994 Teil des Disziplinarverfahrens. Dies manifestiert sich etwa in § 79 Abs. 5 DO 1994, wonach das Disziplinarverfahren mit dem Zeitpunkt der ersten vom Magistrat gegen eine bestimmte Beamtin bzw. einen bestimmten Beamten als Beschuldigte bzw. Beschuldigter gerichteten Amtshandlung (Verfolgungshandlung) als eingeleitet gilt, wobei die vorläufige Suspendierung ausdrücklich zu den Verfolgungshandlungen zählt (§ 79 Abs. 5 letzter Satz DO 1994). Weiters ist gemäß § 91 Abs. 1 Z 2 lit. a DO 1994 die Disziplinaranwältin bzw. der Disziplinaranwalt ab Zustellung der Mitteilung über die vorläufige Suspendierung Partei in Verfahren vor den Disziplinarbehörden.

Wenn nun aber das Suspendierungsverfahren Teil des Disziplinarverfahrens ist, muss sich in logischer Konsequenz das in § 88 Abs. 3 letzter Satz DO 1994 geregelte Beschwerderecht der Disziplinaranwältin bzw. des Disziplinaranwaltes gegen Entscheidungen der Disziplinarcommission auch auf Entscheidungen über die Aufhebung von (vorläufigen) Suspendierungen beziehen.

Im Einklang damit regelten § 94 Abs. 6 und 7 DO 1994 in der Fassung vor dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Dienstrecht und innere Verwaltung, LGBl. Nr. 33/2013, die Frist, innerhalb derer der Dienstrechtssenat über eine Berufung gegen die Aufhebung der (vorläufigen) Suspendierung durch die Disziplinarcommission zu entscheiden hatte. Eine derartige Berufung konnte naturgemäß nur von der Disziplinaranwältin bzw. dem Disziplinaranwalt erhoben werden.

Mit gegenständlicher Änderung erfolgt nunmehr eine ausdrückliche Klarstellung zum Recht der Disziplinaranwältin bzw. des Disziplinaranwaltes, Beschwerde bzw. Revision gegen die Aufhebung einer (vorläufigen) Suspendierung zu erheben bzw. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch das Verwaltungsgericht Wien einen Fristsetzungsantrag beim Verwaltungsgerichtshof zu stellen.

Das Recht auf Erhebung einer Revision kommt auch der Disziplinaranwältin bzw. dem Disziplinaranwalt nach dem Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz – VGW-DRG, LGBl. Nr. 84/2012, im Hinblick auf die Entscheidung des Disziplinausschusses, ein Mitglied des Verwaltungsgerichtes Wien nicht zu suspendieren bzw. eine Suspendierung aufzuheben, zu.

Zu Art. I Z 15 (§ 98 Abs. 1a DO 1994):

Im Disziplinarverfahren sind Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt einer mündlichen Ver-

handlung vor der Disziplinarkommission untersagt. Mit dem nunmehr neu geschaffenen § 98 Abs. 1a DO 1994 wird klargestellt, dass auch der Inhalt des Verfahrens des Magistrates der Verschwiegenheit unterliegt.

Zu Art. I Z 16 (§ 100 Abs. 5 DO 1994):

Infolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sind die Aufgaben der bzw. des Senatsvorsitzenden der Disziplinarkommission insofern anzupassen, als auch in Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen sind und in Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof anstelle einer Gegenschrift eine Revisionsbeantwortung einzubringen ist.

Zu Art. I Z 17, Art. II Z 11, Art. III Z 7 bis 9, Art. IV Z 5, Art. V Z 4, Art. VI Z 9 bis 11, Art. VII Z 26 und 27, Art. VIII Z 24 und Art. IX Z 5 (§ 110 Abs. 2 und 3 DO 1994, § 42 Abs. 2 BO 1994, Überschrift zu § 64, § 64 Abs. 2 und 3 VBO 1995, § 21 Abs. 2 VGW-DRG, § 50 Abs. 2 W-PVG, Überschrift zu § 46, § 46 Abs. 2 und 3 W-GBG, § 76 Abs. 2 und 3 W-BedSchG 1998, § 22 Abs. 2 W-MVG und § 20 Abs. 2 LDHG 1978):

Soweit in der Dienstordnung 1994, in der Besoldungsordnung 1994, in der Vertragsbedienstetenordnung 1995, im Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz, im Wiener Personalvertretungsgesetz, im Wiener Gleichbehandlungsgesetz, im Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998, im Wiener Mitarbeiter-Innenvorsorgegesetz und im Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz 1978 auf Bundesgesetze verwiesen wird, soll im Sinne einer zulässigen statischen Verweisung jeweils deren am 1. Juli 2014 geltende Fassung maßgebend sein.

§ 110 Abs. 3 DO 1994 enthält eine zulässige statische Verweisung, in welcher Fassung die in der Dienstordnung 1994 genannten Richtlinien anzuwenden sind. Eine gleichartige Bestimmung soll auch in § 64 VBO 1995, § 46 W-GBG und § 76 W-BedSchG 1998 aufgenommen werden.

Zu Art. I Z 18, Art. III Z 10 und Art. VII Z 28 (§ 117 DO 1994, § 67 VBO 1995 und § 81a W-BedSchG 1998):

Diese Bestimmungen dienen der Aktualisierung des Hinweises auf das durch die Dienstordnung 1994, die Vertragsbedienstetenordnung 1995 und das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 umgesetzte Gemeinschaftsrecht.

Zu Art. II Z 4 (§ 22 BO 1994):

Beseitigung eines Redaktionsversehens (die durch die 38. Novelle zur Besoldungsordnung 1994, LGBl. Nr. 21/2011, geschaffenen „Dienstzulagen im Schema II K“ sind zweifellos ruhegenussfähige Dienstzulagen; § 25 ist daher in die Aufzählung dieser Zulagen in § 22 aufzunehmen).

Zu Art. II Z 5, 6 und 16 (§ 27 Abs. 1, 2, 3 und 5 BO 1994 sowie Anlage 1 zur BO 1994):

Die sich auf die Uhrmacherlehrwerkstätte beziehenden Textstellen im § 27 BO 1994 und in der Anlage 1 zur BO 1994 können entfallen, weil diese Ausbildungseinrichtung nicht mehr von der Stadt Wien betrieben wird und auch kein Lehrpersonal der Stadt Wien mehr beschäftigt.

Zu Art. II Z 8 (§ 40i Abs. 1 BO 1994):

Das Zitat des Gemeinderatsbeschlusses betreffend die Ausgleichszulagenregelung für Bedienstete der Schemata II, IV, II KAV, IV KAV, II K und IV K bei Verwendung auf einem höherwertigen Dienstposten in § 40i Abs. 1 BO 1994 soll aktualisiert werden.

Zu Art. II Z 9 (§ 40k BO 1994):

Beseitigung eines Redaktionsversehens (seit der durch die 8. Novelle zum Wiener Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. Nr. 37/2005, bewirkten Umgestaltung des § 2 Abs. 3 W-GBG bezieht sich das Zitat im § 40k BO 1994 richtigerweise auf § 2 Abs. 3 Z 1 und 4 W-GBG).

Zu Art. II Z 10 (§ 41a Abs. 2 Z 3 BO 1994):

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass Beamtinnen und Beamte das Unterbleiben des Urlaubsverbrauchs auch dann zu vertreten haben, wenn sie auf ihren Antrag gemäß § 68b Abs. 1 Z 1 DO 1994 wegen Erreichens einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 540 Monaten in den Ruhestand versetzt werden.

Zu Art. II Z 12, 12a und 14a sowie Art. V Z 2 (§ 49i BO 1994, Anlage 1 zur BO 1994, § 8a Abs. 1 Z 2 lit. g W-PVG):

Mit dem Zahnärztliche Assistenz-Gesetz, BGBl. I Nr. 38/2012, wurde der bis dahin zu den Sanitätshilfsdiensten zählende Beruf der zahnärztlichen Ordinationshilfe erstmals gesetzlich geregelt und als Gesundheitsberuf anerkannt. Zuvor waren die als Zahnärztliche Ordinationshilfen tätigen Personen nur berechtigt, als „Hilfspersonal“ nach den Anordnungen und unter ständiger Aufsicht der Angehörigen des zahn-

ärztlichen Berufs bzw. Dentistenberufs tätig zu werden. Auf Grund der Schaffung des Gesundheitsberufs „Zahnärztliche Assistenz“ sowie der Reglementierung der diesbezüglichen Ausbildung soll nun einerseits die Bezeichnung der Bedienstetengruppe angeglichen und andererseits die besoldungsrechtliche Stellung der betreffenden Bediensteten an die erhöhten Anforderungen und die diesen nunmehr zukommende Eigenverantwortung angepasst werden.

Aufgrund der berufsrechtlichen Gleichstellung erscheint die künftige Einreihung der Bedienstetengruppe der Zahnärztlichen Assistentinnen bzw. Assistenten in die für die Angehörigen sämtlicher Gesundheitsberufe vorgesehene Verwendungsgruppe K6 im Schema II K bzw. IV K angemessen.

Durch die vorgesehenen Änderungen der Anlage 1 zur BO 1994 soll daher die neu geschaffene Bedienstetengruppe „Zahnärztliche Assistenten/Assistentinnen“ im Schema II K bzw. IV K verankert werden und zugleich die den Verwendungsgruppen 2, 3P und 3 zugeordnete Bedienstetenkategorie der Zahnärztlichen Ordinationshilfen im Schema I entfallen (Art. II Z 12a und 14a).

§ 49i BO 1994 sieht die in diesem Zusammenhang erforderlichen Regelungen für die Überleitung der bisher in die Bedienstetengruppe der Zahnärztlichen Ordinationshilfen eingereichten Personen vor, die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen in ein Dienstverhältnis zur Stadt Wien eingetreten sind. Diese Bediensteten sollen mit Wirksamkeit 1. Mai 2014 der Bedienstetengruppe der Zahnärztlichen Assistentinnen und Assistenten angehören und ex lege in die Verwendungsgruppe K6 übergeleitet werden. Auf Grund der Aufteilung der Bediensteten auf drei verschiedene Verwendungsgruppen waren dabei für einzelne Einreihungen Ausnahmen von der grundsätzlich angestrebten Beibehaltung der im Zeitpunkt der Überleitung maßgebenden Gehaltsstufe und des Vorrückungsstichtages (lineare Überleitung) vorzusehen. Vor diesem Hintergrund stellt die vorgesehene Überleitungstabelle für alle betroffenen Bediensteten sicher, dass der mit der Zielsetzung einer besoldungsrechtlichen Besserstellung bezweckte nachhaltige Gehaltszuwachs eintritt (Art. II Z 12).

Voraussetzung für eine Einreihung in die Bedienstetengruppe „Zahnärztliche Assistenten/Assistentinnen“ und das Schema II K bzw. IV K, Verwendungsgruppe K6, ist die Berechtigung zur Ausübung der Zahnärztlichen Assistenz gemäß dem Bundesgesetz über die Ausübung des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs (Zahnärztegesetz – ZÄG), BGBl. I Nr. 126/2005, das in der Übergangsbestimmung des § 87 Abs. 2 auch die Berechtigung der bisher als Zahnärztliche Ordinationshilfen tätigen Personen zur Ausübung der Zahnärztlichen Assistenz normiert (Art. II Z 14a).

Die vorgesehene Änderung in § 8a W-PVG beinhaltet eine lediglich formale Anpassung an die dargestellten Änderungen, wobei die bisher vorgesehene Nennung der Bedienstetengruppe der Zahnärztlichen Ordinationshilfen entfallen kann und die Zuordnung der neu geschaffenen Bedienstetengruppe zur Verwendungsgruppe K6 deren ausdrückliche Aufzählung entbehrlich macht (Art. V Z 2).

Zu Art. IV Z 1 (§ 5 Abs. 1 VGW-DRG):

Für die besoldungsrechtliche Einreihung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts Wien spielt die Vordienstzeitenanrechnung des § 14 DO 1994 keine Rolle. Im Hinblick auf das Ausmaß des Erholungsurlaubs (§ 46 Abs. 1 DO 1994) und den sogenannten Urlaubsstichtag sollen hingegen Vordienstzeiten im Sinne des § 14 DO 1994 angerechnet werden. Daraus folgt, dass – abweichend von § 46 Abs. 1 Z 2 DO 1994 – für die Gesamtdienstzeit auch solche Vordienstzeiten berücksichtigt werden, die nicht für die Vorrückung angerechnet wurden.

Zu Art. IV Z 2 (§ 7 Abs. 3 VGW-DRG):

Diese Änderung dient der Anpassung an die mit LGBl. Nr. 49/2013 geänderte Fassung des § 46 Abs. 6 DO 1994.

Zu Art. IV Z 3 (§ 9 Z 6 VGW-DRG):

Da das Amt eines Mitglieds des Verwaltungsgerichts Wien nicht durch eine Kündigung gemäß § 72 DO 1994 enden kann (vgl. § 15 VGW-DRG), ist § 41 Abs. 1 BO 1994, der den Abfertigungsanspruch bei einer Kündigung gemäß § 72 DO 1994 regelt, auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichts nicht anwendbar.

Zu Art. IV Z 6 (§ 22 VGW-DRG):

In Ergänzung zu § 22 Z 2 VGW-DRG, wonach ein anhängiges Disziplinarverfahren eines ehemaligen UVS-Mitglieds von der Disziplinarbehörde des Verwaltungsgerichts neu durchzuführen ist, wird klargestellt, dass der Disziplinarausschuss und die bzw. der für das Verwaltungsgericht zuständige Disziplinaranwältin bzw. Disziplinaranwalt auch für die Verfolgung von Dienstpflichtverletzungen zuständig sind, die ein Mitglied des Verwaltungsgerichts Wien während seiner Mitgliedschaft zum Unabhängigen Verwaltungssenat Wien begangen hat.

Zu Art. V Z 3 (§ 39 Abs. 7 Z 11 W-PVG):

Der Magistrat hat der Personalvertretung die Gewährung von Diensterleichterungen gemäß § 26 Abs. 8 DO 1994 und § 11 Abs. 8 VBO 1995 unverzüglich nachweislich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht wird nunmehr auch auf die Nichtgewährung derartiger Diensterleichterungen erweitert.

Zu Art. VI Z 1 und 5 (§ 18 Abs. 4 und § 25 Abs. 1 Z 2 und 3 W-GBG):

Mit der Dienstrechts-Novelle 2013, BGBl. I Nr. 210, wurde in § 20a des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes – B-GIBG eine Anregung der Europäischen Kommission umgesetzt, indem für die Definition der Beweislast der genaue Wortlaut der in Artikel 19 Abs. 1 der Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) enthaltenen Definition übernommen wurde. Um allfällige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, werden auch die Regelungen des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes über die Beweislastumkehr dem Richtlinienwortlaut angepasst.

Zu Art. VI Z 2 (§ 18 Abs. 4a W-GBG):

Entsprechend dem im prozessualen Recht in Österreich normierten Grundsatz, dass kontradiktorische Entscheidungen zu begründen sind, sollen nach dem Vorbild des § 20 Abs. 5a B-GIBG durch die Aufnahme gegenständlicher Begründungspflicht in das Wiener Gleichbehandlungsgesetz die Dienstbehörde und die Gerichte dezidiert dazu verpflichtet werden, sich ausdrücklich im Einzelfall mit dem Gutachten der Gleichbehandlungskommission zu befassen und eine abweichende Entscheidung zu begründen – siehe insbesondere § 60 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, aber auch § 417 der Zivilprozessordnung – ZPO. Die Kompetenz zu dieser Regelung steht dem Land Wien auf Grund der Bestimmung des Art. 15 Abs. 9 B-VG zu.

Eine Verletzung dieser verfahrensrechtlichen Bestimmung hat die Mangelhaftigkeit des Verfahrens zur Folge.

Zu Art. VI Z 3 (§ 24 Abs. 6 W-GBG):

Es wird klargestellt, dass auch die einer Sitzung der Gleichbehandlungskommission beigezogenen sachkundigen Personen den Inhalt der Beratungen vertraulich behandeln müssen, sofern diese Beratungen im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gutachtens stehen.

Zu Art. VI Z 4 (§ 24 Abs. 9 W-GBG):

Es erfolgt die ausdrückliche Klarstellung, dass auch die Mitglieder der Gleichbehandlungskommission zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Zu Art. VI Z 6 (§ 27 Abs. 3 W-GBG):

Bei Vorliegen eines Verdachts einer Diskriminierung nach dem Wiener Gleichbehandlungsgesetz durch ein Mitglied des Verwaltungsgerichtes Wien kann die bzw. der Gleichbehandlungsbeauftragte derzeit Anzeige an die Disziplinaranwältin bzw. den Disziplinaranwalt nach dem Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz erstatten. In Anlehnung an § 67j Abs. 3 DO 1994, welcher vorsieht, dass die Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen bei einem begründeten Verdacht gegen ein Mitglied des Verwaltungsgerichtes Wien berechtigt ist, an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes Wien Anzeige zu erstatten, soll auch die bzw. der Gleichbehandlungsbeauftragte ihre bzw. seine Anzeige an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes Wien richten, da dieser bzw. diesem die Befugnis zukommt, Erhebungen einzuleiten.

Zu Art. VI Z 7 (§ 43 Abs. 1 W-GBG):

Die Gleichbehandlungskommission hat bis zum 30. Juni jeden dritten Jahres an die amtsführende Stadträtin bzw. den amtsführenden Stadtrat für Personalangelegenheiten und an die amtsführende Stadträtin bzw. den amtsführenden Stadtrat für Frauenfragen einen Bericht über die Tätigkeit in den jeweils drei vorangegangenen Kalenderjahren, insbesondere über die anhängig gemachten Verfahren, zu erstatten.

Da es zweckmäßig ist, wenn auch die Bereichsdirektorin bzw. der Bereichsdirektor für Personalangelegenheiten von den Berichten Kenntnis erlangt, um allenfalls geeignete Maßnahmen veranlassen zu können, sollen die Berichte im Wege der Bereichsdirektorin bzw. des Bereichsdirektors für Personal erstattet werden.

Zu Art. VI Z 8 (§ 43 Abs. 1a W-GBG):

Es hat sich herausgestellt, dass sich zusätzlich zu den in § 43 Abs. 1 W-GBG geregelten Berichten in schwerwiegenden Fällen die Notwendigkeit ergeben kann, in engem zeitlichem Zusammenhang mit diesen – und nicht erst im Extremfall in drei Jahren – die zuständigen amtsführenden Stadträtinnen bzw.

Stadträte zu informieren. Aus diesem Grund werden nunmehr zusätzlich zu den dreijährigen Berichten auch solche im Anlassfall ermöglicht.

Zu Art. VII Z 1 und 2 (§ 2 Z 6 und 11 W-BedSchG 1998):

Mit diesen Änderungen werden die Begriffsbestimmungen an die geltende Fassung des Arbeitnehmer-Innenschutzgesetzes – ASchG angepasst. Durch die Ergänzung des § 2 Z 6 werden auch alle Stellen in Verkehrsmitteln, auf denen Arbeiten ausgeführt werden, als (auswärtige) Arbeitsstellen definiert. Mit der Änderung des § 2 Z 11 soll die Terminologie mit dem Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996 in Einklang gebracht werden.

Zu Art. VII Z 3 und 4 (§ 2 Z 12 und 12a W-BedSchG 1998):

Bei diesen Änderungen handelt es sich um bloße Klarstellungen, da bereits nach geltender Rechtslage die dort angeführten Begrifflichkeiten so zu verstehen sind. Mit dieser Klarstellung (siehe auch § 2 Abs. 7 und 7a ASchG) soll die Wichtigkeit der psychischen Gesundheit und der Prävention psychischer Belastung stärker betont werden. Gefährdungen können sowohl durch physische als auch durch psychische (psychosoziale, psychomentele oder psychoemotionale) Belastungen und durch deren Wechselwirkung entstehen. Physische Belastungen können zu psychischen Beeinträchtigungen führen oder auch umgekehrt.

Zu Art. VII Z 5 und 13 (§ 3 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 W-BedSchG 1998):

Der im Wesentlichen überholte Ausdruck „Sittlichkeit“ soll durch „Integrität und Würde“ ersetzt werden.

Zu Art. VII Z 6 (Überschrift zu § 4 W-BedSchG 1998):

Mit dem Klammersausdruck soll der für die „Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und Festlegung von Maßnahmen“ bereits seit jeher gebräuchliche Kurzbegriff „Arbeitsplatzevaluierung“ auch direkt im Gesetzestext selbst verankert werden.

Zu Art. VII Z 7, 8, 11 und 12 (§ 4 Abs. 1 Einleitungsteil und Z 5a, § 7 Z 4a und 7 W-BedSchG 1998):

In § 4 Abs. 1 wird nun ausdrücklich klargestellt, dass im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren die Grundsätze der Gefahrenverhütung nach § 7 zu berücksichtigen sind. Die in § 4 Abs. 1 Z 5a sowie in § 7 Z 4a und 7 vorgenommene Ergänzung stellt die grundlegenden Dimensionen arbeitsbedingter psychischer Belastungen dar, die in Abhängigkeit von individuellen Voraussetzungen und Bewältigungsstrategien zu Fehlbeanspruchungen führen können. Bei der Arbeitsplatzevaluierung und bei der Gefahrenverhütung sind diese Dimensionen sowie deren Zusammen- und Wechselwirkung und die Schnittstelle Mensch-Technik-Organisation zu berücksichtigen.

Zu Art. VII Z 9 (§ 4 Abs. 5 W-BedSchG 1998):

Beispiele für solche Zwischenfälle, die eine akute psychische Belastungsreaktion auslösen können, sind etwa die Häufung von Konflikten oder Beschwerden, Gewaltübergriffe, posttraumatische Belastungsstörung nach einem Arbeitsunfall, etc.

Zu Art. VII Z 10 (§ 4 Abs. 6 W-BedSchG 1998):

Analog zu bereits derzeit geltenden Regelungen (§ 64 Abs. 2 Z 4 und § 65 Abs. 2 Z 4 W-BedSchG 1998) sollen auch hier die zu beauftragenden Fachleute beispielhaft aufgezählt werden, wobei im Hinblick auf die Evaluierung psychischer Beanspruchungen insbesondere die Arbeitspsychologinnen und Arbeitspsychologen hervorzuheben sind.

Zu Art. VII Z 12a (§ 9 Abs. 2 Z 1 W-BedSchG 1998):

Im Zusammenhang mit der Überlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an die Gemeinde Wien wird die Informationspflicht der Gemeinde Wien an die Überlasserinnen und Überlasser insofern ausgeweitet, als die Information einerseits nachweislich schriftlich zu erfolgen hat und andererseits auch vor jeder Änderung der Verwendung verpflichtend ist. Weiters sind den Überlasserinnen und Überlassern Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente nachweislich zu übermitteln, von jeder Änderung sind sie in Kenntnis zu setzen.

Zu Art. VII Z 14 (§ 19 Abs. 4 W-BedSchG 1998):

Diese Umformulierung ist auf Grund eines Vertragsverletzungsverfahrens erforderlich, weil nach Auffassung der Europäischen Kommission die in § 23 Abs. 5 ASchG enthaltene Formulierung in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 118/2012 – die dem bisherigen § 19 Abs. 4 W-BedSchG 1998 entspricht – die Richtlinie 92/57/EWG über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz, ABl. Nr. L 245 vom

26. August 1992 S. 6, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG, ABl. Nr. L 165 vom 27. Juni 2007 S. 21, nicht hinreichend umgesetzt.

Zu Art. VII Z 15 (§ 34 Abs. 7 W-BedSchG 1998):

Gemäß § 35 Abs. 2 W-BedSchG 1998 muss die Dienstgeberin die Eigenschaften der von ihr verwendeten Arbeitsstoffe ermitteln und gefährliche Arbeitsstoffe nach ihren Eigenschaften gemäß § 34 einstufen. Diese Eigenschaften gemäß § 34 orientieren sich am Chemikalienrecht (§ 3 Abs. 1 ChemG 1996). § 5 ChemG 1996 ordnet seit der ChemG-Novelle 2009 an, dass eine Einstufung nach der CLP-Verordnung die Einstufung nach ChemG ersetzt. Eine ähnliche Regelung muss daher auch im Bedienstetenschutzrecht getroffen werden (vgl. § 40 Abs. 7 ASchG).

Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP-Verordnung), ABl. Nr. L 353 vom 31. Dezember 2008 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 618/2012, ABl. Nr. L 179 vom 11. Juli 2012 S. 3, ist am 20. Jänner 2009 in Kraft getreten. Sie kann seit dem 20. Jänner 2009 bereits ergänzend angewendet werden, verpflichtend ist sie für Stoffe ab dem 1. Dezember 2010 und für Gemische ab dem 1. Juni 2015 anzuwenden. Das bisherige Recht zu Einstufung und Kennzeichnung bleibt bis 1. Juni 2015 in Geltung.

Die Einstufung nach der CLP-Verordnung erfolgt nicht mehr nach den in § 34 genannten gefährlichen Eigenschaften, sondern in insgesamt 26 Gefahrenklassen, die ihrerseits wiederum in Gefahrenkategorien untergliedert sind. Da die Bedienstetenschutzvorschriften jedoch (noch) an die Stoffeigenschaften nach § 34 anknüpfen, muss klargestellt werden, welche dieser Schutzbestimmungen für die nach der CLP-Verordnung eingestuften Arbeitsstoffe jeweils zu gelten haben.

Zu Art. VII Z 16 (§ 35 Abs. 4 W-BedSchG 1998):

Aktualisierung von Gesetzeszitataten.

Zu Art. VII Z 17 (§ 47 Abs. 2 W-BedSchG 1998):

Die Ressortbezeichnung wird aktualisiert.

Zu Art. VII Z 18 (§ 50 Abs. 2 W-BedSchG 1998):

Die ständige Durchführung von Arbeiten in Zwangshaltung, insbesondere mit nicht gestützten oder über den Kopf gestreckten Armen sowie in stark gebückter oder kniender Stellung, muss möglichst vermieden werden. Um die Durchführung von Arbeiten in nicht körpergerechter Stellung zu vermeiden, sind erforderlichenfalls entsprechende Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel, wie Hebe- oder Absenkvorrichtungen, zur Verfügung zu stellen. Weiters wird klargestellt, dass bei der Gestaltung der Arbeitsvorgänge auch sonstige psychische Belastungen, die zu Fehlbeanspruchungen führen, möglichst gering gehalten werden.

Zu Art. VII Z 19 (§ 52 Abs. 5 W-BedSchG 1998):

Der „Nachweis von Fachkenntnissen“ im engeren Sinn ist in der Fachkenntnisnachweis-Verordnung, BGBl. II Nr. 13/2007, und der Verordnung der Wiener Landesregierung über den Nachweis der Fachkenntnisse bei mit einer besonderen Gefahr verbundenen Arbeiten in Dienststellen der Gemeinde Wien, LGBl. Nr. 39/2007, geregelt. Für die in § 52 Abs. 5 genannten Arbeiten gibt es keinen Fachkenntnisnachweis in diesem Sinne, vielmehr sind „fachliche Kenntnisse“ im allgemeinen Sinn gemeint, was durch die Umformulierung klargestellt werden soll.

Zu Art. VII Z 20 (§ 52 Abs. 6 W-BedSchG 1998):

Dieser Absatz ist obsolet und kann daher entfallen.

Zu Art. VII Z 21 (§ 52 Abs. 7 W-BedSchG 1998):

In Anpassung an § 62 Abs. 7 ASchG in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2012 sollen Aufzeichnungen über Bedienstete, die Stapler oder Kräne führen, nicht mehr erforderlich sein. Unberührt bleibt die Pflicht zum Führen eines Verzeichnisses jedoch für Taucharbeiten, für die Beschäftigung im Rahmen eines Gasrettungsdienstes, für die Durchführung von Sprengarbeiten und für sonstige Arbeiten mit vergleichbarem Risiko (Abs. 2) sowie für die Arbeiten nach Abs. 4 und 5.

Zu Art. VII Z 22 (§ 57 Abs. 5 W-BedSchG 1998):

Berichtigung eines Grammatikfehlers.

Zu Art. VII Z 23 (§ 62 Abs. 1 W-BedSchG 1998):

Mit den Regelungen über die Sicherheitsvertrauenspersonen wurden im ASchG sowie darauf aufbauend

im W-BedSchG 1998 die Bestimmungen der Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 183 vom 29. Juni 1989 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008, ABl. Nr. L 311 vom 21. November 2008 S. 1, betreffend „Arbeitnehmervertreter mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz“ umgesetzt (vgl. Materialien zum ASchG 1590 BlgNR 18. GP). Dieser Ausdruck wird nunmehr zur Klarstellung in das Gesetz übernommen.

Zu Art. VII Z 24 (§ 64 Abs. 4 und § 65 Abs. 4 W-BedSchG 1998):

In vielen Fällen ist eine Anforderung und Übermittlung von Unterlagen einfacher als eine Einsichtnahme in der Arbeitsstätte oder der Dienststelle.

Zu Art. VII Z 25 (§ 64 Abs. 7, § 65 Abs. 7, § 71 Abs. 4 und § 77 Abs. 2 W-BedSchG 1998):

Das Wort „Mißstände“ wird durch die zeitgemäßere Formulierung „Mängel“ ersetzt.

Zu Art. VIII Z 1 und 10 bis 12 (§ 1, § 9 Abs. 2 Z 4, 6 und 8, § 10 sowie § 11 Abs. 1 und 3 W-MVG):

Mit dieser Änderung wird der Umbenennung des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes – BMVG in „Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG“ Rechnung getragen. Infolge der Einbeziehung der Selbständigen wurden im BMSVG die Mitarbeitervorsorgekassen in „Betriebliche Vorsorgekassen“ umbenannt.

Zu Art. VIII Z 2 (§ 2 Abs. 1a W-MVG):

Mit der Neuregelung des § 2 Abs. 1a werden die gemäß § 4 Abs. 4 Z 2 ASVG und § 5 Abs. 2 ASVG erfassten freien Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in das W-MVG einbezogen. Lediglich jene Bestimmungen des W-MVG, die direkt auf dienstrechtliche Regelungsinhalte abstellen und nicht für freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer gelten, sind von der Anwendung auf diese Personengruppe ausgenommen.

Zu Art. VIII Z 3 und 7 (§ 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 5 und 6 W-MVG):

Durch § 3 Abs. 3 wird sichergestellt, dass sich die Herabsetzung der Arbeitszeit im Rahmen der Sterbegleitung bzw. der Begleitung schwerst erkrankter Kinder oder die Inanspruchnahme der Pflegezeit nicht nachteilig auf den Abfertigungsanspruch der bzw. des Bediensteten auswirkt.

Mit § 6 Abs. 5 und 6 wird nach dem Vorbild des § 7 Abs. 6 BMSVG für die Dauer der sogenannten Pflegekarenz bzw. Familienhospizkarenz ein Anspruch auf eine Beitragsleistung durch die Gemeinde Wien in Höhe von 1,53 vH der fiktiven Bemessungsgrundlage in der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 5b Abs. 1 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes – KBGG geschaffen. Da eine Pflegekarenz gemäß § 33 Abs. 1 Z 2 VBO 1995 – im Gegensatz zu der mit maximal drei Monaten befristeten Pflegekarenz gemäß § 33 Abs. 1 Z 3 VBO 1995 – zeitlich unbefristet in Anspruch genommen werden kann, wird der Anspruch auf Beitragsleistung bei dieser Form der Pflegekarenz generell auf drei Monate begrenzt und besteht dieser Anspruch grundsätzlich nur einmal pro zu betreuender Angehöriger bzw. zu betreuendem Angehörigen. Erhöht sich der Pflegebedarf der zu betreuenden Person um zumindest eine Pflegegeldstufe, so besteht der Anspruch einmalig für die Dauer von längstens weiteren drei Monaten.

Diese Änderungen sollen mit dem Inkrafttreten der 1. Dienstrechts-Novelle 2014, somit mit 16. April 2014, wirksam werden (Art. X Z 3).

Zu Art. VIII Z 4 (§ 4 W-MVG):

Die Änderung des Zitates erfolgte aufgrund einer redaktionellen Anpassung.

Zu Art. VIII Z 5 und 6 (§ 6 Abs. 1 und 2 W-MVG):

§ 6 Abs. 1 und 2 werden der Bestimmung des § 7 Abs. 1 BMSVG angepasst. Dabei wird klargestellt, dass bei der Ableistung eines Ausbildungsdienstes durch Männer sowie eines Milizdienstes durch Frauen Beiträge zu leisten sind. Bei einem Ausbildungsdienst endet die Beitragsverpflichtung analog zur bisherigen Regelung für Zeitsoldaten nach zwölf Monaten Ausbildungsdienst. Ebenso wird die Verpflichtung der Gemeinde Wien bei einem Auslandseinsatzpräsenzdienst mit zwölf Monaten begrenzt.

Zu Art. VIII Z 7 (§ 6 Abs. 3, 4 und 7 W-MVG):

Die Bestimmung des § 6 Abs. 3 wird in formaler Hinsicht überarbeitet, indem die Verpflichtung zur Beitragsleistung bei einem Wochengeldbezug in einem neuen Abs. 4 geregelt wird; Abs. 3 regelt damit nur noch die Beitragsleistung aus dem Bezug von Krankengeld.

Mit der Neufassung des § 6 Abs. 4 wird klargestellt, dass Sonderzahlungen, soweit sie nicht für die Dauer des Wochengeldbezuges weiter geleistet werden, bei der Bemessungsgrundlage anteilig zu berücksichtigen sind. Für jene Fälle, in denen unmittelbar oder in zeitlicher Nähe der Eltern-Karenz erneut ein Be-

schäftigungsverbot nach dem MSchG eintritt, wird eine Klarstellung für die Bildung der Bemessungsgrundlage vorgenommen (vgl. § 7 Abs. 4 BMSVG).

Zu Art. VIII Z 8, 16, 17 und 23 (§ 7, § 12 Abs. 2, § 14 Abs. 1, § 15, § 16 und § 18 Abs. 5 W-MVG):

Die Änderung des Zitates ist aufgrund der Aufnahme der freien Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in das W-MVG erforderlich.

Zu Art. VIII Z 13 (§ 12 Abs. 1 W-MVG):

Es wird klargestellt, dass der Magistrat der MV-Kasse für die Kontoführung auch die Sozialversicherungsnummern der Bediensteten bekanntzugeben hat (vgl. § 25 Abs. 2 BMSVG).

Zu Art. VIII Z 14 (§ 13 W-MVG):

Infolge der Änderung der §§ 3 und 6 W-MVG ist eine Anpassung der Verweise erforderlich.

Zu Art. VIII Z 15 (§ 14 Abs. 2 bis 5 W-MVG):

§ 14 Abs. 2 bis 5 werden an die Bestimmung des § 14 BMSVG angepasst.

In Abs. 2 Z 4 wird einerseits klargestellt, dass die Weiterveranlagung einer Abfertigung, die Übertragung der Abfertigung auf eine BV-Kasse einer neuen Dienst(Arbeit)geberin bzw. eines neuen Dienst(Arbeit)gebers oder die Kontozusammenführung gemäß § 18 Abs. 3 im Hinblick auf das Erfordernis der drei Einzahlungsjahre nicht „verfügungshemmend“ wirken. Andererseits wird klargestellt, dass für Abfertigungsbeiträge aufgrund einer von der Gemeinde Wien auszahlenden Kündigungsentschädigung, Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung Beitragszeiten hinsichtlich der Dreijahresfrist für die Auszahlung von Abfertigungen anzurechnen sind. Dies gilt allerdings nicht für jene Fälle, in denen Beiträge nach § 3 Abs. 3 direkt an die ehemalige Bedienstete bzw. den ehemaligen Bediensteten ausbezahlt sind.

Nach der bisherigen Rechtslage kann die jederzeitige Auszahlung der Abfertigung (unabhängig von der Art der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dem Vorliegen von drei Einzahlungsjahren) grundsätzlich nur bei Beendigung des Dienstverhältnisses nach Vollendung des in § 14 Abs. 3 Z 1 genannten Anfallsalters, bei Inanspruchnahme einer Alterspension oder nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Dienst(Arbeits)verhältnisses, in denen keine Abfertigungsbeiträge geleistet wurden, verlangt werden. Durch die Verknüpfung der Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem Anfallsalter bzw. der Inanspruchnahme einer Alterspension gemäß § 4 Abs. 3 APG können Bedienstete nach dem Wortlaut der Regelung in jenen Fällen, in denen das Dienstverhältnis vor dem Erreichen der Alterspension endet, erst zu jenem Zeitpunkt, zu dem für sie fünf Jahre lang keine Abfertigungsbeiträge geleistet wurden, auf die Abfertigung greifen.

Durch die Neuregelung in Abs. 4 wird eine Flexibilisierung der Anspruchsvoraussetzungen vorgenommen. Durch Entfall der nach der bisherigen Regelung zeitlich engen Verknüpfung zwischen der Beendigung des Dienstverhältnisses und der eigentlichen Anspruchsvoraussetzung des Erreichens eines bestimmten Anfallsalters oder der Inanspruchnahme einer Alterspension werden die Verfügungsmöglichkeiten über die Abfertigung erleichtert. Ist das Dienstverhältnis bereits beendet worden, befindet sich die bzw. der ehemalige Bedienstete in keinem aufrechten Dienst(Arbeits)verhältnis und wird entweder das relevante Anfallsalter erreicht oder eine Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung gewährt, kann ab diesen Zeitpunkten über die Abfertigung entsprechend verfügt werden.

Im Hinblick auf die EU-rechtlichen Gleichbehandlungsvorgaben werden bei den Anspruchsvoraussetzungen für Verfügungsansprüche im Zusammenhang mit der Pensionierung der bzw. des Bediensteten auch gleichartige Pensionsregelungen aus den EWR-Mitgliedstaaten in den Verfügungstatbestand aufgenommen.

Die Regelung über die Todfallsabfertigung wird im Sinn einer leichteren Vollziehbarkeit so umgestaltet, dass an Stelle der gesetzlichen Erbinnen und Erben, die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder der eingetragene Partner bzw. die eingetragene Partnerin der bzw. des Bediensteten und ihre bzw. seine Kinder, sofern für diese zum Todeszeitpunkt Familienbeihilfe bezogen wird, treten. Sofern sich anspruchsberechtigte Erbinnen bzw. Erben innerhalb von drei Monaten nach dem Tod der bzw. des Bediensteten melden, ist die Abfertigung an diese zu gleichen Teilen auszuzahlen; anspruchsberechtigte Personen, die sich innerhalb der Frist nicht melden, haben einen Ausgleichsanspruch gegen jene Personen, die bereits die Todfallsabfertigung erhalten haben. Melden sich keine anspruchsberechtigten Personen binnen der dreimonatigen Frist, fällt die Abfertigung in die Verlassenschaft gemäß § 531 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, JGS Nr. 946/1811.

Zu Art. VIII Z 18 und 19 (§ 17 W-MVG):

Die Fälligkeitsregelung in Abs. 1 wird – nach dem Vorbild des § 16 BMSVG – sprachlich präzisiert. Entsprechend der in § 14 Abs. 4 oder § 18 Abs. 3 vorgenommenen Neuregelungen wird klargestellt, dass

die Frist für die Fälligkeit der Abfertigung in diesen Fällen mit den in den jeweiligen Regelungen festgelegten Zeitpunkten beginnt.

Ist es zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Abfertigung aus welchen Gründen auch immer (beispielsweise mangels Vorliegens sämtlicher Lohnzettel) nicht möglich, die gesamte Abfertigung auszuzahlen, hat die MV-Kasse die Abfertigung trotzdem soweit auszuzahlen, als Lohnzettel vorliegen. Werden in der Folge die übrigen Lohnzettel übermittelt, ist die restliche Abfertigung entsprechend der Verfügung unverzüglich zu leisten.

In Abs. 2 werden die erforderlichen Zitat Anpassungen vorgenommen.

Zu Art. VIII Z 20 (§ 18 Abs. 1 W-MVG):

§ 18 Abs. 1 wird § 17 Abs. 1 BMSVG angepasst. Im Abs. 1 erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass jeweils nur über die gesamte Abfertigung bei der MV-Kasse verfügt werden kann.

Die Formulierung in Abs. 1 Z 2 „bis zum Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 4“ ist so zu verstehen, dass damit der Endzeitpunkt der möglichen Weiterveranlagung bezeichnet wird, keinesfalls aber eine Verpflichtung der bzw. des (ehemaligen) Bediensteten im Sinne einer Verfügungssperre festgelegt wird, eine einmal weiter veranlagte Abfertigung bis zum Pensionierungszeitpunkt in der MV-Kasse belassen zu müssen.

Im Hinblick auf die Bestrebung zur Anhebung des Pensionsanfallsalters wird in Abs. 1 Z 4 lit. a die zusätzlich vorgesehene Möglichkeit, eine Rentenleistung aus der Pensionszusatzversicherung schon ab dem 40. Lebensjahr beziehen zu können, gestrichen.

Die bisher nach Abs. 1 Z 4 lit. b mögliche Übertragung in einen Pensionsinvestmentfonds ist aufgrund von Änderungen im Zusammenhang mit dem EStG 1988 zu streichen.

Zu Art. VIII Z 21 (§ 18 Abs. 2 W-MVG):

Die Anpassung der Zitate ist infolge der Einbeziehung der freien Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie der Änderung des § 14 Abs. 4 W-MVG erforderlich.

Zu Art. VIII Z 22 (§ 18 Abs. 3 und 4 W-MVG):

§ 18 Abs. 3 und 4 werden an § 17 Abs. 2a und 3 BMSVG angeglichen. In Abs. 3 werden die Möglichkeiten der Zusammenführung von beitragsfrei gestellten Abfertigungskonten in Betriebliche Vorsorgekassen durch die ehemalige Bedienstete bzw. den ehemaligen Bediensteten erweitert. Damit sind auch Übertragungen (Kontozusammenführungen) von beitragsfrei gestellten Abfertigungsanwartschaften während eines neuen laufenden Arbeitsverhältnisses auf die Betriebliche Vorsorgekasse aus diesem Arbeitsverhältnis möglich, sofern nach der Beendigung des Dienstverhältnisses zur Gemeinde Wien auf das Abfertigungskonto der bzw. des ehemaligen Bediensteten mindestens drei Jahre keine Beiträge geleistet worden sind. Die Kontozusammenführung kann damit nach Ablauf der Drei-Jahresfrist jeweils zum Monatsletzten vorgenommen werden.

In Abs. 4 wird einerseits die bisherige enge zeitliche Verknüpfung zwischen der Beendigung des Dienstverhältnisses und der Inanspruchnahme einer Eigenpension oder einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung insoweit gelockert, als nunmehr zwischen der Beendigung des Dienstverhältnisses und der Inanspruchnahme einer Eigenpension keine unmittelbare Aufeinanderfolge vorliegen muss. Von dieser Bestimmung erfasst ist damit auch der Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses zu einem Zeitpunkt, zu dem noch kein Verfügungsanspruch nach § 14 Abs. 1 Z 4 besteht, und die bzw. der ehemalige Bedienstete bis zum Antritt einer Eigenpension keine Arbeit mehr finden kann. Die „Zwangsauszahlung“ darf allerdings nur hinsichtlich jener Abfertigungen aus zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Eigenpension beendeten Dienstverhältnissen erfolgen. Das ein zu diesem Zeitpunkt bestehendes geringfügiges Beschäftigungsverhältnis neben dem Bezug der Eigenpension fortgesetzt wird, steht der zwangsweisen Auszahlung der Abfertigung hinsichtlich des zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Eigenpension beendeten Dienstverhältnisses nicht entgegen.

Andererseits wurde für Auszahlungen nach Abs. 4 eine eigene Fälligkeitsregelung geschaffen.

Zu Art. VIII Z 25 (§ 24 W-MVG):

Es wird klargestellt, dass sich diese Regelung nur auf die Stamfassung des W-MVG bezieht.

Zu Art. IX Z 1 bis 4 (§ 4, § 5 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a, § 10 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. b, § 13 Abs. 5 LDHG 1978):

Mit dem Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBl. I Nr. 164/2013, wurden die Schulbehörden des Bundes dahingehend reformiert, dass die Bezirksschulräte abgeschafft wurden und deren Aufgaben im Wesentlichen auf die Landesschulräte übergangen. Im Land Wien hatte bereits zuvor auf

Basis von Sonderbestimmungen der Landesschulrat auch die Aufgaben des Bezirksschulrates zu besorgen. Im Einklang mit der Grundsatzbestimmung des § 8 Abs. 8 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes und der aktuellen Novelle zum Wiener Schulgesetz soll auch im LDHG 1978 die Bezeichnung „Bezirksschulinspektoren und Bezirksschulinspektorinnen“ durch „Pflichtschulinspektoren und Pflichtschulinspektorinnen für allgemein bildende Pflichtschulen“ ersetzt werden.

Textgegenüberstellung

Die Anlage zur Dienstordnung 1994 (Art. I Z 19), die Anlagen 1 und 2 zur Besoldungsordnung 1994 (Art. II Z 12a bis 17) und die Anlage 1 zur Vertragsbedienstetenordnung 1995 (Art. III Z 11) wurden in die Textgegenüberstellung nicht aufgenommen.

Geltende Fassung

(Im neuen Text ersatzlos entfallende Textstellen sind durch „**Fettdruck**“ gekennzeichnet.)

Artikel I

Dienstordnung 1994

§ 14. (1) Folgende, dem Tag der Anstellung vorangegangene Zeiten sind dem Beamten für die Vorrückung zur Gänze anzurechnen:

1. bis 9.

10. die Zeit der Eignungsausbildung nach den §§ 2b bis 2d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 – VBG, BGBl. Nr. 86, in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 geltenden Fassung, des Verwaltungspraktikums gemäß **Abschnitt Ia VBG** oder in einem Lehrverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft;

11.

§ 15. (4) Bei dem Beamten, der unmittelbar vor der Anstellung Vertragsbediensteter im Schema III, IV, IV KA, IV K, IV KAV oder IV L der Vertragsbedienstetenordnung 1995 – **VBO 1995, LGBl. für Wien Nr. 50**, war, ändert sich die besoldungsrechtliche Stellung durch die Anstellung nicht.

§ 28. (1) Die Arbeitszeit des Beamten ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1a auf seinen Antrag zur Pflege

1. bis 4.

bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Geburt des Kindes **um mindestens ein Viertel und** um höchstens drei Viertel, nach Vollendung des vierten Lebensjah-

Vorgeschlagene Fassung

(Geänderte sowie neu eingefügte Textstellen sind durch „**Fettdruck**“ gekennzeichnet.)

Artikel I

Dienstordnung 1994

§ 14. (1) Folgende, dem Tag der Anstellung vorangegangene Zeiten sind dem Beamten für die Vorrückung zur Gänze anzurechnen:

1. bis 9.

10. die Zeit der Eignungsausbildung nach den §§ 2b bis 2d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 – VBG, BGBl. Nr. 86, in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 geltenden Fassung, des Verwaltungspraktikums gemäß **§§ 49a bis 49c der Vertragsbedienstetenordnung 1995 – VBO 1995, LGBl. Nr. 50, oder eines gleichartigen Verwaltungspraktikums bei einer inländischen Gebietskörperschaft** oder in einem Lehrverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft;

11.

§ 15. (4) Bei dem Beamten, der unmittelbar vor der Anstellung Vertragsbediensteter im Schema III, IV, IV KA, IV K, IV KAV oder IV L der Vertragsbedienstetenordnung 1995 war, ändert sich die besoldungsrechtliche Stellung durch die Anstellung nicht.

§ 28. (1) Die Arbeitszeit des Beamten ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1a auf seinen Antrag zur Pflege

1. bis 4.

bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Geburt des Kindes um höchstens drei Viertel, nach Vollendung des vierten Lebensjahres bis zum Ablauf von sieben

Geltende Fassung

res bis zum Ablauf von sieben Jahren nach der Geburt des Kindes oder bis zu einem späteren Schuleintritt um höchstens die Hälfte herabzusetzen. § 27 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 5 und 7 sind anzuwenden.

(3) Die Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 1 darf nicht unterbrochen werden und muss mindestens zwei Monate betragen.

§ 53a. (4) § 53 Abs. 6 bis 10 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 57. (4) Ist die Weiterbeschäftigung des Beamten auf seinem bisherigen Dienstposten nicht möglich, weil die weitere Tätigkeit auf dem bisherigen Dienstposten

1. gemäß § 6a Abs. 2 des **Unvereinbarkeitsgesetzes 1983**, BGBl.Nr. 330, unzulässig ist oder
2.

so ist der Beamte im Fall der Z 1 innerhalb von zwei Monate nach der Entscheidung des gemäß § 6a des **Unvereinbarkeitsgesetzes 1983** zuständigen Organes und im Fall der Z 2 innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Funktion auf einen seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertigen, zumutbaren Dienstposten oder, wenn dies nicht möglich ist, mit seiner Zustimmung auf einen seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertigen Dienstposten zu versetzen, auf den keiner der in Z 1 und 2 genannten Umstände zutrifft. Verweigert der Beamte, der Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates ist, seine Zustimmung und gilt für ihn Z 1, so ist er mit Ablauf der zweimonatigen Frist unter Entfall des Dienstinkommens außer Dienst zu stellen.

§ 60. (2) Dem Beamten, der Funktionär des Österreichischen Gewerkschaftsbundes - Gewerkschaft der Gemeindebediensteten ist, ist die zur Erfüllung dieser Funktion notwendige Dienstfreiheit zu gewähren.

§ 67h. (2) Bei der Geltendmachung von Ansprüchen gemäß Abs. 1 kann sich der Beamte oder der Bewerber auch – unbeschadet sonstiger gesetzlich vorgesehener Vertretungsrechte – vertreten lassen von:

Vorgeschlagene Fassung

Jahren nach der Geburt des Kindes oder bis zu einem späteren Schuleintritt um höchstens die Hälfte herabzusetzen. § 27 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 5 und 7 sind anzuwenden.

(3) Die Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 1 muss mindestens zwei Monate betragen und darf **nach Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes** nicht unterbrochen werden.

§ 53a. (4) § 53 Abs. 6 bis 11 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 57. (4) Ist die Weiterbeschäftigung des Beamten auf seinem bisherigen Dienstposten nicht möglich, weil die weitere Tätigkeit auf dem bisherigen Dienstposten

1. gemäß § 6a Abs. 2 des **Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes**, BGBl. Nr. 330/1983, unzulässig ist oder
2.

so ist der Beamte im Fall der Z 1 innerhalb von zwei Monate nach der Entscheidung des gemäß § 6a des **Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes** zuständigen Organes und im Fall der Z 2 innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Funktion auf einen seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertigen, zumutbaren Dienstposten oder, wenn dies nicht möglich ist, mit seiner Zustimmung auf einen seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertigen Dienstposten zu versetzen, auf den keiner der in Z 1 und 2 genannten Umstände zutrifft. Verweigert der Beamte, der Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates ist, seine Zustimmung und gilt für ihn Z 1, so ist er mit Ablauf der zweimonatigen Frist unter Entfall des Dienstinkommens außer Dienst zu stellen.

§ 60. (2) Dem Beamten, der Funktionär des Österreichischen Gewerkschaftsbundes - Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – **Kunst, Medien, Sport, freie Berufe** ist, ist die zur Erfüllung dieser Funktion notwendige Dienstfreiheit zu gewähren.

§ 67h. (2) Bei der Geltendmachung von Ansprüchen gemäß Abs. 1 kann sich der Beamte oder der Bewerber auch – unbeschadet sonstiger gesetzlich vorgesehener Vertretungsrechte – vertreten lassen von:

Geltende Fassung

1. der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Wien,
2. und 3.

§ 67j. (3) Die Stelle ist berechtigt, bei jedem begründeten Verdacht einer Diskriminierung gemäß § 18a und 18c durch einen Beamten mit schriftlicher Zustimmung der Person, die eine ihr zugefügte Diskriminierung behauptet, unmittelbar bei der Disziplinarbehörde (§ 81 Z 1) Anzeige zu erstatten.

§ 74b. (3) Die Vertreter der Dienstnehmer werden von dem gemäß § 11 des Wiener Personalvertretungsgesetzes, LGBl. Nr. 49/1985, gebildeten Zentralausschuss nominiert und müssen Beamte des Dienst- oder Ruhestandes der Gemeinde Wien sein. Jeweils einer von ihnen und sein erster und zweiter Ersatzrichter müssen für Beamte der folgenden Verwendungsgruppen zuständig sein:

Laienrichter 1: Verwendungsgruppen A, KA 1, KA 2, A 1, A 2, A 3, L 1

Laienrichter 2: Verwendungsgruppen K1, K2

Laienrichter 3: Verwendungsgruppen B, KA 3, L 2a, L 2b, LKP, LKS

Laienrichter 4: Verwendungsgruppen K3 bis K5

Laienrichter 5: Verwendungsgruppen C, L3, 1, 2, 3P

Laienrichter 6: Verwendungsgruppen D, D1, K6, 3A

Laienrichter 7: Verwendungsgruppen E, E1, 3, 4

Jeder fachkundige Laienrichter und jeder seiner Ersatzrichter soll einer der Verwendungsgruppen angehören, für die er zuständig ist.

§ 84. (5) Die weiteren Beisitzer und deren Stellvertreter müssen Beamte der Gemeinde Wien sein, wobei jeweils einer von ihnen und sein Stellvertreter für Beamte der folgenden Verwendungsgruppen zuständig sein muss:

Beisitzer 1: Verwendungsgruppen A, KA 1, KA 2, A 1, A 2, A 3, L 1

Vorgeschlagene Fassung

1. der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – **Kunst, Medien, Sport, freie Berufe**, Landesgruppe Wien,
2. und 3.

§ 67j. (3) Die Stelle ist berechtigt, bei jedem begründeten Verdacht einer Diskriminierung gemäß § 18a und 18c durch einen Beamten mit schriftlicher Zustimmung der Person, die eine ihr zugefügte Diskriminierung behauptet, unmittelbar bei der Disziplinarbehörde (§ 81 Z 1) **bzw. hinsichtlich eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtes Wien beim Präsidenten des Verwaltungsgerichtes Wien (§ 13 Abs. 1 des Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetzes – VGW-DRG, LGBl. Nr. 84/2012)** Anzeige zu erstatten.

§ 74b. (3) Die Vertreter der Dienstnehmer werden von dem gemäß § 11 des Wiener Personalvertretungsgesetzes, LGBl. Nr. 49/1985, gebildeten Zentralausschuss nominiert und müssen Beamte des Dienst- oder Ruhestandes der Gemeinde Wien sein. Jeweils einer von ihnen und sein erster und zweiter Ersatzrichter müssen für Beamte der folgenden Verwendungsgruppen zuständig sein:

Laienrichter 1: Verwendungsgruppen A, KA 1, KA 2, A 1, A 2, A 3, L 1

Laienrichter 2: Verwendungsgruppen K1, K2

Laienrichter 3: Verwendungsgruppen B, KA 3, L 2a, L 2b, LKP, LKS

Laienrichter 4: Verwendungsgruppen K3 bis K5, **R**

Laienrichter 5: Verwendungsgruppen C, L3, 1, 2, 3P

Laienrichter 6: Verwendungsgruppen D, D1, K6, 3A

Laienrichter 7: Verwendungsgruppen E, E1, 3, 4

Jeder fachkundige Laienrichter und jeder seiner Ersatzrichter soll einer der Verwendungsgruppen angehören, für die er zuständig ist.

§ 84. (5) Die weiteren Beisitzer und deren Stellvertreter müssen Beamte der Gemeinde Wien sein, wobei jeweils einer von ihnen und sein Stellvertreter für Beamte der folgenden Verwendungsgruppen zuständig sein muss:

Beisitzer 1: Verwendungsgruppen A, KA 1, KA 2, A 1, A 2, A 3, L 1

Geltende Fassung

Beisitzer 2: Verwendungsgruppen K 1, K 2

Beisitzer 3: Verwendungsgruppen B, KA 3, L 2a, L 2b, LKP, LKS

Beisitzer 4: Verwendungsgruppen K 3, K 4, K 5

Beisitzer 5: Verwendungsgruppen C, L 3, 1, 2, 3P

Beisitzer 6: Verwendungsgruppen D, D 1, K 6, 3A

Beisitzer 7: Verwendungsgruppen E, E 1, 3, 4

Für diese Beisitzer und ihre Stellvertreter kommt dem gemäß § 11 des Wiener Personalvertretungsgesetzes gebildeten Zentralausschuss ein Vorschlagsrecht zu. Jeder Beisitzer und sein Stellvertreter soll einer der Verwendungsgruppen angehören, für die er zuständig ist.

§ 88. (3) Der Disziplinaranwalt hat insbesondere
1. und 2.

Er ist berechtigt, gegen Entscheidungen der Disziplinarcommission Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien und gegen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtes Wien Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

§ 94. (3) Ist bereits ein Disziplinarverfahren wegen eines Sachverhaltes, der auch einer nach Abs. 1 zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung zu Grunde liegt, bei der Disziplinarcommission anhängig, hat **diese** bei Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen.

-

Vorgeschlagene Fassung

Beisitzer 2: Verwendungsgruppen K 1, K 2

Beisitzer 3: Verwendungsgruppen B, KA 3, L 2a, L 2b, LKP, LKS

Beisitzer 4: Verwendungsgruppen K 3, K 4, K 5, **R**

Beisitzer 5: Verwendungsgruppen C, L 3, 1, 2, 3P

Beisitzer 6: Verwendungsgruppen D, D 1, K 6, 3A

Beisitzer 7: Verwendungsgruppen E, E 1, 3, 4

Für diese Beisitzer und ihre Stellvertreter kommt dem gemäß § 11 des Wiener Personalvertretungsgesetzes gebildeten Zentralausschuss ein Vorschlagsrecht zu. Jeder Beisitzer und sein Stellvertreter soll einer der Verwendungsgruppen angehören, für die er zuständig ist.

§ 88. (3) Der Disziplinaranwalt hat insbesondere
1. und 2.

Er ist berechtigt, gegen Entscheidungen der Disziplinarcommission Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien und gegen Erkenntnisse **und Beschlüsse** des Verwaltungsgerichtes Wien Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben **sowie wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch das Verwaltungsgericht Wien einen Fristsetzungsantrag beim Verwaltungsgerichtshof zu stellen.**

§ 94. (3) Ist bereits ein Disziplinarverfahren wegen eines Sachverhaltes, der auch einer nach Abs. 1 zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung zu Grunde liegt, bei der Disziplinarcommission **(beim Verwaltungsgericht Wien)** anhängig, hat **die Disziplinarcommission** bei Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen.

(3a) Dem Disziplinaranwalt steht gegen die Aufhebung der (vorläufigen) Suspendierung gemäß Abs. 2 oder 5 durch die Disziplinarcommission das Recht der Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien, gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes Wien das Recht der Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch das Verwaltungsgericht Wien das Recht, einen Fristsetzungs-

Geltende Fassung

§ 98. (1)

§ 100. (5) Der Senatsvorsitzende kann alle nur das Verfahren betreffende Anordnungen, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ohne Senatsbeschluss treffen. Der Senatsvorsitzende kann ein Mitglied des Senates zum Berichterstatter bestellen, der an seiner Stelle bis zur Klärung des Sachverhaltes alle das Verfahren betreffende Anordnungen und alle zur Vorbereitung der Entscheidung dienenden Verfügungen treffen kann. Dem Senatsvorsitzenden obliegt es, die Bescheide des Senates zu unterfertigen, im Verfahren vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen und die zu erstattenden Gegenschriften und Stellungnahmen zu unterfertigen.

§ 110. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **Jänner** 2014 geltenden Fassung anzuwenden. Verweisen auf das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, ist die am 1. August 2001 geltende Fassung zu Grunde zu legen.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. **Jänner** 2014 zu verstehen.

§ 117. Durch dieses Gesetz werden Bestimmungen folgender Richtlinien umgesetzt:

1. bis 19.

20. Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. Nr. L 343 vom 23. Dezember 2011, S 1.

Vorgeschlagene Fassung

antrag beim Verwaltungsgerichtshof zu stellen, zu.

§ 98. (1)

(1a) Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt des Verfahrens des Magistrates sind untersagt.

§ 100. (5) Der Senatsvorsitzende kann alle nur das Verfahren betreffende Anordnungen, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ohne Senatsbeschluss treffen. Der Senatsvorsitzende kann ein Mitglied des Senates zum Berichterstatter bestellen, der an seiner Stelle bis zur Klärung des Sachverhaltes alle das Verfahren betreffende Anordnungen und alle zur Vorbereitung der Entscheidung dienenden Verfügungen treffen kann. Dem Senatsvorsitzenden obliegt es, die Bescheide des Senates zu unterfertigen, in Verfahren vor **dem Verwaltungsgericht Wien, dem** Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen und die zu erstattenden **Revisionsbeantwortungen**, Gegenschriften und Stellungnahmen zu unterfertigen.

§ 110. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **Juli** 2014 geltenden Fassung anzuwenden. Verweisen auf das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, ist die am 1. August 2001 geltende Fassung zu Grunde zu legen.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. **Juli** 2014 zu verstehen.

§ 117. Durch dieses Gesetz werden Bestimmungen folgender Richtlinien umgesetzt:

1. bis 19.

20. Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. Nr. L 343 vom 23. Dezember 2011, S 1,

Geltende Fassung**Artikel II****Besoldungsordnung 1994****§ 11. (1)**

§ 13. (4) Das Gehalt beginnt im Schema I, II KA, II K, II KAV und II L mit der Gehaltsstufe 1. Im Schema II beginnt das Gehalt, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist, mit der Gehaltsstufe 1 der jeweiligen Dienstklasse. In der Dienstklasse IV beginnt das Gehalt mit der Gehaltsstufe 3 und in der Dienstklasse V mit der Gehaltsstufe 2. Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten bei der Anstellung unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; Abs. 3 letzter Halbsatz ist anzuwenden. In diesem Fall rückt der Beamte in die nächsthöhere für ihn vorgesehene Gehaltsstufe (§ 11 Abs. 1) in dem Zeitpunkt vor, in dem er diese Gehaltsstufe ohne die erfolgte Zuerkennung erreicht hätte; im Schema II gilt dies nur hinsichtlich des Erreichens einer Gehaltsstufe jener Dienstklasse, in die der Beamte bei seiner Anstellung eingereiht worden ist. Bei dieser Berechnung sind außerordentliche Vorrückungen gemäß § 11 Abs. 2 im Ausmaß von zwei Jahren zu berücksichtigen.

§ 14. (1) Dem Beamten des Schemas I und des Schemas II K, der sich mindestens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe einer Verwendungsgruppe befin-

Vorgeschlagene Fassung**21. Richtlinie 2014/54/EU über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl. Nr. L 128 vom 30. April 2014, S 8.****Artikel II****Besoldungsordnung 1994****§ 11. (1)**

(1a) Abweichend von Abs. 1 beträgt der Zeitraum für die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe in der Verwendungsgruppe R in den Gehaltsstufen 4, 5 und 6 drei Jahre, in den Gehaltsstufen 7, 8 und 9 vier Jahre sowie in den Gehaltsstufen 10, 11 und 12 fünf Jahre. Vorrückungstichtag ist der Tag, an dem die für die nächste Vorrückung maßgebende zwei-, drei-, vier- oder fünfjährige Frist zu laufen beginnt. Abs. 1 dritter bis fünfter Satz sind anzuwenden.

§ 13. (4) Das Gehalt beginnt im Schema I, II KA, II K, II KAV und II L mit der Gehaltsstufe 1. Im Schema II beginnt das Gehalt, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist, mit der Gehaltsstufe 1 der jeweiligen Dienstklasse. In der Dienstklasse IV beginnt das Gehalt mit der Gehaltsstufe 3 und in der Dienstklasse V mit der Gehaltsstufe 2. Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten bei der Anstellung unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; Abs. 3 letzter Halbsatz ist anzuwenden. In diesem Fall rückt der Beamte in die nächsthöhere für ihn vorgesehene Gehaltsstufe (§ 11 Abs. 1 **und 1a**) in dem Zeitpunkt vor, in dem er diese Gehaltsstufe ohne die erfolgte Zuerkennung erreicht hätte; im Schema II gilt dies nur hinsichtlich des Erreichens einer Gehaltsstufe jener Dienstklasse, in die der Beamte bei seiner Anstellung eingereiht worden ist. Bei dieser Berechnung sind außerordentliche Vorrückungen gemäß § 11 Abs. 2 im Ausmaß von zwei Jahren zu berücksichtigen.

§ 14. (1) Dem Beamten des Schemas I und des Schemas II K, der sich mindestens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe einer Verwendungsgruppe, **aus-**

Geltende Fassung

det, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage. Die Dienstalterszulage beträgt das Einfache des Differenzbetrages zwischen den Gehaltsansätzen der höchsten Gehaltsstufe und der nächstniedrigen Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe, in die der Beamte eingereiht ist; sie erhöht sich auf das Zweieinhalbfache dieses Differenzbetrages, wenn sich der Beamte mindestens vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe befindet.

§ 22. Die in §§ 23, 24 und 26 bis 30 angeführten Zulagen sind, unbeschadet des § 27 Abs. 2, ruhegenussfähige Dienstzulagen.

§ 27. (1) Der Leiterin einer Unterrichtsanstalt **oder der Uhrmacherlehrwerkstätte** gebührt eine Leiterinnenzulage. Die Höhe der Leiterinnenzulage in den einzelnen Dienstzulagengruppen ist in der Anlage 3 festgesetzt. Die Einreihung der Leiterinnen in eine der Dienstzulagengruppen hat durch den Stadtsenat nach Bedeutung und Umfang der Unterrichtsanstalt **oder der Uhrmacherlehrwerkstätte** zu erfolgen.

(2) Dem Beamten, der mit der Leitung einer Unterrichtsanstalt **oder der Uhrmacherlehrwerkstätte** betraut ist, gebührt auf die sechs Monate übersteigende Dauer dieser Verwendung eine Leiterinnenzulage in gleicher Höhe wie dem zur Leiterin ernannten Beamten. Diese Leiterinnenzulage ist ruhegenußfähig, wenn die Verwendung als Leiterin mindestens ein Jahr und bis zum Ausscheiden aus dem Dienststand gedauert hat.

(3) Die Leiterinnenzulage gemäß Abs. 1 erhöht sich nach einer Dienstzeit als Leiterin einer Unterrichtsanstalt **oder der Uhrmacherlehrwerkstätte** von

1. 8 Jahren um 15 %,
2. 12 Jahren um 25 %,
3. 16 Jahren um 40 %.

Hiebei ist die Zeit, während der der Beamte mit der Leitung einer Unterrichtsanstalt **oder der Uhrmacherlehrwerkstätte** betraut war, einer Dienstzeit als Leiterin einer Unterrichtsanstalt **oder der Uhrmacherlehrwerkstätte** gleichzuhalten.

(5) Würde dem Beamten, der Anspruch auf eine Leiterinnenzulage gemäß

Vorgeschlagene Fassung

genommen die Verwendungsgruppe R, befindet, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage. Die Dienstalterszulage beträgt das Einfache des Differenzbetrages zwischen den Gehaltsansätzen der höchsten Gehaltsstufe und der nächstniedrigen Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe, in die der Beamte eingereiht ist; sie erhöht sich auf das Zweieinhalbfache dieses Differenzbetrages, wenn sich der Beamte mindestens vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe befindet.

§ 22. Die in §§ 23 bis 30 angeführten Zulagen sind, unbeschadet des § 27 Abs. 2, ruhegenussfähige Dienstzulagen.

§ 27. (1) Der Leiterin einer Unterrichtsanstalt gebührt eine Leiterinnenzulage. Die Höhe der Leiterinnenzulage in den einzelnen Dienstzulagengruppen ist in der Anlage 3 festgesetzt. Die Einreihung der Leiterinnen in eine der Dienstzulagengruppen hat durch den Stadtsenat nach Bedeutung und Umfang der Unterrichtsanstalt zu erfolgen.

(2) Dem Beamten, der mit der Leitung einer Unterrichtsanstalt betraut ist, gebührt auf die sechs Monate übersteigende Dauer dieser Verwendung eine Leiterinnenzulage in gleicher Höhe wie dem zur Leiterin ernannten Beamten. Diese Leiterinnenzulage ist ruhegenußfähig, wenn die Verwendung als Leiterin mindestens ein Jahr und bis zum Ausscheiden aus dem Dienststand gedauert hat.

(3) Die Leiterinnenzulage gemäß Abs. 1 erhöht sich nach einer Dienstzeit als Leiterin einer Unterrichtsanstalt von

1. 8 Jahren um 15 %,
2. 12 Jahren um 25 %,
3. 16 Jahren um 40 %.

Hiebei ist die Zeit, während der der Beamte mit der Leitung einer Unterrichtsanstalt betraut war, einer Dienstzeit als Leiterin einer Unterrichtsanstalt gleichzuhalten.

(5) Würde dem Beamten, der Anspruch auf eine Leiterinnenzulage gemäß

Geltende Fassung

Abs. 1 oder 4 hat, auf Grund einer Versetzung oder einer organisatorischen Änderung in der Unterrichtsanstalt, **der Uhrmacherlehrwerkstätte** oder im Kindertagesheim die Leiterinnenzulage in einer niedrigeren Dienstzulagengruppe gebühren, so gebührt ihm die Leiterinnenzulage in der bisherigen Dienstzulagengruppe weiter, wenn die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 Z 1 oder 2 vorliegen.

§ 40c. (2) Die Zeit, während der die Verfügung gemäß § 10 Abs. 2 der Dienstordnung 1994 wirksam ist, hemmt den Lauf der Fristen gemäß § 11 Abs. 1 und § 14. Wird das Verfahren gemäß § 10 Abs. 4 der Dienstordnung 1994 eingestellt, entfällt die Fristenhemmung. Eine Nachzahlung erfolgt jedoch nicht für die Zeit der Wirksamkeit einer Verfügung gemäß § 10 Abs. 2 der Dienstordnung 1994.

§ 40i. (1) Der Beamte, der auf einem Dienstposten des Schemas II KA verwendet wird, ist – soweit er nicht bereits im Schema II eingereiht ist – im ersten Jahr seiner Verwendung in das Schema II einzureihen. Mit Ablauf dieses Jahres ist er – sofern er weiter auf einem solchen Dienstposten verwendet wird – gemäß den Bestimmungen des § 48c Abs. 1 bis 10 in das Schema II KA zu überstellen; die Abs. 2 bis 4, 6, 7, 9 und 10 des § 48c gelten hiebei mit der Maßgabe, dass für die besoldungsrechtliche Einreihung des Beamten jene Ausgleichszulage gemäß den §§ 1 und 2 des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Wien vom 2. Juni 1999, Pr.Z 77/99-GIF, ABl. der Stadt Wien Nr. 30, **in der Fassung des Beschlusses** des Gemeinderates der Stadt Wien vom **26. April 2002**, Pr.Z **1642/2002**-GIF, ABl. der Stadt Wien Nr. **22**, maßgebend ist, auf die er unmittelbar vor Wirksamkeit seiner Überstellung Anspruch gehabt hätte, wenn er weiterhin einen Dienstposten der Dienstklasse VI, VII, VIII oder IX inne gehabt hätte.

§ 40k. Wird ein Beamter des Schemas II KA in eine niedrigere Verwendungsgruppe dieses Schemas oder in ein anderes Schema überstellt, ist § 19 Abs. 2 Z 1 nicht anzuwenden. Erfolgt die Überstellung in das Schema II und wird der Beamte auf einen höherwertigen Dienstposten (§ 2 Abs. 3 Z 1 und 2 W-GBG) versetzt, gebührt ihm – soweit nicht ein Gehalt gemäß § 13 Abs. 5 in Betracht kommt – das Gehalt der Gehaltsstufe der diesem Dienstposten entsprechenden

Vorgeschlagene Fassung

Abs. 1 oder 4 hat, auf Grund einer Versetzung oder einer organisatorischen Änderung in der Unterrichtsanstalt oder im Kindertagesheim die Leiterinnenzulage in einer niedrigeren Dienstzulagengruppe gebühren, so gebührt ihm die Leiterinnenzulage in der bisherigen Dienstzulagengruppe weiter, wenn die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 Z 1 oder 2 vorliegen.

§ 40c. (2) Die Zeit, während der die Verfügung gemäß § 10 Abs. 2 der Dienstordnung 1994 wirksam ist, hemmt den Lauf der Fristen gemäß § 11 Abs. 1 und **1a** sowie § 14. Wird das Verfahren gemäß § 10 Abs. 4 der Dienstordnung 1994 eingestellt, entfällt die Fristenhemmung. Eine Nachzahlung erfolgt jedoch nicht für die Zeit der Wirksamkeit einer Verfügung gemäß § 10 Abs. 2 der Dienstordnung 1994.

§ 40i. (1) Der Beamte, der auf einem Dienstposten des Schemas II KA verwendet wird, ist – soweit er nicht bereits im Schema II eingereiht ist – im ersten Jahr seiner Verwendung in das Schema II einzureihen. Mit Ablauf dieses Jahres ist er – sofern er weiter auf einem solchen Dienstposten verwendet wird – gemäß den Bestimmungen des § 48c Abs. 1 bis 10 in das Schema II KA zu überstellen; die Abs. 2 bis 4, 6, 7, 9 und 10 des § 48c gelten hiebei mit der Maßgabe, dass für die besoldungsrechtliche Einreihung des Beamten jene Ausgleichszulage gemäß den §§ 1 und 2 des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Wien vom 2. Juni 1999, Pr.Z 77/99-GIF, ABl. der Stadt Wien Nr. 30, **zuletzt geändert durch den Beschluss** des Gemeinderates der Stadt Wien vom **25. Jänner 2007**, Pr.Z **00114-2007/0001**-GIF, ABl. der Stadt Wien Nr. **6**, maßgebend ist, auf die er unmittelbar vor Wirksamkeit seiner Überstellung Anspruch gehabt hätte, wenn er weiterhin einen Dienstposten der Dienstklasse VI, VII, VIII oder IX inne gehabt hätte.

§ 40k. Wird ein Beamter des Schemas II KA in eine niedrigere Verwendungsgruppe dieses Schemas oder in ein anderes Schema überstellt, ist § 19 Abs. 2 Z 1 nicht anzuwenden. Erfolgt die Überstellung in das Schema II und wird der Beamte auf einen höherwertigen Dienstposten (§ 2 Abs. 3 Z 1 und **4** W-GBG) versetzt, gebührt ihm – soweit nicht ein Gehalt gemäß § 13 Abs. 5 in Betracht kommt – das Gehalt der Gehaltsstufe der diesem Dienstposten entsprechenden

Geltende Fassung

Dienstklasse, das seinem bisherigen Gehalt entspricht. Ist ein solches Gehalt nicht vorgesehen, gebührt dem Beamten das nächsthöhere Gehalt. Ruhegenussfähige Zulagen sind bei der Ermittlung der besoldungsrechtlichen Stellung zu berücksichtigen.

§ 41a. (2) Der Beamte hat das Unterbleiben des Verbrauchs insbesondere dann zu vertreten, wenn er aus dem Dienst ausgeschieden ist durch

1. und 2.

3. Versetzung in den Ruhestand über Antrag gemäß § 68c Abs. 1 oder § 115i der Dienstordnung 1994.

§ 42. (2) Soweit dieses Gesetz und dessen Anlage 1 auf Bundesgesetze verweisen, sind diese in der am 1. **Jänner** 2014 geltenden Fassung anzuwenden.

-

Vorgeschlagene Fassung

Dienstklasse, das seinem bisherigen Gehalt entspricht. Ist ein solches Gehalt nicht vorgesehen, gebührt dem Beamten das nächsthöhere Gehalt. Ruhegenussfähige Zulagen sind bei der Ermittlung der besoldungsrechtlichen Stellung zu berücksichtigen.

§ 41a. (2) Der Beamte hat das Unterbleiben des Verbrauchs insbesondere dann zu vertreten, wenn er aus dem Dienst ausgeschieden ist durch

1. und 2.

3. Versetzung in den Ruhestand über Antrag gemäß § **68b Abs. 1 Z 1**, § 68c Abs. 1 oder § 115i der Dienstordnung 1994.

§ 42. (2) Soweit dieses Gesetz und dessen Anlage 1 auf Bundesgesetze verweisen, sind diese in der am 1. **Juli** 2014 geltenden Fassung anzuwenden.

Übergangsbestimmungen zur 46. Novelle zur Besoldungsordnung 1994

§ 49i. (1) Beamte der Verwendungsgruppe 2, 3P oder 3, die am 30. April 2014 und am 1. Mai 2014 dem Dienststand angehören und in die Beamtengruppe der Zahnärztlichen Ordinationshilfen eingereiht sind, werden mit Wirksamkeit 1. Mai 2014 zu Beamten der Beamtengruppe Zahnärztliche Assistenten/Assistentinnen und wie folgt in die Verwendungsgruppe K6 übergeleitet:

Verwendungsgruppe/ Gehaltsstufe alt	Verwendungsgruppe K6, Gehaltsstufe neu	Verwendungsgruppe/ Gehaltsstufe alt	Verwendungsgruppe K6, Gehaltsstufe neu
3/01	01	3P/15	12
3/02	01	3P/16	14
3/03	02	3P/17	15
3/04	02	2/10	10
3P/04	03	2/11	11
3P/05	04	2/12	11
3P/06	05	2/13	12

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

3P/07	06	2/14	13
3P/08	06	2/15	14
3P/09	07	2/16	15
3P/10	08	2/17	17
3P/11	09	2/18	18
3P/12	09	2/19	19
3P/13	10	2/20	20
3P/14	10		

Für Beamte, die aus der Verwendungsgruppe 3, Gehaltsstufen 1 oder 3, oder aus der Verwendungsgruppe 3P, Gehaltsstufen 7, 11 oder 13, oder aus der Verwendungsgruppe 2, Gehaltsstufe 11, übergeleitet werden, gilt der 1. Mai 2014 als Vorrückungstichtag (§ 11 Abs. 1 zweiter Satz). Sonst ändert sich der Vorrückungstichtag nicht.

(2) Wurde einem Beamten, auf den Abs. 1 anzuwenden ist, zwischen dem 1. Mai 2014 und dem der Kundmachung der 46. Novelle zu diesem Gesetz folgenden Tag eine außerordentliche Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt, ist die damit verbundene Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung mit dem Tag ihrer Wirksamkeit nach Maßgabe des Abs. 1 auch in der Verwendungsgruppe K6 zu berücksichtigen.

(3) Der Beamte, der im Zeitraum 1. Mai 2014 bis zum Tag der Kundmachung der 46. Novelle zu diesem Gesetz in die Beamtengruppe der Zahnärztlichen Ordinationshilfen eingereiht worden ist, wird mit dem Tag der Einreihung zum Beamten der Beamtengruppe Zahnärztliche Assistenten/Assistentinnen der Verwendungsgruppe K6. Für die Überleitung in diese Verwendungsgruppe gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 49j. (1) Beamte der Verwendungsgruppe K6, die am 30. Juni 2014 und am 1. Juli 2014 dem Dienststand angehören und in die Beamtengruppe der Notfallsanitäter/Notfallsanitäterinnen oder in die Beamtengruppe der Rettungssanitäter/Rettungssanitäterinnen eingereiht sind, werden, sofern sie nicht im 24-Stunden-Dienst verwendet werden, mit Wirksamkeit 1. Juli 2014 wie folgt in die Verwendungsgruppe R übergeleitet:

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Verwendungs- gruppe K6 Gehaltsstufe alt	Verwendungs- gruppe R Gehaltsstufe neu	Verwendungs- gruppe K6 Gehaltsstufe alt	Verwendungs- gruppe R Gehaltsstufe neu
1	1	12, 1. Jahr	8
2	2	12, 2. Jahr	9
3	3	13	9
4	4	14, 1. Jahr	9
5, 1. Jahr	4	14, 2. Jahr	10
5, 2. Jahr	5	15	10
6	5	16	10
7	6	17	11
8, 1. Jahr	6	18	11
8, 2. Jahr	7	19, 1. Jahr	11
9	7	19, 2. Jahr	12
10, 1. Jahr	7	20, 1. bis 4. Jahr	12
10, 2. Jahr	8	20, über 4 Jahre	13
11	8		

(2) Für den Beamten, auf den Abs. 1 anzuwenden ist, gilt als Vorrückungstichtag im Sinn des § 11 Abs. 1a der Tag, der sich ergeben hätte, wenn er die für die Vorrückung wirksame Zeit in der Verwendungsgruppe R zurückgelegt hätte. § 18 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Wurde einem Beamten, auf den Abs. 1 anzuwenden ist, zwischen dem 1. Juli 2014 und dem der Kundmachung der 46. Novelle zu diesem Gesetz folgenden Tag eine außerordentliche Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe K6 oder eine Zulage gemäß § 11 Abs. 2 zuerkannt, ist die damit verbundene Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung mit dem Tag ihrer Wirksamkeit nach Maßgabe des Abs. 2 auch in der Verwendungsgruppe R zu berücksichtigen.

(4) Der Beamte der Verwendungsgruppe K6, der zwischen dem 1. Juli

Geltende Fassung**Artikel III****Vertragsbedienstetenordnung 1995**

§ 2. (5)

§ 12. (1) Die Arbeitszeit des Vertragsbediensteten ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 auf seinen Antrag zur Pflege

1. bis 4.

bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Geburt des Kindes **um mindestens ein Viertel und** um höchstens drei Viertel, nach Vollendung des vierten Lebensjahres bis zum Ablauf von sieben Jahren nach der Geburt des Kindes oder bis zu einem späteren Schuleintritt um höchstens die Hälfte der Normalarbeitszeit (§ 11 Abs. 2) herabzusetzen.

(5) Die Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 1 darf nicht unterbrochen werden, endet vorzeitig durch eine (Eltern-)Karenz gemäß §§ 31 bis 31b oder § 33 oder durch ein Beschäftigungsverbot gemäß § 3 Mutterschutzgesetz 1979 und muss

Vorgeschlagene Fassung

2014 und dem der Kundmachung der 46. Novelle zu diesem Gesetz folgenden Tag in eine der in Abs. 1 genannten Beamtengruppen eingereiht wurde, wird, sofern er nicht im 24-Stunden-Dienst verwendet wird, mit dem Tag der Einreihung zum Beamten der Verwendungsgruppe R. Für die Überleitung in die Verwendungsgruppe R gelten Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(5) Der Beamte der Verwendungsgruppe K6, der in eine der in Abs. 1 genannten Beamtengruppen eingereiht ist, auf den Abs. 1 aber nicht anzuwenden war, weil er im 24-Stunden-Dienst verwendet wurde, ist mit Wirksamkeit des Tages, ab dem für ihn eine Dienstform gilt, in der keine 24-Stunden-Dienste zu leisten sind, in die Verwendungsgruppe R zu überstellen. Für die Überleitung in die Verwendungsgruppe R gelten Abs. 1 und 2 sinngemäß.

Artikel III**Vertragsbedienstetenordnung 1995**

§ 2. (5)

(5a) Zeiten eines Verwaltungspraktikums gemäß Abschnitt 5a sind bei der Anwendung des Abs. 4 letzter Satz und des Abs. 5 nicht zu berücksichtigen.

§ 12. (1) Die Arbeitszeit des Vertragsbediensteten ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 auf seinen Antrag zur Pflege

1. bis 4.

bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Geburt des Kindes um höchstens drei Viertel, nach Vollendung des vierten Lebensjahres bis zum Ablauf von sieben Jahren nach der Geburt des Kindes oder bis zu einem späteren Schuleintritt um höchstens die Hälfte der Normalarbeitszeit (§ 11 Abs. 2) herabzusetzen.

(5) Die Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 1 endet vorzeitig durch eine (Eltern-)Karenz gemäß §§ 31 bis 31b oder § 33 oder durch ein Beschäftigungsverbot gemäß § 3 Mutterschutzgesetz 1979 und muss mindestens zwei Monate betragen.

Geltende Fassung

mindestens zwei Monate betragen. Zeiten, um die sich eine ursprünglich vorgesehene Teilzeitbeschäftigung durch eine vorzeitige Beendigung verkürzt, bleiben unter Beachtung der Höchstdauer gemäß Abs. 1 für eine neuerliche Teilzeitbeschäftigung gewahrt.

§ 31a. (4) § 31 Abs. 6 bis 10 ist sinngemäß anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

Nach Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes darf sie nicht unterbrochen werden. Zeiten, um die sich eine ursprünglich vorgesehene Teilzeitbeschäftigung durch eine vorzeitige Beendigung verkürzt, bleiben unter Beachtung der Höchstdauer gemäß Abs. 1 für eine neuerliche Teilzeitbeschäftigung gewahrt.

§ 31a. (4) § 31 Abs. 6 bis 11 ist sinngemäß anzuwenden.

5a. ABSCHNITT**Verwaltungspraktikum**

§ 49a. (1) Das Verwaltungspraktikum soll Personen, die eine Ausbildung an einer höheren Schule oder ein Studium an einer Fachhochschule oder einer Universität abgeschlossen haben, die Möglichkeit bieten, diese Ausbildung durch eine entsprechende praktische Ausbildung in der Verwaltung der Stadt Wien zu ergänzen. Auf die Zulassung zum Verwaltungspraktikum besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Das Verwaltungspraktikum umfasst eine Einführung in die Verwaltungstätigkeit und die praktische Erprobung auf mindestens einem Arbeitsplatz. Das Verwaltungspraktikum endet spätestens nach einer Gesamtdauer von zwölf Monaten. Personen, die bereits ein Verwaltungspraktikum bei der Stadt Wien absolviert haben, und Personen, die bereits in einem sonstigen Dienstverhältnis zur Stadt Wien gestanden sind, sind zum Verwaltungspraktikum nicht zuzulassen. Bei der Stadt Wien absolvierte Ferialpraktika stehen einer Zulassung zum Verwaltungspraktikum nicht entgegen.

(3) Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, gelten für Verwaltungspraktikanten die Regelungen der Abschnitte 1 bis 5 und 6a sowie die §§ 64 bis 66 sinngemäß. Der 6. Abschnitt, § 2 Abs. 5, § 10, § 11a Abs. 4, § 11b Abs. 4, §§ 11c, 12, 14, 15, 17, 18 und 20, § 21 Abs. 3 bis 6, §§ 22, 23, 24, § 25 Abs. 2a bis 5, §§ 27, 30 bis 36, 37a bis 39 und 41 bis 43, § 44 Abs. 2 sowie §§ 48 bis 48b sind nicht anzuwenden. Die Vereinbarung einer Teilzeitbeschäftigung (§ 2 Abs. 2 Z 6) ist unzulässig. § 21 Abs. 1 und 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Monatsbezuges der Ausbildungsbeitrag, gegebenenfalls zuzüglich der Kinderzulage, tritt.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Rechte des Verwaltungspraktikanten**

§ 49b. (1) Dem Verwaltungspraktikanten gebührt für die Dauer der ordnungsgemäßen Teilnahme am Verwaltungspraktikum ein monatlicher Ausbildungsbeitrag. Dieser beträgt in den ersten drei Monaten des Verwaltungspraktikums 60% und in den darüber hinausgehenden Zeiträumen 100% des Monatsgehalts eines Vertragsbediensteten der Dienstklasse III, Gehaltsstufe 1, der dem Ausbildungsstand des Verwaltungspraktikanten jeweils entsprechenden Verwendungsgruppe.

(2) Der Ausbildungsbeitrag ist im Nachhinein am Monatsletzten fällig. Gebührt der Ausbildungsbeitrag nur für einen Teil des Monats, so entfällt auf jeden Kalendertag der verhältnismäßige Teil des monatlichen Ausbildungsbeitrages.

(3) Hinsichtlich der Ansprüche bei Verhinderung an der Teilnahme durch Unfall oder Krankheit ist § 19 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Anspruch auf den Ausbildungsbeitrag bis zur Dauer von höchstens sechs Wochen besteht.

(4) Für Verwaltungspraktikanten gelten die §§ 4, 5, 9, 10 und 34 der Besoldungsordnung 1994 sowie die Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien sinngemäß. § 3 Abs. 3 und 4 der Besoldungsordnung 1994 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Monatsbezuges der Ausbildungsbeitrag, gegebenenfalls zuzüglich der Kinderzulage, tritt. Steht der Verwaltungspraktikant während des Kalenderhalbjahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des Ausbildungsbeitrages von 100% des Monatsgehalts gemäß Abs. 1, gebührt ihm als Sonderzahlung der durchschnittliche Prozentsatz des Ausbildungsbeitrages während dieses Kalenderhalbjahres.

(5) Der Verwaltungspraktikant hat für ein Verwaltungspraktikum in der Dauer von zwölf Monaten Anspruch auf Freistellung im Ausmaß von 200 Stunden. In den ersten sechs Monaten des Verwaltungspraktikums darf der Verbrauch des Freistellungsanspruches 16 Stunden für jeden begonne-

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

nen Kalendermonat nicht übersteigen. § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 26 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Erholungsurlaubes der Freistellungsanspruch tritt.

(6) Dauert das Verwaltungspraktikum kürzer als zwölf Monate, vermindert sich das Ausmaß der Freistellung gemäß Abs. 5 in dem Verhältnis, das der Dauer dieses Verwaltungspraktikums zu zwölf Monaten entspricht. Ergeben sich hiebei Teile von Stunden, sind diese auf ganze Stunden aufzurunden. Auf Verwaltungspraktika, deren Dauer sechs Monate nicht übersteigt, ist Abs. 5 zweiter Satz mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Freistellungsanspruch mit Beginn des letzten Monats des Verwaltungspraktikums zur Gänze verbraucht werden darf.

(7) Aus wichtigen persönlichen Gründen kann dem Verwaltungspraktikanten über das im Abs. 5 angeführte Ausmaß hinaus eine dem Anlass angemessene Freistellung bis zu drei Arbeitstagen gewährt werden.

Beendigung des Verwaltungspraktikums

§ 49c. (1) Das Verwaltungspraktikum endet

1. durch Tod,
2. durch einvernehmliche Auflösung (§ 44 Abs. 1),
3. durch vorzeitige Auflösung (§ 45),
4. durch gerichtliche Verurteilung (§ 46),
5. durch Zeitablauf,
6. durch schriftliche Erklärung des Verwaltungspraktikanten,
7. durch schriftliche Erklärung des Magistrats aus den in § 42 Abs. 2 Z 1, 2, 4, 5 oder 6 genannten Gründen oder
8. während der Probezeit (§ 2 Abs. 4 zweiter Satz) jederzeit durch Erklärung des Magistrats oder des Verwaltungspraktikanten.

(2) Eine schriftliche Erklärung gemäß Abs. 1 Z 6 oder 7 beendet das Verwaltungspraktikum vorzeitig. Die Erklärung ist spätestens zehn Arbeitstage vor der beabsichtigten Beendigung des Verwaltungspraktikums be-

Geltende Fassung

§ 54h. (2) Bei der Geltendmachung von Ansprüchen gemäß Abs. 1 kann sich der Vertragsbedienstete oder der Bewerber auch – unbeschadet sonstiger gesetzlich vorgesehener Vertretungsrechte – vertreten lassen von:

1. der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Wien,
2. und 3.

Verweisungen auf andere Gesetze

§ 64. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **Jänner** 2014 geltenden Fassung anzuwenden. Soweit bei Vollziehung des § 51 das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, anzuwenden ist, ist dessen am 1. August 2001 geltende Fassung zu Grunde zu legen.

§ 67. Durch dieses Gesetz werden Bestimmungen folgender Richtlinien umgesetzt:

1. bis 12.
13. Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABl. Nr. L 335 vom 17. Dezember 2011, S 1.

Vorgeschlagene Fassung

kannt zu geben.

§ 54h. (2) Bei der Geltendmachung von Ansprüchen gemäß Abs. 1 kann sich der Vertragsbedienstete oder der Bewerber auch – unbeschadet sonstiger gesetzlich vorgesehener Vertretungsrechte – vertreten lassen von:

1. der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – **Kunst, Medien, Sport, freie Berufe**, Landesgruppe Wien,
2. und 3.

Verweisungen auf andere Gesetze und auf Richtlinien der Europäischen Union

§ 64. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **Juli** 2014 geltenden Fassung anzuwenden. Soweit bei Vollziehung des § 51 das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, anzuwenden ist, ist dessen am 1. August 2001 geltende Fassung zu Grunde zu legen.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. Juli 2014 zu verstehen.

§ 67. Durch dieses Gesetz werden Bestimmungen folgender Richtlinien umgesetzt:

1. bis 12.
13. Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABl. Nr. L 335 vom 17. Dezember 2011, S 1,

Geltende Fassung

Artikel IV

Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz

§ 5. (1) Auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichts sind die §§ 2a, 3, 6 bis 17a, 19 und 22, § 23 Abs. 2, § 24, § 25 Abs. 4 bis 7, §§ 26 bis 27, § 31 Abs. 5, § 33, § 37 Abs. 1 Z 1, § 38 Abs. 1, §§ 40 bis 42, 57 und 64 der Dienstordnung 1994 nicht anzuwenden.

§ 7. (3) § 46 Abs. 6 DO 1994 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle der Begriffe „Teilzeitbeschäftigung“ und „herabgesetzte Arbeitszeit“ jeweils der Begriff „Teilauslastung“,
2. an die Stelle des Begriffs „für Vollbeschäftigung vorgesehenen Arbeitszeit“ der Begriff „regelmäßigen Auslastung (Vollauslastung)“ und
3. an die Stelle des Begriffs „Beschäftigungsausmaß“ der Begriff „Auslastung“ im jeweils richtigen grammatikalischen Zusammenhang tritt.

§ 9. Für die Mitglieder des Verwaltungsgerichts gilt die Besoldungsordnung 1994 – BO 1994, LGBl. Nr. 55, mit folgenden Abweichungen:

1. bis 5.
6. Auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichts sind die §§ 2, 11, 13 bis 32, § 33 Abs. 2 Z 3 bis 5, §§ 36 bis 38, § 39 Abs. 1 und 1a, §§ 39a, 40b, 40c und 40e bis 40l BO 1994 nicht anzuwenden.
7.

Vorgeschlagene Fassung

14. Richtlinie 2014/54/EU über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl. Nr. L 128 vom 30. April 2014, S 8.

Artikel IV

Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz

§ 5. (1) Auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichts sind die §§ 2a, 3, 6 bis 17a, 19 und 22, § 23 Abs. 2, § 24, § 25 Abs. 4 bis 7, §§ 26 bis 27, § 31 Abs. 5, § 33, § 37 Abs. 1 Z 1, § 38 Abs. 1, §§ 40 bis 42, 57 und 64 der Dienstordnung 1994 nicht anzuwenden. **§ 14 DO 1994 ist jedoch für die Bemessung der Gesamtdienstzeit gemäß § 46 Abs. 1 dritter Satz DO 1994 sinngemäß anwendbar.**

§ 7. (3) § 46 Abs. 6 DO 1994 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle des Begriffs „Beschäftigungsausmaßes“ der Begriff „Auslastung“ im jeweils richtigen grammatikalischen Zusammenhang und
2. an die Stelle des Begriffs „Vollbeschäftigung“ der Begriff „regelmäßigen Auslastung (Vollauslastung)“ tritt.

§ 9. Für die Mitglieder des Verwaltungsgerichts gilt die Besoldungsordnung 1994 – BO 1994, LGBl. Nr. 55, mit folgenden Abweichungen:

1. bis 5.
6. Auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichts sind die §§ 2, 11, 13 bis 32, § 33 Abs. 2 Z 3 bis 5, §§ 36 bis 38, § 39 Abs. 1 und 1a, §§ 39a, 40b, 40c und 40e bis 40l **sowie § 41 Abs. 1** BO 1994 nicht anzuwenden.
7.

§ 13. (5) Der Disziplinaranwältin oder dem Disziplinaranwalt steht gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses gemäß Abs. 3, nicht zu suspendieren, und gegen die Aufhebung der Suspendierung gemäß Abs. 4

Geltende Fassung

§ 21. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **Jänner** 2014 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 22. Für mit Wirksamkeit 1. Jänner 2014 ernannte Mitglieder des Verwaltungsgerichts, die am 31. Dezember 2013 dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien angehört haben, gilt Folgendes:

1. und 2.

3. bis 6.

Artikel V**Wiener Personalvertretungsgesetz**

§ 8a. (1) Die Bediensteten einer Hauptgruppe sind entsprechend ihrer besoldungsrechtlichen Stellung in folgende Personalgruppen zusammenzufassen:

1. in der Hauptgruppe I

a) und b)

c) die Bediensteten der Verwendungsgruppen C, D 1, D, E 1, E, K 3, K 4, K 5 und K 6;

d) bis f)

2. in der Hauptgruppe II

a) bis f)

g) die Bediensteten der Verwendungsgruppe K 6, sofern nicht lit. e oder f zutrifft, die (Leitenden) Operationsassistentinnen und (Leitenden) Operationsassistenten, Laborgehilfinnen und Laborgehilfen, (Leitenden) Desinfektionsassistentinnen und (Leitenden) Desinfektionsassis-

Vorgeschlagene Fassung**das Recht der Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu.**

§ 21. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **Juli** 2014 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 22. Für mit Wirksamkeit 1. Jänner 2014 ernannte Mitglieder des Verwaltungsgerichts, die am 31. Dezember 2013 dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien angehört haben, gilt Folgendes:

1. und 2.

2a. Die Disziplinarbehörde des Verwaltungsgerichts und die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt (§ 12) sind auch zur Verfolgung von Dienstpflichtverletzungen zuständig, die ein Mitglied des Verwaltungsgerichts während der Zeit seiner Mitgliedschaft zum Unabhängigen Verwaltungssenat Wien begangen hat.

3. bis 6.

Artikel V**Wiener Personalvertretungsgesetz**

§ 8a. (1) Die Bediensteten einer Hauptgruppe sind entsprechend ihrer besoldungsrechtlichen Stellung in folgende Personalgruppen zusammenzufassen:

1. in der Hauptgruppe I

a) und b)

c) die Bediensteten der Verwendungsgruppen C, D 1, D, E 1, E, K 3, K 4, K 5, K6 und **R**;

d) bis f)

2. in der Hauptgruppe II

a) bis f)

g) die Bediensteten der Verwendungsgruppe K 6, sofern nicht lit. e oder f zutrifft, die (Leitenden) Operationsassistentinnen und (Leitenden) Operationsassistenten, Laborgehilfinnen und Laborgehilfen, (Leitenden) Desinfektionsassistentinnen und (Leitenden) Desinfektionsassis-

Geltende Fassung

tenten, Ordinationsassistentinnen und Ordinationsassistenten, (Ersten, Leitenden) Obduktionsassistentinnen und (Ersten, Leitenden) Obduktionsassistenten, Sanitätsgehilfinnen und Sanitätsgehilfen sowie **zahnärztlichen Ordinationshilfen**;

h)

3. bis. 7.

§ 39. (7) Folgende Angelegenheiten hat der Magistrat der Personalvertretung unverzüglich nachweislich (z. B. per E-Mail) mitzuteilen:

1. bis 10.

11. Gewährung von Diensterleichterungen gemäß § 26 Abs. 8 DO 1994 und § 11 Abs. 8 VBO 1995;

12. und 13.

§ 50. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **Jänner** 2014 geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel VI**Wiener Gleichbehandlungsgesetz**

§ 18. (4) **Für das gerichtliche Verfahren gilt, dass eine Klägerin oder ein Kläger, die oder der eine ihr oder ihm zugefügte Diskriminierung nach § 2 Abs. 5 Z 2, 4 oder 5 oder nach den §§ 3 bis 7a oder eine Verletzung des Frauenförderungsgebotes nach den §§ 37 und 39 bis 42 behauptet, diesen Umstand lediglich glaubhaft zu machen hat. Die oder der Beklagte hat in diesem Fall zu beweisen, dass**

1. in den Fällen der §§ 3 bis 6 sowie §§ 37 und 39 bis 42 nicht auf das Geschlecht bezogene Gründe für die unterschiedliche Behandlung maßgebend waren oder das Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die Personalmaßnahme war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinn des § 2 Abs. 4 zweiter Satz vorliegt,

2. in den Fällen des § 2 Abs. 5 Z 2, 4 oder 5 die das Dienstverhältnis betreffende nachteilige Entscheidung nicht aus den dort genannten

Vorgeschlagene Fassung

tenten, Ordinationsassistentinnen und Ordinationsassistenten, (Ersten, Leitenden) Obduktionsassistentinnen und (Ersten, Leitenden) Obduktionsassistenten sowie Sanitätsgehilfinnen und Sanitätsgehilfen;

h)

3. bis. 7.

§ 39. (7) Folgende Angelegenheiten hat der Magistrat der Personalvertretung unverzüglich nachweislich (z. B. per E-Mail) mitzuteilen:

1. bis 10.

11. Gewährung **bzw. Nichtgewährung** von Diensterleichterungen gemäß § 26 Abs. 8 DO 1994 und § 11 Abs. 8 VBO 1995;

12. und 13.

§ 50. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **Juli** 2014 geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel VI**Wiener Gleichbehandlungsgesetz**

§ 18. (4) **Insoweit sich eine betroffene Person in einem Verfahren nach Abs. 1 oder 2 vor Gericht auf einen Diskriminierungstatbestand nach § 2 Abs. 5 Z 2, 4 oder 5 oder nach den §§ 3 bis 7a oder auf eine Verletzung des Frauenförderungsgebotes nach den §§ 37 und 39 bis 42 beruft, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, die das Vorliegen einer Diskriminierung oder einer Verletzung des Frauenförderungsgebotes vermuten lassen. Der oder dem Beklagten obliegt es zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes oder des Frauenförderungsgebotes vorgelegen hat.**

Geltende Fassung**Gründen erfolgt ist oder****3. in den Fällen der §§ 7 oder 7a die von ihr oder ihm vorgebrachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.**

(5) Bei der Geltendmachung von Ansprüchen gemäß Abs. 1 kann sich die oder der Bedienstete auch – unbeschadet sonstiger gesetzlich vorgesehener Vertretungsrechte – vertreten lassen von:

1. der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Wien,
2. und 3.

§ 24. (6) Die Gleichbehandlungskommission ist berechtigt, ihren Beratungen eine Vertreterin oder einen Vertreter der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe, Landesgruppe Wien, sowie weitere sachkundige Personen beizuziehen.

§ 25. (1) Für das Verfahren vor der Kommission sind § 6 Abs. 1, § 7, § 10, § 13, §§ 14 bis 16, §§ 18 bis 22, §§ 32 und 33, § 45, § 46, §§ 48 bis 51 und § 55 Abs. 1 erster Satz des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1.
2. eine Antragstellerin oder ein Antragsteller, **die oder der eine ihr oder ihm zugefügte Diskriminierung** nach § 2 Abs. 5 Z 2, 4 oder 5 oder nach den §§ 3 bis 6 oder eine Verletzung des Frauenförderungsgebotes nach §§ 37 und 39 bis 42 **behauptet, diesen Umstand lediglich** glaubhaft zu machen hat; die Vertreterin oder **der** Vertreter der **Dienstgeberin hat in**

Vorgeschlagene Fassung

(4a) In einem Verfahren wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes hat sich die Dienstbehörde oder das Gericht mit einem Gutachten der Gleichbehandlungskommission im Einzelfall zu befassen und ein davon abweichendes Ergebnis zu begründen.

(5) Bei der Geltendmachung von Ansprüchen gemäß Abs. 1 kann sich die oder der Bedienstete auch – unbeschadet sonstiger gesetzlich vorgesehener Vertretungsrechte – vertreten lassen von:

1. der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – **Kunst, Medien, Sport, freie Berufe**, Landesgruppe Wien,
2. und 3.

§ 24. (6) Die Gleichbehandlungskommission ist berechtigt, ihren Beratungen eine Vertreterin oder einen Vertreter der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe, Landesgruppe Wien, sowie weitere sachkundige Personen beizuziehen. **Der Inhalt von Beratungen im Zusammenhang mit Gutachten nach § 22 ist vertraulich.**

(9) Für die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission gilt § 29 Abs. 1 und 3 sinngemäß.

§ 25. (1) Für das Verfahren vor der Kommission sind § 6 Abs. 1, § 7, § 10, § 13, §§ 14 bis 16, §§ 18 bis 22, §§ 32 und 33, § 45, § 46, §§ 48 bis 51 und § 55 Abs. 1 erster Satz des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1.
2. **soweit sich** eine Antragstellerin oder ein Antragsteller **auf einen Diskriminierungstatbestand** nach § 2 Abs. 5 Z 2, 4 oder 5 oder nach den §§ 3 bis **§ 7a** oder **auf** eine Verletzung des Frauenförderungsgebotes nach §§ 37 und 39 bis 42 **beruft, sie oder er Tatsachen** glaubhaft zu machen hat, die **das Vorliegen einer Diskriminierung oder einer Ver-**

Geltende Fassung

diesem Fall zu beweisen, dass auf das Geschlecht bezogene Gründe für die unterschiedliche Behandlung nicht maßgebend waren oder das Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die Personalmaßnahme war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinn des § 2 Abs. 4 zweiter Satz vorliegt oder die das Dienstverhältnis betreffende nachteilige Entscheidung nicht aus den in § 2 Abs. 5 Z 2, 4 oder 5 genannten Gründen erfolgt ist,

3. in den Fällen der §§ 7 und 7a die Kommission von sich aus auf Grund des ihr vorliegenden Antrages und unter gleichermaßen sorgfältiger Berücksichtigung aller zum Vorteil und zum Nachteil der Verfahrensparteien (Z 1) sprechenden Umstände den für die Erstellung ihres Gutachtens relevanten Sachverhalt festzustellen hat, wobei in schweren Fällen einer behaupteten Diskriminierung im Sinn des § 7 die Kommission von der Einvernahme der oder des von dieser Diskriminierung betroffenen Bediensteten absehen, eine Vertreterin oder einen Vertreter der Kommission zur Einvernahme dieser oder dieses Bediensteten in der mündlichen Verhandlung vor der Disziplinarkommission entsenden und das Protokoll über diese Einvernahme sowie die Aufzeichnung der unter Verwendung technischer Einrichtungen erfolgten Wort- und Bildübertragung (§ 101 Abs. 4a DO 1994) anfordern kann, wenn der von der Kommission im Verfahren nach § 22 zu beurteilende Sachverhalt auch Gegenstand eines Verfahrens vor der Disziplinarkommission ist, und

4.

§ 27. (3) Die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte ist berechtigt, bei jedem begründeten Verdacht einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts nach § 2 Abs. 5 Z 1, 2, 4 oder 5 oder nach den §§ 3 bis 7a durch eine Beamtin oder einen Beamten mit schriftlicher Zustimmung der oder des Bediensteten, die oder der eine ihr oder ihm zugefügte Diskriminierung behauptet, unmittelbar – je nach Zuständigkeit – bei der Disziplinarbehörde (§ 81 Z 1 DO 1994) oder bei der **Disziplinaranwältin oder beim Disziplinaranwalt** (§ 12 Abs. 1 des Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetzes – VGW-DRG, LGBl. Nr. 84/2012) An-

Vorgeschlagene Fassung

letzung des Frauenförderungsgebotes vermuten lassen, und es der Vertreterin oder dem Vertreter der Dienstbehörde obliegt zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes oder des Frauenförderungsgebotes vorgelegen hat,

3. in schweren Fällen einer behaupteten Diskriminierung im Sinn des § 7 die Kommission von der Einvernahme der oder des von dieser Diskriminierung betroffenen Bediensteten absehen, eine Vertreterin oder einen Vertreter der Kommission zur Einvernahme dieser oder dieses Bediensteten in der mündlichen Verhandlung vor der Disziplinarkommission entsenden und das Protokoll über diese Einvernahme sowie die Aufzeichnung der unter Verwendung technischer Einrichtungen erfolgten Wort- und Bildübertragung (§ 101 Abs. 4a DO 1994) anfordern kann, wenn der von der Kommission im Verfahren nach § 22 zu beurteilende Sachverhalt auch Gegenstand eines Verfahrens vor der Disziplinarkommission ist, und

4.

§ 27. (3) Die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte ist berechtigt, bei jedem begründeten Verdacht einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts nach § 2 Abs. 5 Z 1, 2, 4 oder 5 oder nach den §§ 3 bis 7a durch eine Beamtin oder einen Beamten mit schriftlicher Zustimmung der oder des Bediensteten, die oder der eine ihr oder ihm zugefügte Diskriminierung behauptet, unmittelbar – je nach Zuständigkeit – bei der Disziplinarbehörde (§ 81 Z 1 DO 1994) oder bei der **Präsidentin bzw. beim Präsidenten des Verwaltungsgerichtes Wien** (§ 13 Abs. 1 des Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetzes – VGW-DRG, LGBl.

Geltende Fassung

zeige zu erstatten.

§ 43. (1) Die Gleichbehandlungskommission hat bis zum 30. Juni jedes dritten Jahres der amtsführenden Stadträtin oder dem amtsführenden Stadtrat für Personalangelegenheiten und der amtsführenden Stadträtin oder dem amtsführenden Stadtrat für Frauenfragen über ihre Tätigkeit in den drei jeweils vorangegangenen Kalenderjahren, insbesondere über die anhängig gemachten Verfahren, in anonymisierter Form zu berichten.

-

Verweisung auf andere Gesetze

§ 46. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. März 2013 geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel VII**Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998**

§ 2. Im Sinn dieses Gesetzes bedeuten die Begriffe:

1. bis 5.
6. Auswärtige Arbeitsstellen: alle Orte außerhalb von Arbeitsstätten, an denen andere Arbeiten als Bauarbeiten durchgeführt werden.

Vorgeschlagene Fassung

Nr. 84/2012) Anzeige zu erstatten.

§ 43. (1) Die Gleichbehandlungskommission hat bis zum 30. Juni jedes dritten Jahres der amtsführenden Stadträtin oder dem amtsführenden Stadtrat für Personalangelegenheiten **im Wege der Bereichsdirektorin bzw. des Bereichsdirektors für Personal** und der amtsführenden Stadträtin oder dem amtsführenden Stadtrat für Frauenfragen über ihre Tätigkeit in den drei jeweils vorangegangenen Kalenderjahren, insbesondere über die anhängig gemachten Verfahren, in anonymisierter Form zu berichten.

(1a) Zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Berichten kann die Gleichbehandlungskommission auch aus Anlass schwerwiegender Fälle im Wege der Bereichsdirektorin bzw. des Bereichsdirektors für Personal Bericht gemäß Abs. 1 erstatten.

Verweisungen auf andere Gesetze und auf Richtlinien der Europäischen Union

§ 46. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. Juli 2014 zu verstehen.

Artikel VII**Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998**

§ 2. Im Sinn dieses Gesetzes bedeuten die Begriffe:

1. bis 5.
6. Auswärtige Arbeitsstellen: alle Orte außerhalb von Arbeitsstätten, an denen andere Arbeiten als Bauarbeiten durchgeführt werden, **insbesondere auch die Stellen in Verkehrsmitteln, auf denen Arbeiten ausgeführt werden.**

Geltende Fassung

7. bis 10.
11. Arbeitsstoffe: alle Stoffe, Zubereitungen und biologische Agenzien, die bei der Arbeit verwendet werden.
12. Gefahrenverhütung: sämtliche Regelungen und Maßnahmen, die zur Vermeidung oder Verringerung arbeitsbedingter Gefahren vorgesehen sind.

13. bis 18.

§ 3. (1) Die Dienstgeberin ist verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Bediensteten in bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen. Die Kosten dafür dürfen nicht zu Lasten der Bediensteten gehen. Die Dienstgeberin hat die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit **und** der **Sittlichkeit** erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.

Festlegung von Maßnahmen

§ 4. (1) Die Dienstgeberin ist verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Bediensteten bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. bis 4.
5. die Gestaltung der Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken **und**
6.

Vorgeschlagene Fassung

7. bis 10.
11. Arbeitsstoffe: alle Stoffe, **Gemische** (Zubereitungen) und biologische Agenzien, die bei der Arbeit verwendet werden.
12. Gefahrenverhütung: sämtliche Regelungen und Maßnahmen, die zur Vermeidung oder Verringerung arbeitsbedingter Gefahren vorgesehen sind. **Unter Gefahren sind arbeitsbedingte physische und psychische Belastungen zu verstehen, die zu Fehlbeanspruchungen führen.**

12a. Gesundheit: physische und psychische Gesundheit.

13. bis 18.

§ 3. (1) Die Dienstgeberin ist verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Bediensteten in bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen. Die Kosten dafür dürfen nicht zu Lasten der Bediensteten gehen. Die Dienstgeberin hat die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit **sowie** der **Integrität und Würde** erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.

Festlegung von Maßnahmen (Arbeitsplatzevaluierung)

§ 4. (1) Die Dienstgeberin ist verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Bediensteten bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind **die Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 anzuwenden und** insbesondere zu berücksichtigen:

1. bis 4.
5. die Gestaltung der Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken,
- 5a. die Gestaltung der Arbeitsaufgaben und die Art der Tätigkeiten, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe sowie der Arbeitsorganisation und**
6.

Geltende Fassung

(5) Eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Anpassung im Sinne des Abs. 4 hat insbesondere zu erfolgen:

1. nach Unfällen,
2. bei Auftreten von Erkrankungen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß sie arbeitsbedingt sind,

3. bis 6.

(6) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen. Mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren können auch die Sicherheitsfachkräfte sowie Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner beauftragt werden.

§ 7. Die Dienstgeberin hat bei der Gestaltung der Arbeitsstätten, Arbeitsplätze und Arbeitsvorgänge, bei der Auswahl und Verwendung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen, beim Einsatz der Bediensteten sowie bei allen Maßnahmen zum Schutz der Bediensteten folgende allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung umzusetzen:

1. bis 4.

5. und 6.

7. Planung der Gefahrenverhütung mit dem Ziel einer zusammenhängenden Verknüpfung von Technik, Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen, sozialen Beziehungen und Einfluß der Umwelt auf den Arbeitsplatz;

§ 9. (2) Bei der Überlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an

Vorgeschlagene Fassung

(5) Eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Anpassung im Sinne des Abs. 4 hat insbesondere zu erfolgen:

1. nach Unfällen,
2. bei Auftreten von Erkrankungen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß sie arbeitsbedingt sind,

2a. nach Zwischenfällen mit erhöhter arbeitsbedingter psychischer Fehlbeanspruchung,

3. bis 6.

(6) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen. Mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren können auch die Sicherheitsfachkräfte sowie Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner **sowie sonstige geeignete Fachleute, wie Chemikerinnen und Chemiker, Toxikologinnen und Toxikologen, Ergonominnen und Ergonomen, insbesondere jedoch Arbeitspsychologinnen und Arbeitspsychologen,** beauftragt werden.

§ 7. Die Dienstgeberin hat bei der Gestaltung der Arbeitsstätten, Arbeitsplätze und Arbeitsvorgänge, bei der Auswahl und Verwendung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen, beim Einsatz der Bediensteten sowie bei allen Maßnahmen zum Schutz der Bediensteten folgende allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung umzusetzen:

1. bis 4.

4a. Berücksichtigung der Gestaltung der Arbeitsaufgaben und Art der Tätigkeiten, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe und Arbeitsorganisation;

5. und 6.

7. Planung der Gefahrenverhütung mit dem Ziel einer zusammenhängenden Verknüpfung von Technik, **Tätigkeiten und Aufgaben,** Arbeitsorganisation, **Arbeitsabläufen,** Arbeitsbedingungen, **Arbeitsumgebung,** sozialen Beziehungen und Einfluß der Umwelt auf den Arbeitsplatz;

§ 9. (2) Bei der Überlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an

Geltende Fassung

die Gemeinde Wien gilt folgendes:

1. Werden der Gemeinde Wien von Dritten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt (überlassen), um für die Gemeinde Wien unter ihrer Kontrolle in Dienststellen (Dienststellenteilen) zu arbeiten, so gilt sie auf die Dauer deren Beschäftigung als Dienstgeberin im Sinn dieses Gesetzes. Sie ist dabei verpflichtet, vor der Überlassung
 - a) die Überlasserinnen und Überlasser über die für die Tätigkeit erforderliche Eignung und die erforderlichen Fachkenntnisse sowie über die besonderen Merkmale des zu besetzenden Arbeitsplatzes zu informieren,
 - b) sie über die für den zu besetzenden Arbeitsplatz oder die vorgesehene Tätigkeit erforderliche gesundheitliche Eignung zu informieren,
 - c) **ihnen im erforderlichen Ausmaß Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten zu gewähren.**

2.

§ 13. (1) Bedienstete haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit **und** der **Sittlichkeit** nach diesem Gesetz, den dazu erlassenen Verordnungen sowie behördlichen Vorschriften gebotenen Schutzmaßnahmen anzuwenden, und zwar gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen der Dienstgeberin. Sie haben sich so zu verhalten, daß eine Gefährdung soweit als möglich vermieden wird.

§ 19. (4) Die Fußböden der sonstigen Betriebsräume dürfen keine Unebenheiten, Löcher oder gefährlichen Neigungen aufweisen. **Soweit dies die Nutzung und Zweckbestimmung der Räume zulassen, müssen die Fußböden befestigt, trittsicher und rutschfest sein.**

Vorgeschlagene Fassung

die Gemeinde Wien gilt folgendes:

1. Werden der Gemeinde Wien von Dritten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt (überlassen), um für die Gemeinde Wien unter ihrer Kontrolle in Dienststellen (Dienststellenteilen) zu arbeiten, so gilt sie auf die Dauer deren Beschäftigung als Dienstgeberin im Sinn dieses Gesetzes. Sie ist dabei verpflichtet, vor der Überlassung **sowie vor jeder Änderung der Verwendung von überlassenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern**
 - a) die Überlasserinnen und Überlasser über die für die Tätigkeit erforderliche Eignung und die erforderlichen Fachkenntnisse sowie über die besonderen Merkmale des zu besetzenden Arbeitsplatzes **nachweislich schriftlich** zu informieren,
 - b) sie über die für den zu besetzenden Arbeitsplatz oder die vorgesehene Tätigkeit erforderliche gesundheitliche Eignung **nachweislich schriftlich** zu informieren,
 - c) **den Überlasserinnen und Überlassern die für den zu besetzenden Arbeitsplatz oder die vorgesehene Tätigkeit relevanten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente nachweislich zu übermitteln und sie von jeder Änderung in Kenntnis zu setzen.**

2.

§ 13. (1) Bedienstete haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit, der **Integrität und Würde** nach diesem Gesetz, den dazu erlassenen Verordnungen sowie behördlichen Vorschriften gebotenen Schutzmaßnahmen anzuwenden, und zwar gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen der Dienstgeberin. Sie haben sich so zu verhalten, daß eine Gefährdung soweit als möglich vermieden wird.

§ 19. (4) Die Fußböden der sonstigen Betriebsräume dürfen keine Unebenheiten, Löcher oder gefährlichen Neigungen aufweisen. **Sie** müssen **fest**, trittsicher und rutschfest sein.

§ 34. (7) Soweit Arbeitsstoffe nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP-Verordnung), ABl. Nr. L 353 vom 31. Dezember 2008 S. 1, in Gefahrenklassen eingestuft sind, gelten für sie die Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen mit folgenden Maßgaben:

1. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit explosionsgefährlichen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe
 - a. der 1. Gefahrenklasse (explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff) ausgenommen die Unterklassen 1.5 und 1.6,
 - b. der 8. Gefahrenklasse Typ A und B (selbstersetzliche Stoffe und Gemische),
 - c. der 15. Gefahrenklasse Typ A und B (organische Peroxide);
2. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit brandfördernden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe der 4., 13. und 14. Gefahrenklasse (oxidierende Gase, Flüssigkeiten und Feststoffe);
3. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit entzündlichen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe
 - a. der 6. Gefahrenklasse (entzündbare Flüssigkeiten) Gefahrenkategorie 3,
 - b. der 7. Gefahrenklasse (entzündbare Feststoffe),
 - c. der 15. Gefahrenklasse (organische Peroxide) Typ C bis F;
4. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit leicht entzündlichen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe
 - a. der 6. Gefahrenklasse (entzündbare Flüssigkeiten) Gefahrenkategorie 2,
 - b. der 8. Gefahrenklasse Typen C, D, E und F,
 - c. der 9. und 10. Gefahrenklasse (pyrophore Flüssigkeiten und pyrophore Feststoffe),
 - d. der 11. Gefahrenklasse (selbsterhitzungsfähige Stoffe oder Gemi-

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

- sche),
- e. der 12. Gefahrenklasse (Stoffe oder Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln) Gefahrenkategorie 2 und 3,
 - f. der 15. Gefahrenklasse Typen C, D, E und F;
- 5. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit hochentzündlichen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe**
- a. der 2. Gefahrenklasse (entzündbare Gase),
 - b. der 3. Gefahrenklasse (entzündbare Aerosole),
 - c. der 6. Gefahrenklasse (entzündbare Flüssigkeiten) Gefahrenkategorie 1,
 - d. der 12. Gefahrenklasse (Stoffe oder Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln) Gefahrenkategorie 1;
- 6. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit giftigen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe**
- a. der 17. Gefahrenklasse (akute Toxizität) Gefahrenkategorie 1 bis 3,
 - b. der 24. und 25. Gefahrenklasse (spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger oder wiederholter Exposition), jeweils Gefahrenkategorie 1 und 2,
 - c. der 26. Gefahrenklasse (Aspirationsgefahr);
- 7. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit gesundheitsschädlichen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe**
- a. der 17. Gefahrenklasse (akute Toxizität) Gefahrenkategorie 4,
 - b. der 24. Gefahrenklasse (spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition) Gefahrenkategorie 3;
- 8. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit ätzenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe**
- a. der 18. Gefahrenklasse (Ätzwirkung auf die Haut) Gefahrenkategorien 1A, 1B und 1C,

Geltende Fassung

§ 35. (4) Werden Arbeitsstoffe von der Dienstgeberin erworben, gilt für die Ermittlung und Einstufung gemäß Abs. 2 Folgendes:

1. Sofern ein erworbener Arbeitsstoff nach dem Chemikaliengesetz 1996, dem Pflanzenschutzmittelgesetz **1997**, BGBl. I Nr. **60**, dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG), BGBl. Nr. **325/1990**, oder dem **Biozid-Produktengesetz (BiozidG)**, BGBl. I Nr. 105/**2000**, gekennzeichnet oder deklariert ist, kann die Dienstgeberin, wenn sie über keine anderen Erkenntnisse verfügt, davon ausgehen, dass die Angaben dieser Kennzeichnung zutref-

Vorgeschlagene Fassung

- b. der 19. Gefahrenklasse (schwere Augenschädigung) Gefahrenkategorie 1;
- 9. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit reizenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe
 - a. der 18. Gefahrenklasse (Reizwirkung auf die Haut) Gefahrenkategorie 2,
 - b. der 19. Gefahrenklasse (schwere Augenreizung) Gefahrenkategorie 2,
 - c. der 24. Gefahrenklasse (spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition) Gefahrenkategorie 3;
- 10. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit sensibilisierenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe der 20. Gefahrenklasse (Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut);
- 11. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit erbgutverändernden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe der 21. Gefahrenklasse (Keimzellmutagenität);
- 12. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit krebserzeugenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe der 22. Gefahrenklasse (Karzinogenität);
- 13. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe der 23. Gefahrenklasse (Reproduktionstoxizität).

§ 35. (4) Werden Arbeitsstoffe von der Dienstgeberin erworben, gilt für die Ermittlung und Einstufung gemäß Abs. 2 Folgendes:

1. Sofern ein erworbener Arbeitsstoff nach dem Chemikaliengesetz 1996, dem Pflanzenschutzmittelgesetz **2011**, BGBl. I Nr. **10**, dem Abfallwirtschaftsgesetz **2002** (AWG **2002**), BGBl. I Nr. **102**, oder dem **Biozidproduktengesetz**, BGBl. I Nr. 105/**2013**, gekennzeichnet oder deklariert ist, kann die Dienstgeberin, wenn sie über keine anderen Erkenntnisse verfügt, davon ausgehen, dass die Angaben dieser Kennzeichnung zutref-

Geltende Fassung

fend und vollständig sind.

2.

§ 47. (2) Ermächtigte Ärztinnen und Ärzte im Sinn des Abs. 1 sind solche, die in der von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Arbeit, **Ge-sundheit** und Soziales gemäß § 56 Abs. 7 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zu erstellenden Liste eingetragen sind.

§ 50. (2) Arbeitsvorgänge sind so zu gestalten, daß Belastungen durch **Mo-notonie**, einseitige Belastung sowie Belastungen durch taktgebundene Arbeiten und Zeitdruck möglichst gering gehalten und ihre gesundheitsschädigenden Auswirkungen abgeschwächt werden.

§ 52. (5) Wenn es mit Rücksicht auf die mit der Arbeit verbundenen Gefahren oder die spezifischen Arbeitsbedingungen erforderlich ist, dürfen Arbeiten nur unter Aufsicht einer geeigneten Person durchgeführt werden. Taucherarbeiten, bestimmte Bauarbeiten sowie sonstige Arbeiten, die hinsichtlich der Gefahren oder der Arbeitsbedingungen vergleichbar sind, dürfen nur unter Aufsicht von Personen durchgeführt werden, die hierfür geeignet sind und **die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen**.

(6) Abs. 5 gilt nicht für Tätigkeiten, für die die Regelungen des Mineral-rohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, über verantwortliche Personen anzuwenden sind.

(7) Abs. 2 bis 5 gelten auch für Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter (§ 2 Z 3), soweit dies zur Vermeidung einer Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Bediensteten erforderlich ist.

(8) Die Dienstgeberin hat ein Verzeichnis jener Bediensteten zu führen, die Tätigkeiten im Sinne des Abs. 2 bis 5 durchführen. Dieses Verzeichnis muß auch Angaben über den Nachweis der Fachkenntnisse enthalten. Das Verzeichnis ist stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

§ 57. (5) Bei den nachstehend angeführten Einrichtungen bzw. Geräten sind

Vorgeschlagene Fassung

fend und vollständig sind.

2.

§ 47. (2) Ermächtigte Ärztinnen und Ärzte im Sinn des Abs. 1 sind solche, die in der von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und **Konsumentenschutz** gemäß § 56 Abs. 7 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zu erstellenden Liste eingetragen sind.

§ 50. (2) Arbeitsvorgänge sind so zu gestalten, dass **Zwangshaltung mög-lichst vermieden wird** und Belastungen durch **monotone Arbeitsabläufe**, einseitige Belastung, Belastungen durch taktgebundene Arbeiten und Zeitdruck sowie **sonstige psychische Belastungen** möglichst gering gehalten und ihre gesundheitsschädigenden Auswirkungen abgeschwächt werden.

§ 52. (5) Wenn es mit Rücksicht auf die mit der Arbeit verbundenen Gefahren oder die spezifischen Arbeitsbedingungen erforderlich ist, dürfen Arbeiten nur unter Aufsicht einer geeigneten Person durchgeführt werden. Taucherarbeiten, bestimmte Bauarbeiten sowie sonstige Arbeiten, die hinsichtlich der Gefahren oder der Arbeitsbedingungen vergleichbar sind, dürfen nur unter Aufsicht von Personen durchgeführt werden, die hierfür geeignet sind und **über fachliche Kenntnisse verfügen**.

(6) Abs. 2 bis 5 gelten auch für Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter (§ 2 Z 3), soweit dies zur Vermeidung einer Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Bediensteten erforderlich ist.

(7) Die Dienstgeberin hat ein Verzeichnis jener Bediensteten zu führen, die Tätigkeiten im Sinne des Abs. 2 bis 5, **ausgenommen das Führen von Kränen und Staplern**, durchführen. Dieses Verzeichnis muß auch Angaben über den Nachweis der Fachkenntnisse enthalten. Das Verzeichnis ist stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

§ 57. (5) Bei den nachstehend angeführten Einrichtungen bzw. Geräten sind

Geltende Fassung

die nach der Art oder Zweckbestimmung der Einrichtung oder der Art der Arbeitsvorgänge erforderlichen Abweichungen von Abs. 2 und 3 zulässig:

1. bis 3. ...
4. Rechenmaschinen, Registrierkassen und Geräte mit einer kleinen Daten- oder Meßwertanzeigevorrichtung, die zur direkten Benutzung des Gerätes erforderlich **sind**, und
5.

§ 62. (1) Die Dienstgeberin hat Sicherheitsvertrauenspersonen in angemessener Zahl zu bestellen.

§ 64. (4) Die Dienstgeberin hat der oder dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten Namen und Einsatzzeit der mit der arbeitsmedizinischen Betreuung befaßten Personen (Einrichtungen) mitzuteilen. Diese haben Aufzeichnungen über die geleistete Einsatzzeit und die nach diesem Gesetz durchgeführten Tätigkeiten zu führen und der Dienstgeberin sowie der oder dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten auf Verlangen Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren. Die mit der arbeitsmedizinischen Betreuung befaßten Personen (Einrichtungen) sind verpflichtet, der Dienstgeberin auf Verlangen über ihre Tätigkeit zu berichten. Bei nicht gemeindeeigenen Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern (Einrichtungen) hat die Dienstgeberin dafür zu sorgen, daß entsprechende Vereinbarungen zur Erfüllung der diesen obliegenden Pflichten getroffen werden. Nach Beendigung ihrer Tätigkeit haben die mit der arbeitsmedizinischen Betreuung befassten Personen (Einrichtungen) die genannten Unterlagen an ihre Nachfolgerinnen oder Nachfolger zu übergeben.

(7) Stellen die mit der arbeitsmedizinischen Betreuung befaßten Personen (Einrichtungen) bei Erfüllung ihrer Aufgaben **Mißstände** auf dem Gebiet der Sicherheit oder des Gesundheitsschutzes fest, so ist dies der Dienstgeberin und der oder dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten mitzuteilen. Bedeuten die festgestellten **Mißstände** eine ernste und unmittelbare Gefahr für die

Vorgeschlagene Fassung

die nach der Art oder Zweckbestimmung der Einrichtung oder der Art der Arbeitsvorgänge erforderlichen Abweichungen von Abs. 2 und 3 zulässig:

1. bis 3. ...
4. Rechenmaschinen, Registrierkassen und Geräte mit einer kleinen Daten- oder Meßwertanzeigevorrichtung, die zur direkten Benutzung des Gerätes erforderlich **ist**, und
5.

§ 62. (1) Die Dienstgeberin hat Sicherheitsvertrauenspersonen in angemessener Zahl zu bestellen. **Sicherheitsvertrauenspersonen sind Bedienstetenvertreterinnen und Bedienstetenvertreter mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz der Bediensteten.**

§ 64. (4) Die Dienstgeberin hat der oder dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten Namen und Einsatzzeit der mit der arbeitsmedizinischen Betreuung befaßten Personen (Einrichtungen) mitzuteilen. Diese haben Aufzeichnungen über die geleistete Einsatzzeit und die nach diesem Gesetz durchgeführten Tätigkeiten zu führen und der Dienstgeberin sowie der oder dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten auf Verlangen Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren **oder Kopien dieser Unterlagen zu übermitteln**. Die mit der arbeitsmedizinischen Betreuung befaßten Personen (Einrichtungen) sind verpflichtet, der Dienstgeberin auf Verlangen über ihre Tätigkeit zu berichten. Bei nicht gemeindeeigenen Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern (Einrichtungen) hat die Dienstgeberin dafür zu sorgen, daß entsprechende Vereinbarungen zur Erfüllung der diesen obliegenden Pflichten getroffen werden. Nach Beendigung ihrer Tätigkeit haben die mit der arbeitsmedizinischen Betreuung befassten Personen (Einrichtungen) die genannten Unterlagen an ihre Nachfolgerinnen oder Nachfolger zu übergeben.

(7) Stellen die mit der arbeitsmedizinischen Betreuung befaßten Personen (Einrichtungen) bei Erfüllung ihrer Aufgaben **Mängel** auf dem Gebiet der Sicherheit oder des Gesundheitsschutzes fest, so ist dies der Dienstgeberin und der oder dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten mitzuteilen. Bedeuten die festgestellten **Mängel** eine ernste und unmittelbare Gefahr für die Sicherheit

Geltende Fassung

Sicherheit oder Gesundheit der Bediensteten, so hat diese Mitteilung unverzüglich zu erfolgen und sind auch die allfällig betroffenen Bediensteten zu informieren. Abs. 4 letzter Satz sowie § 78 Abs. 2 sind anzuwenden.

§ 65. (4) Die Dienstgeberin hat der oder dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten Namen und Einsatzzeit der mit der sicherheitstechnischen Betreuung befaßten Personen (Einrichtungen) mitzuteilen. Diese haben Aufzeichnungen über die geleistete Einsatzzeit und die nach diesem Gesetz durchgeführten Tätigkeiten zu führen und der Dienstgeberin sowie der oder dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten auf Verlangen Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren. Die mit der sicherheitstechnischen Betreuung befaßten Personen (Einrichtungen) sind verpflichtet, der Dienstgeberin auf Verlangen über ihre Tätigkeit zu berichten. Bei nicht gemeindeeigenen Sicherheitsfachkräften (Einrichtungen) hat die Dienstgeberin dafür zu sorgen, daß entsprechende Vereinbarungen zur Erfüllung der diesen obliegenden Pflichten getroffen werden. Nach Beendigung ihrer Tätigkeit haben die mit der sicherheitstechnischen Betreuung befassten Personen (Einrichtungen) die genannten Unterlagen an ihre Nachfolgerinnen oder Nachfolger zu übergeben.

(7) Stellen die mit der sicherheitstechnischen Betreuung befaßten Personen (Einrichtungen) bei Erfüllung ihrer Aufgaben **Mißstände** auf dem Gebiet der Sicherheit oder des Gesundheitsschutzes fest, so ist dies der Dienstgeberin und der oder dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten mitzuteilen. Bedeuten die festgestellten **Mißstände** eine ernste und unmittelbare Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit der Bediensteten, so hat diese Mitteilung unverzüglich zu erfolgen und sind auch die allfällig betroffenen Bediensteten zu informieren. Abs. 4 letzter Satz sowie § 78 Abs. 2 sind anzuwenden.

§ 71. (4) Nach der Begehung hat die oder der unabhängige Bedienstetenschutzbeauftragte mit den beigezogenen Personen zu beraten und allfällige **Mißstände** aufzuzeigen. Sie oder er ist berechtigt, entsprechende Lösungsvorschläge einzubringen und an der Beseitigung der **Mißstände** mitzuwirken.

§ 76. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind

Vorgeschlagene Fassung

oder Gesundheit der Bediensteten, so hat diese Mitteilung unverzüglich zu erfolgen und sind auch die allfällig betroffenen Bediensteten zu informieren. Abs. 4 letzter Satz sowie § 78 Abs. 2 sind anzuwenden.

§ 65. (4) Die Dienstgeberin hat der oder dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten Namen und Einsatzzeit der mit der sicherheitstechnischen Betreuung befaßten Personen (Einrichtungen) mitzuteilen. Diese haben Aufzeichnungen über die geleistete Einsatzzeit und die nach diesem Gesetz durchgeführten Tätigkeiten zu führen und der Dienstgeberin sowie der oder dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten auf Verlangen Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren **oder Kopien dieser Unterlagen zu übermitteln**. Die mit der sicherheitstechnischen Betreuung befaßten Personen (Einrichtungen) sind verpflichtet, der Dienstgeberin auf Verlangen über ihre Tätigkeit zu berichten. Bei nicht gemeindeeigenen Sicherheitsfachkräften (Einrichtungen) hat die Dienstgeberin dafür zu sorgen, daß entsprechende Vereinbarungen zur Erfüllung der diesen obliegenden Pflichten getroffen werden. Nach Beendigung ihrer Tätigkeit haben die mit der sicherheitstechnischen Betreuung befassten Personen (Einrichtungen) die genannten Unterlagen an ihre Nachfolgerinnen oder Nachfolger zu übergeben.

(7) Stellen die mit der sicherheitstechnischen Betreuung befaßten Personen (Einrichtungen) bei Erfüllung ihrer Aufgaben **Mängel** auf dem Gebiet der Sicherheit oder des Gesundheitsschutzes fest, so ist dies der Dienstgeberin und der oder dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten mitzuteilen. Bedeuten die festgestellten **Mängel** eine ernste und unmittelbare Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit der Bediensteten, so hat diese Mitteilung unverzüglich zu erfolgen und sind auch die allfällig betroffenen Bediensteten zu informieren. Abs. 4 letzter Satz sowie § 78 Abs. 2 sind anzuwenden.

§ 71. (4) Nach der Begehung hat die oder der unabhängige Bedienstetenschutzbeauftragte mit den beigezogenen Personen zu beraten und allfällige **Mängel** aufzuzeigen. Sie oder er ist berechtigt, entsprechende Lösungsvorschläge einzubringen und an der Beseitigung der **Mängel** mitzuwirken.

§ 76. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind

Geltende Fassung

diese in der am 1. März **2013** geltenden Fassung anzuwenden.

§ 77. (2) Liegen **Mißstände** vor, durch die das Leben oder die Gesundheit der Bediensteten offenbar gefährdet wird, so findet Abs. 1 insoweit keine Anwendung, als dies zur Beseitigung dieser **Mißstände** erforderlich ist.

§ 81a. Durch dieses Gesetz werden Bestimmungen folgender Richtlinien umgesetzt:

1. bis 23.

24. Richtlinie 2009/161/EU zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG, ABl. Nr. L 338 vom 19. Dezember 2009 S. 87.

Artikel VIII**Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz**

§ 1. Dieses Gesetz regelt die von der Gemeinde Wien für ihre Bediensteten (§ 2) zu leistenden Beiträge an eine Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse) im Sinn des § 18 Abs. 1 des Betrieblichen **Mitarbeitervorsorgegesetzes – BMVG**, BGBl. I Nr. 100/2002 (Beitragsrecht), die Ansprüche der Bediensteten gegenüber der MV-Kasse (Leistungsrecht), die Auswahl der MV-Kasse und deren Wechsel sowie die gegenseitigen Auskunftspflichten.

§ 2. (1)

-

Vorgeschlagene Fassung

diese in der am 1. **Juli 2014** geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. Juli 2014 zu verstehen.

§ 77. (2) Liegen **Mängel** vor, durch die das Leben oder die Gesundheit der Bediensteten offenbar gefährdet wird, so findet Abs. 1 insoweit keine Anwendung, als dies zur Beseitigung dieser **Mängel** erforderlich ist.

§ 81a. Durch dieses Gesetz werden Bestimmungen folgender Richtlinien umgesetzt:

1. bis 23.

24. Richtlinie 2009/161/EU zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG, ABl. Nr. L 338 vom 19. Dezember 2009 S. 87,

25. Richtlinie 2010/32/EU zur Durchführung der von HOSPEEM und EGÖD geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe/spitze Instrumente im Krankenhaus- und Gesundheitssektor, ABl. Nr. L 134 vom 1. Juni 2010 S. 66.

Artikel VIII**Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz**

§ 1. Dieses Gesetz regelt die von der Gemeinde Wien für ihre Bediensteten (§ 2) zu leistenden Beiträge an eine Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse) im Sinn des § 18 Abs. 1 des Betrieblichen **Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetzes - BMSVG**, BGBl. I Nr. 100/2002 (Beitragsrecht), die Ansprüche der Bediensteten gegenüber der MV-Kasse (Leistungsrecht), die Auswahl der MV-Kasse und deren Wechsel sowie die gegenseitigen Auskunftspflichten.

§ 2. (1)

(1a) Dieses Gesetz gilt für Personen, die in einem freien Dienstverhältnis

Geltende Fassung

§ 4. Unter Entgelt im Sinn dieses Gesetzes sind die unter den Entgeltbegriff des § 49 des **Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955**, fallenden Geld- und Sachleistungen, unter Außerachtlassung der Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 ASVG und der Höchstbeitragsgrundlage nach § 108 Abs. 3 ASVG, zu verstehen.

§ 6. (1) Der oder die Bedienstete hat für die Dauer eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach den §§ 19 **und** 37 des Wehrgesetzes 2001 – WG 2001, BGBl. I Nr. 146, sowie eines Zivildienstes nach § 6a und eines Auslandsdienstes nach § 12b des Zivildienstgesetzes (ZDG), BGBl. Nr. 679/1986, bei jeweils weiterhin aufrechter Dienstverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch die Gemeinde Wien in Höhe von 1,53 vH der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001.

(2) Ein Anspruch auf eine Beitragsleistung gemäß Abs. 1 besteht nicht für **einen Präsenzdienst** gemäß § 19 Abs. 1 Z 5, 6 und 8 WG 2001 **für** den zwölf Monate übersteigenden Teil.

Vorgeschlagene Fassung

im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, oder in einem freien Dienstverhältnis als geringfügig beschäftigte Personen im Sinne des § 5 Abs. 2 ASVG zur Gemeinde Wien stehen, mit der Maßgabe, dass

1. für freie Dienstnehmer und freie Dienstnehmerinnen, welchen das Entgelt für längere Zeiträume als einen Monat gebührt, das monatliche Entgelt im Hinblick auf die Berechnung der fiktiven Bemessungsgrundlage nach § 6 Abs. 3 oder 4 nach § 44 Abs. 8 ASVG zu berechnen ist und

2. § 3 Abs. 3 und § 14 Abs. 2 Z 4 letzter Satz nicht anzuwenden sind.

§ 3. (3) Für die Dauer der Herabsetzung der Arbeitszeit nach den §§ 33a, 33b, 37b oder 37c VBO 1995 oder nach anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften ist als Bemessungsgrundlage für den Beitrag der Gemeinde Wien das monatliche Entgelt auf der Grundlage des Beschäftigungsmaßes vor der Herabsetzung der Arbeitszeit heranzuziehen.

§ 4. Unter Entgelt im Sinn dieses Gesetzes sind die unter den Entgeltbegriff des § 49 ASVG fallenden Geld- und Sachleistungen, unter Außerachtlassung der Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 ASVG und der Höchstbeitragsgrundlage nach § 108 Abs. 3 ASVG, zu verstehen.

§ 6. (1) Der oder die Bedienstete hat für die Dauer eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach den §§ 19, 37 **bis 39** des Wehrgesetzes 2001 – WG 2001, BGBl. I Nr. 146, sowie eines Zivildienstes nach § 6a und eines Auslandsdienstes nach § 12b des Zivildienstgesetzes (ZDG), BGBl. Nr. 679/1986, bei jeweils weiterhin aufrechter Dienstverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch die Gemeinde Wien in Höhe von 1,53 vH der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001.

(2) Ein Anspruch auf eine Beitragsleistung gemäß Abs. 1 besteht nicht für den zwölf Monate übersteigenden Teil **eines Präsenzdienstes** gemäß § 19 Abs. 1 Z 4, 5, 6 und 8 WG 2001 **oder eines Ausbildungsdienstes.**

Geltende Fassung

(3) Für die Dauer eines **Anspruches** auf **Wochen- oder Krankengeld** nach dem ASVG oder auf gleichartige **Leistungen** der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien hat der oder die Bedienstete bei weiterhin aufrechter Dienstverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch die Gemeinde Wien in Höhe von 1,53 vH einer fiktiven Bemessungsgrundlage. Diese richtet sich **im Fall des Wochengeldes nach dem** für die letzten drei Kalendermonate vor dem Eintritt des Versicherungsfalles oder vor dem den Anspruch auf eine gleichartige Leistung der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien auslösenden Ereignis durchschnittlich **gebührenden Entgelt, im Fall des Krankengeldes nach der Hälfte dieses Entgelts, wobei Sonderzahlungen nicht zu berücksichtigen sind.**

Vorgeschlagene Fassung

(3) Für die Dauer eines **Anspruchs** auf Krankengeld nach dem ASVG oder auf **eine** gleichartige **Leistung** der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien hat der oder die Bedienstete bei weiterhin aufrechter Dienstverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch die Gemeinde Wien in Höhe von 1,53 vH einer fiktiven Bemessungsgrundlage. Diese richtet sich nach **der Hälfte des Entgelts, das** für die letzten drei Kalendermonate vor dem Eintritt des Versicherungsfalles oder vor dem den Anspruch auf eine gleichartige Leistung der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien auslösenden Ereignis durchschnittlich **gebührt hat. Sonderzahlungen sind bei der Festlegung der fiktiven Bemessungsgrundlage außer Acht zu lassen.**

(4) Für die Dauer eines **Anspruchs** auf Wochengeld nach dem ASVG oder auf eine gleichartige Leistung der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien hat die Bedienstete bei weiterhin aufrechter Dienstverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch die Gemeinde Wien in Höhe von 1,53 vH einer fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe eines Monatsentgeltes, berechnet nach dem in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Versicherungsfall der Mutterschaft (§ 120 Abs. 1 Z 3 ASVG) gebührenden Entgelt, einschließlich anteiliger Sonderzahlungen, es sei denn, diese sind für die Dauer des Wochengeldbezuges fortzuzahlen. Bei einem neuerlichen Eintritt eines Beschäftigungsverbot nach § 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221,

1. unmittelbar im Anschluss an eine vorherige Eltern-Karenz oder
2. nach einer Beschäftigung zwischen einer Eltern-Karenz und dem neuerlichen Beschäftigungsverbot nach dem MSchG, die kürzer als drei Kalendermonate dauert,

ist als Bemessungsgrundlage das für den Kalendermonat vor dem Beschäftigungsverbot, das dieser Eltern-Karenz unmittelbar vorangegangen ist, gebührende Monatsentgelt (berechnet nach dem ersten Satz) heranzuziehen.

(5) Für die Dauer einer Karenz gemäß § 33 Abs. 1 Z 3 oder § 33b Z 1 VBO 1995 oder einer Pflegefreistellung gemäß § 37a oder § 37c VBO 1995

Geltende Fassung

(4) Hinsichtlich der Fälligkeit der Beitragsleistungen nach Abs. 1 und 3 ist § 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 7. Die Abtretung oder Verpfändung der von der Gemeinde Wien an die MV-Kasse eingezahlten Beiträge abzüglich der einbehaltenen Verwaltungskosten ist rechtsunwirksam, soweit der oder die Bedienstete (§ 2 Abs. 1 oder 3), für den oder die die Beiträge geleistet worden sind, darüber nicht als Abfertigungsanspruch (§ 15) verfügen kann.

§ 8. Die Auswahl der MV-Kasse hat für alle von diesem Gesetz erfassten Bediensteten durch den Magistrat im Einvernehmen mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Landesgruppe Wien namens der Bediensteten, für die Beiträge nach diesem Gesetz zu leisten sind, zu erfolgen.

§ 9. (2) Der Beitrittsvertrag hat insbesondere zu enthalten:

1. bis 3.
4. die Höhe der Verwaltungskosten gemäß § 29 Abs. 2 Z 5 **BMVG**;
5.
6. eine allfällige Zinsgarantie gemäß § 24 Abs. 2 **BMVG**;
7.
8. Art und Berechnungsweise der Barauslagen, die die MV-Kasse gemäß

Vorgeschlagene Fassung

hat der oder die Bedienstete Anspruch auf eine Beitragsleistung durch die Gemeinde Wien in Höhe von 1,53 vH der fiktiven Bemessungsgrundlage in der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 5b Abs. 1 KBGG.

(6) Der Anspruch nach Abs. 5 besteht auch bei Inanspruchnahme einer Karenz gemäß § 33 Abs. 1 Z 2 VBO 1995 längstens für drei Monate dieser Karenz und grundsätzlich nur einmal je zu betreuendem Angehörigen bzw. zu betreuender Angehöriger. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs der zu betreuenden Person um zumindest eine Pflegegeldstufe gemäß § 9 Abs. 4 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993, besteht dieser Anspruch einmalig für die Dauer von längstens weiteren drei Monaten, wenn die Erhöhung des Pflegebedarfs dem Magistrat gemeldet wird.

(7) Hinsichtlich der Fälligkeit der Beitragsleistungen nach Abs. 1 und 3 **bis 6** ist § 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 7. Die Abtretung oder Verpfändung der von der Gemeinde Wien an die MV-Kasse eingezahlten Beiträge abzüglich der einbehaltenen Verwaltungskosten ist rechtsunwirksam, soweit der oder die Bedienstete (§ 2 Abs. 1, **1a** oder 3), für den oder die die Beiträge geleistet worden sind, darüber nicht als Abfertigungsanspruch (§ 15) verfügen kann.

§ 8. Die Auswahl der MV-Kasse hat für alle von diesem Gesetz erfassten Bediensteten durch den Magistrat im Einvernehmen mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – **Kunst, Medien, Sport, freie Berufe**, Landesgruppe Wien namens der Bediensteten, für die Beiträge nach diesem Gesetz zu leisten sind, zu erfolgen.

§ 9. (2) Der Beitrittsvertrag hat insbesondere zu enthalten:

1. bis 3.
4. die Höhe der Verwaltungskosten gemäß § 29 Abs. 2 Z 5 **BMSVG**;
5.
6. eine allfällige Zinsgarantie gemäß § 24 Abs. 2 **BMSVG**;
7.
8. Art und Berechnungsweise der Barauslagen, die die MV-Kasse gemäß

Geltende Fassung

§ 26 Abs. 3 Z 1 **BMVG** verrechnen darf.

§ 10. Lehnt die MV-Kasse ein gesetzesgemäßes Anbot der Gemeinde Wien zum Abschluss des Beitrittsvertrages ab, hat sie trotzdem, sofern die Gemeinde Wien schriftlich auf einem Vertragsabschluss besteht, das Anbot anzunehmen, und zwar zu den gleichen Bedingungen wie für ihre sonst üblicherweise abgeschlossenen Beitrittsverträge mit anderen Arbeitgebern oder Arbeitgeberinnen, insbesondere zu den gleichen Verwaltungskosten gemäß § 29 Abs. 2 Z 5 **BMVG**.

§ 11. (1) Die Kündigung des Beitrittsvertrages durch die Gemeinde Wien oder durch die MV-Kasse oder die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages ist nur rechtswirksam, wenn die Übertragung der Abfertigungsanswartschaften im Sinn des § 3 Z 3 **BMVG** auf eine andere **MV-Kasse** sichergestellt ist. Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages kann rechtswirksam nur für alle von diesem Gesetz erfassten Bediensteten gemeinsam erfolgen.

(3) Die Übertragung der Abfertigungsanswartschaften im Sinn des § 3 Z 3 **BMVG** auf die neue **MV-Kasse** hat binnen fünf Werktagen nach Ende des zweiten Monats nach dem Bilanzstichtag der MV-Kasse zu erfolgen, wobei zu diesem Monatsende eine Ergebniszuweisung unter Berücksichtigung einer allfälligen Garantieleistung gemäß § 24 **BMVG** vorzunehmen ist. Nach Übertragung hervorkommende, noch zu diesen Abfertigungsanswartschaften gehörige Beträge sind als Nachtragsüberweisung unverzüglich auf die neue **MV-Kasse** zu übertragen. Ab dem Bilanzstichtag sind die Abfertigungsbeiträge unabhängig davon, ob sie noch vor dem Bilanzstichtag gelegene Monate betreffen, an die neue **MV-Kasse** zu überweisen.

§ 12. (1) Der Magistrat ist verpflichtet, der MV-Kasse über alle für die Verwaltung der Ansprüche und die Prüfung von Auszahlungsansprüchen maßgebenden Umstände, einschließlich jener, die das Dienstverhältnis betreffen, unverzüglich Auskunft zu erteilen. Insbesondere sind auch die für die Kontoführung gemäß § 25 **BMVG** erforderlichen Namen der Bediensteten bekannt zu geben.

Vorgeschlagene Fassung

§ 26 Abs. 3 Z 1 **BMSVG** verrechnen darf.

§ 10. Lehnt die MV-Kasse ein gesetzesgemäßes Anbot der Gemeinde Wien zum Abschluss des Beitrittsvertrages ab, hat sie trotzdem, sofern die Gemeinde Wien schriftlich auf einem Vertragsabschluss besteht, das Anbot anzunehmen, und zwar zu den gleichen Bedingungen wie für ihre sonst üblicherweise abgeschlossenen Beitrittsverträge mit anderen Arbeitgebern oder Arbeitgeberinnen, insbesondere zu den gleichen Verwaltungskosten gemäß § 29 Abs. 2 Z 5 **BMSVG**.

§ 11. (1) Die Kündigung des Beitrittsvertrages durch die Gemeinde Wien oder durch die MV-Kasse oder die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages ist nur rechtswirksam, wenn die Übertragung der Abfertigungsanswartschaften im Sinn des § 3 Z 3 **BMSVG** auf eine andere **Betriebliche Vorsorgekasse** sichergestellt ist. Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages kann rechtswirksam nur für alle von diesem Gesetz erfassten Bediensteten gemeinsam erfolgen.

(3) Die Übertragung der Abfertigungsanswartschaften im Sinn des § 3 Z 3 **BMSVG** auf die neue **Betriebliche Vorsorgekasse** hat binnen fünf Werktagen nach Ende des zweiten Monats nach dem Bilanzstichtag der MV-Kasse zu erfolgen, wobei zu diesem Monatsende eine Ergebniszuweisung unter Berücksichtigung einer allfälligen Garantieleistung gemäß § 24 **BMSVG** vorzunehmen ist. Nach Übertragung hervorkommende, noch zu diesen Abfertigungsanswartschaften gehörige Beträge sind als Nachtragsüberweisung unverzüglich auf die neue **Betriebliche Vorsorgekasse** zu übertragen. Ab dem Bilanzstichtag sind die Abfertigungsbeiträge unabhängig davon, ob sie noch vor dem Bilanzstichtag gelegene Monate betreffen, an die neue **Betriebliche Vorsorgekasse** zu überweisen.

§ 12. (1) Der Magistrat ist verpflichtet, der MV-Kasse über alle für die Verwaltung der Ansprüche und die Prüfung von Auszahlungsansprüchen maßgebenden Umstände, einschließlich jener, die das Dienstverhältnis betreffen, unverzüglich Auskunft zu erteilen. Insbesondere sind auch die für die Kontoführung gemäß § 25 **BMSVG** erforderlichen Namen **und Sozialversicherungsnummern** der Bediensteten bekannt zu geben.

Geltende Fassung

(2) Die (ehemaligen) Bediensteten (§ 2 Abs. 1 oder 3), für die Beiträge nach diesem Gesetz zu leisten sind oder zu leisten waren, sind verpflichtet, der MV-Kasse über Verlangen alle für die Verwaltung ihrer Ansprüche und die Prüfung von Verfügungsansprüchen maßgebenden Umstände bekannt zu geben.

§ 13. Der Magistrat hat dem oder der Bediensteten die jeweils maßgebende Bemessungsgrundlage für die Beitragsleistung (§ 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 3) bekannt zu geben.

§ 14. (1) Der oder die Bedienstete (§ 2 Abs. 1 oder 3), für den oder die Beiträge geleistet worden sind, hat bei Beendigung seines oder ihres Dienstverhältnisses gegen die MV-Kasse Anspruch auf eine Abfertigung. Die Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis gilt nicht als Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der **oder die ehemalige Bedienstete kann** über die Abfertigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses **infolge**

1. Kündigung durch den Bediensteten oder die Bedienstete gemäß § 42 VBO 1995 oder Austritt gemäß § 45 VBO 1995 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften, ausgenommen bei Kündigung oder Austritt unter den in § 48 Abs. 3 VBO 1995 genannten Voraussetzungen oder wenn für den Austritt ein wichtiger Grund im Sinn des § 45 Abs. 1 oder 3 VBO 1995 vorliegt,
2. **verschuldeter** Entlassung des oder der Bediensteten (§ 2 Abs. 1 oder 3) gemäß § 74 DO 1994, § 45 Abs. 1 und 2 VBO 1995 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften,
3. **einer** in § 46 VBO 1995 **genannten gerichtlichen** Verurteilung **nur verfügen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 zweiter Satz vorliegen.**

Gleiches gilt, wenn noch keine drei Einzahlungsjahre seit der ersten Beitragszahlung **an eine MV-Kasse** nach der erstmaligen Aufnahme **einer** Erwerbstätigkeit im Rahmen eines Dienst(Arbeits)verhältnisses oder der letztmaligen **Auszahlung einer** Abfertigung vergangen sind. Bei Berechnung der Einzahlungsjahre sind

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die (ehemaligen) Bediensteten (§ 2 Abs. 1, **1a** oder 3), für die Beiträge nach diesem Gesetz zu leisten sind oder zu leisten waren, sind verpflichtet, der MV-Kasse über Verlangen alle für die Verwaltung ihrer Ansprüche und die Prüfung von Verfügungsansprüchen maßgebenden Umstände bekannt zu geben.

§ 13. Der Magistrat hat dem oder der Bediensteten die jeweils maßgebende Bemessungsgrundlage für die Beitragsleistung (§ 3 Abs. 1 und **3 sowie § 6 Abs. 1 und 3 bis 6**) bekannt zu geben.

§ 14. (1) Der oder die Bedienstete (§ 2 Abs. 1, **1a** oder 3), für den oder die Beiträge geleistet worden sind, hat bei Beendigung seines oder ihres Dienstverhältnisses gegen die MV-Kasse Anspruch auf eine Abfertigung. Die Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis gilt nicht als Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der **Anspruch auf eine Verfügung nach § 18 Abs. 1** über die Abfertigung **besteht nicht** bei Beendigung des Dienstverhältnisses

1. **durch** Kündigung durch den Bediensteten oder die Bedienstete gemäß § 42 VBO 1995 oder Austritt gemäß § 45 VBO 1995 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften, ausgenommen bei Kündigung oder Austritt unter den in § 48 Abs. 3 VBO 1995 genannten Voraussetzungen oder wenn für den Austritt ein wichtiger Grund im Sinn des § 45 Abs. 1 oder 3 VBO 1995 vorliegt,
2. **durch verschuldete** Entlassung des oder der Bediensteten (§ 2 Abs. 1, **1a** oder 3) gemäß § 74 DO 1994, § 45 Abs. 1 und 2 VBO 1995 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften,
3. **durch eine** in § 46 VBO 1995 **genannte gerichtliche** Verurteilung, **oder**
4. **sofern** noch keine drei Einzahlungsjahre (**36 Beitragsmonate**) seit der ersten Beitragszahlung nach der erstmaligen Aufnahme **der** Erwerbstätigkeit im Rahmen eines Dienst(Arbeits)verhältnisses oder der letztmaligen **Verfügung (ausgenommen Verfügungen nach § 18 Abs. 1 Z 2**

Geltende Fassung

alle Beitragszeiten des oder der Bediensteten – einschließlich jener für entgeltfreie Zeiträume – bei sämtlichen Arbeitgebern oder Arbeitgeberinnen zu berücksichtigen, ausgenommen die Beitragszeiten aus zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches weiterhin aufrechten Dienst(Arbeits)verhältnissen.

- (3) Über die Abfertigung kann jedenfalls verfügt werden:
1. von einem oder einer **in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden** Bediensteten **bei Beendigung des Dienstverhältnisses nach Vollendung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension** aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder nach Vollendung des 62. Lebensjahres (Korridorpension nach § 4 Abs. 2 Allgemeines Pensionsgesetz – APG, BGBl. I Nr. 142/2004), wenn dieses Anfallsalter zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses niedriger ist als das Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung,
 - 1a. von einem oder einer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten bei Beendigung des Dienstverhältnisses und Inanspruchnahme einer Alterspension nach § 4 Abs. 3 APG,**

Vorgeschlagene Fassung

oder Z 3 oder Abs. 3) über eine Abfertigung vergangen sind. Bei Berechnung der Einzahlungsjahre sind alle Beitragszeiten des oder der Bediensteten – einschließlich jener für entgeltfreie Zeiträume – bei sämtlichen **(Dienst)Arbeitgebern** oder **(Dienst)Arbeitgeberinnen** zu berücksichtigen, ausgenommen die Beitragszeiten aus zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches weiterhin aufrechten Dienst(Arbeits)verhältnissen. **Für Abfertigungsbeiträge auf Grund einer infolge der Beendigung des Dienstverhältnisses zur Gemeinde Wien auszahlenden Kündigungsentschädigung oder einer Urlaubsentschädigung (§ 28 VBO 1995) bzw. Urlaubsabfindung (§ 29 VBO 1995) sind als Beitragszeiten auch Zeiten nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in dem sich aus § 11 Abs. 1 oder Abs. 2 ASVG ergebenden Ausmaß anzurechnen.**

(3) Die Verfügung über diese Abfertigung (Abs. 2) kann von dem oder von der ehemaligen Bediensteten (§ 2 Abs. 1, 1a oder 3) erst bei Anspruch auf Verfügung über eine Abfertigung bei Beendigung eines oder mehrerer darauf folgender (Dienst)Arbeitsverhältnisse verlangt werden.

- (4) Über die Abfertigung kann jedenfalls verfügt werden
1. von einem oder einer **ehemaligen** Bediensteten (§ 2 Abs. 1, 1a oder 3) **ab der Inanspruchnahme einer Eigenpension** aus der gesetzlichen Pensionsversicherung **oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (Zeitpunkt der Zustellung des rechtskräftigen Bescheides),**
 - 2. von einem oder einer ehemaligen Bediensteten (§ 2 Abs. 1, 1a oder 3) nach Vollendung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung** oder nach Vollendung des 62. Lebensjahres (Korridorpension nach § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Pensionsgesetzes – APG, BGBl. I Nr. 142/2004), wenn dieses Anfallsalter zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses niedriger ist als das Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung **oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mit-**

Geltende Fassung

2. von einem Beamten oder einer Beamtin (§ 1 Abs. 2 DO 1994) mit Übertritt oder Versetzung in den Ruhestand (§§ 68a bis 68c DO 1994),
3. **wenn der oder die ehemalige Bedienstete (§ 2 Abs. 1 oder 3) Anspruch auf Auszahlung einer Abfertigung bei Beendigung eines dem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien nachfolgenden Dienst(Arbeits)-verhältnisses nach den Bestimmungen des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes oder nach anderen gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften hat, und**
4. wenn **der** oder die (ehemalige) Bedienstete seit mindestens fünf Jahren **in keinem Dienst(Arbeits)verhältnis mehr steht, auf Grund dessen Beiträge nach dem BMVG** oder gleichartigen landesgesetzlichen **Bestimmungen** zu leisten sind; dies gilt nicht bei Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis.

(4) Bei Tod des oder der Bediensteten (§ 2 Abs. 1 oder 3) gebührt die Abfertigung **den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der oder die Bedienstete gesetzlich verpflichtet war. Sind keine solchen Erben vorhanden,** fällt die Abfertigung in die Verlassenschaft gemäß § 531 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, JGS. Nr. 946/1811. Gleiches gilt auch bei Tod des oder der ehemaligen Bediensteten, soweit nicht § 14 Abs. 5 **BMGV** anzuwenden ist.

Vorgeschlagene Fassung**gliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes,**

3. von einem Beamten oder einer Beamtin (§ 1 Abs. 2 DO 1994) mit Übertritt oder Versetzung in den Ruhestand (§§ 68a bis 68c **und § 115i** DO 1994) **oder**
4. wenn **für den ehemaligen Bediensteten** oder die ehemalige Bedienstete (§ 2 Abs. 1, **1a** oder 3) seit mindestens fünf Jahren **keine Beiträge nach diesem Gesetz, dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz** oder gleichartigen **österreichischen Rechtsvorschriften** zu leisten sind; dies gilt nicht bei Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis.

(5) Bei Tod des oder der Bediensteten (§ 2 Abs. 1, **1a** oder 3) gebührt die Abfertigung **unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 der Ehegattin oder dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Partner oder der eingetragenen Partnerin sowie den Kindern (Wahl-, Pflege- und Stiefkinder) des oder der Bediensteten zu gleichen Teilen, sofern für diese Kinder zum Zeitpunkt des Todes des oder der Bediensteten Familienbeihilfe gemäß § 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG), BGBl. Nr. 376/1967, bezogen wird. Die anspruchsberechtigten Personen können nur die Auszahlung der Abfertigung verlangen. Diese haben den Auszahlungsanspruch innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Todes des oder der Bediensteten gegenüber der MV-Kasse schriftlich geltend zu machen. Die Abfertigung ist binnen fünf Werktagen nach dem nächstfolgenden Monatsletzten nach Ablauf dieser Frist an die von der MV-Kasse festgestellten anspruchsberechtigten Personen mit schuldbefreiender Wirkung für die MV-Kasse auszuzahlen. Anspruchsberechtigte Personen, die ihren Anspruch innerhalb der Frist von drei Monaten gegenüber der MV-Kasse nicht geltend gemacht haben,**

Geltende Fassung

§ 15. Der oder die (ehemalige) Bedienstete (§ 2 Abs. 1 oder 3), der oder die über die Abfertigung verfügen kann (§ 14), hat die von ihm oder ihr beabsichtigte Verfügung über die Abfertigung (§ 18) der MV-Kasse schriftlich bekannt zu geben. Darin kann er oder sie die MV-Kasse weiters beauftragen, auch die Auszahlungen von Abfertigungen oder die Durchführung von Verfügungen im Sinn des § 18 über Abfertigungen aus anderen **MV-Kassen** zu veranlassen.

§ 16. Die Höhe der Abfertigung ergibt sich aus dem in der MV-Kasse verwalteten Abfertigungsanspruch des oder der (ehemaligen) Bediensteten (§ 2 Abs. 1 oder 3) zum Ende jenes Monats, zu dem der Anspruch gemäß § 17 fällig geworden ist, einschließlich einer allfälligen Garantieleistung gemäß § 24 **BMVG**. Der Abfertigungsanspruch setzt sich aus den in § 3 Z 3 **BMVG** genannten Betragsteilen zusammen.

§ 17. (1) Die Abfertigung **wird am Letzten des zweiten Monats** nach Geltendmachung des Anspruchs gemäß § 15 fällig, **wobei die Zweimonatsfrist frühestens mit dem den Anspruch auslösenden Ereignis zu laufen beginnt**, und **ist** binnen fünf Werktagen **durch die MV-Kasse auszuzahlen**. Nach **Zahlung** hervorkommende, noch zu **diesem Abfertigungsanspruch** gehörige Beträge sind als Nachtragszahlung unverzüglich zur Zahlung fällig.

Vorgeschlagene Fassung

können diesen Anspruch gegenüber der Ehegattin oder dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Partner oder der eingetragenen Partnerin oder den Kindern im Sinne des 1. Satzes, an die eine Abfertigung im Sinne des 3. Satzes bereits ausgezahlt wurde, anteilig geltend machen. Melden sich keine anspruchsberechtigten Personen binnen der dreimonatigen Frist, fällt die Abfertigung in die Verlassenschaft gemäß § 531 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, JGS. Nr. 946/1811. Gleiches gilt auch bei Tod des oder der ehemaligen Bediensteten, soweit nicht § 14 Abs. 5 **BMSVG** anzuwenden ist.

§ 15. Der oder die (ehemalige) Bedienstete (§ 2 Abs. 1, **1a** oder 3), der oder die über die Abfertigung verfügen kann (§ 14), hat die von ihm oder ihr beabsichtigte Verfügung über die Abfertigung (§ 18) der MV-Kasse schriftlich bekannt zu geben. Darin kann er oder sie die MV-Kasse weiters beauftragen, auch die Auszahlungen von Abfertigungen oder die Durchführung von Verfügungen im Sinn des § 18 über Abfertigungen aus anderen **Betrieblichen Vorsorgekassen** zu veranlassen.

§ 16. Die Höhe der Abfertigung ergibt sich aus dem in der MV-Kasse verwalteten Abfertigungsanspruch des oder der (ehemaligen) Bediensteten (§ 2 Abs. 1, **1a** oder 3) zum Ende jenes Monats, zu dem der Anspruch gemäß § 17 fällig geworden ist, einschließlich einer allfälligen Garantieleistung gemäß § 24 **BMSVG**. Der Abfertigungsanspruch setzt sich aus den in § 3 Z 3 **BMSVG** genannten Betragsteilen zusammen.

§ 17. (1) Die Abfertigung **ist am Ende des zweitfolgenden Kalendermonates** nach der Geltendmachung des Anspruchs gemäß § 15 fällig und binnen fünf Werktagen **entsprechend der Verfügung des oder der (ehemaligen) Bediensteten (§ 2 Abs. 1, 1a oder 3) nach § 18 Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 zu leisten**, wobei die **Frist für die Fälligkeit frühestens mit dem Ende des Tages der Beendigung des Dienstverhältnisses oder der sich aus § 14 Abs. 4 oder § 18 Abs. 3 erster Satz ergebenden Zeitpunkte zu laufen beginnt**. Nach **Verfügungen gemäß § 18 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 oder Auszahlungen nach § 18 Abs. 4** hervorkommende, noch zu **dieser Abfertigungsanwartschaft** gehörige Beträge sind als Nachtragszahlung unverzüglich fällig.

Geltende Fassung

(2) Der oder die (ehemalige) Bedienstete (§ 2 Abs. 1 oder 3) kann die MV-Kasse einmalig anweisen, die Durchführung von Verfügungen nach § 18 Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 um ein bis sechs ganze Monate nach Fälligkeit vorzunehmen. An eine solche Anweisung ist die MV-Kasse nur dann gebunden, wenn sie spätestens 14 Tage vor Fälligkeit gemäß Abs. 1 bei ihr einlangt. Im Aufschubzeitraum ist die Abfertigung im Rahmen der Veranlagungsgemeinschaft weiter zu veranlagern. Mit dem Ende des letzten vollen Monats des Aufschubzeitraumes ist eine ergänzende Ergebniszuweisung vorzunehmen.

§ 18. (1) Nach Beendigung seines oder ihres Dienstverhältnisses (§ 14 Abs. 1) kann der oder die ehemalige Bedienstete (§ 2 Abs. 1 oder 3)

1. die Auszahlung der Abfertigung als Kapitalbetrag verlangen;
2. **den gesamten Abfertigungsbetrag** bis zum Vorliegen der Voraussetzungen des **Abs. 3** weiterhin in der MV-Kasse **veranlagern**;
3. die Übertragung des gesamten Abfertigungsbetrages in die **MV-Kasse** des neuen Dienst(Arbeit)gebers verlangen;

4. die Überweisung der Abfertigung

- a) an ein Versicherungsunternehmen, bei dem der oder die ehemalige Bedienstete bereits Versicherter oder Versicherte im Rahmen einer betrieblichen Kollektivversicherung (§ 18f Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978) ist oder an ein Versicherungsunternehmen seiner oder ihrer Wahl als Einmalprämie für eine **vom** oder **von** der ehemaligen Bediensteten nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung (§ 108b des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400), **wobei abweichend von § 108b Abs. 1 Z 2 EStG 1988 vorgesehen werden kann, dass die Zusatzpension frühestens mit Vollendung des 40. Lebensjahres auszuzahlen ist**, oder

- b) **an ein Kreditinstitut seiner oder ihrer Wahl zum ausschließlichen Zweck des Erwerbs von Anteilen an einem Pensionsinvestment-**

Vorgeschlagene Fassung

(2) Der oder die (ehemalige) Bedienstete (§ 2 Abs. 1, **1a** oder 3) kann die MV-Kasse einmalig anweisen, die Durchführung von Verfügungen nach § 18 Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 **oder Abs. 3** um ein bis sechs ganze Monate nach Fälligkeit vorzunehmen. An eine solche Anweisung ist die MV-Kasse nur dann gebunden, wenn sie spätestens 14 Tage vor Fälligkeit gemäß Abs. 1 bei ihr einlangt. Im Aufschubzeitraum ist die Abfertigung im Rahmen der Veranlagungsgemeinschaft weiter zu veranlagern. Mit dem Ende des letzten vollen Monats des Aufschubzeitraumes ist eine ergänzende Ergebniszuweisung vorzunehmen.

§ 18. (1) Nach Beendigung seines oder ihres Dienstverhältnisses (§ 14 Abs. 1) kann der oder die ehemalige Bedienstete (§ 2 Abs. 1, **1a** oder 3)

1. die Auszahlung der **gesamten** Abfertigung als Kapitalbetrag verlangen;
2. **die Weiterveranlagung der gesamten Abfertigung** bis zum Vorliegen der Voraussetzungen des **Abs. 4** weiterhin in der MV-Kasse **verlangen**;
3. die Übertragung des gesamten Abfertigungsbetrages in die **Betriebliche Vorsorgekasse** des neuen Dienst(Arbeit)gebers **bzw. der neuen (Dienst)Arbeitgeberin oder in eine für die Selbständigenvorsorge ausgewählte Betriebliche Vorsorgekasse** verlangen;

4. die Überweisung der **gesamten** Abfertigung

- a) an ein Versicherungsunternehmen, bei dem der oder die ehemalige Bedienstete bereits Versicherter oder Versicherte im Rahmen einer betrieblichen Kollektivversicherung (§ 18f Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978) ist oder an ein Versicherungsunternehmen seiner oder ihrer Wahl als Einmalprämie für eine **von dem** oder der ehemaligen Bediensteten nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung (§ 108b des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400) oder

Geltende Fassung

fonds durch Abschluss eines unwiderrufflichen Auszahlungsplans gemäß § 23g Abs. 2 Z 2 des Investmentfondsgesetzes – InvFG 1993, BGBl. Nr. 532, oder

- c) an eine Pensionskasse, bei der der oder die ehemalige Bedienstete bereits Berechtigter oder Berechtigte im **Sinn** des § 5 des Pensionskassengesetzes – PKG, BGBl. Nr. 282/1990, ist, als Beitrag gemäß § 15 Abs. 3 Z 10 PKG

verlangen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 14 Abs. 2, es sei denn, dass die Voraussetzungen für die Verfügung über die Abfertigung nach § 14 **Abs. 3 Z 1 oder 1a** erfüllt sind oder erfüllt wären, wenn der oder die ehemalige Bedienstete bei Beendigung des Dienstverhältnisses in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien gestanden wäre.

(2) Gibt der oder die ehemalige Bedienstete (§ 2 Abs. 1 oder 3) die Erklärung über die Verwendung des Abfertigungsbetrages nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung seines oder ihres Dienstverhältnisses ab, ist der Abfertigungsbetrag – solange nicht eine Verfügung im Sinn des Abs. 1 getroffen wird – weiter zu veranlassen.

(3) **Gibt der oder die** ehemalige Bedienstete (§ 2 Abs. 1) **binnen zwei Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses infolge** Inanspruchnahme einer **Pension** aus der gesetzlichen Pensionsversicherung **keine Erklärung über die Verwendung des Abfertigungsbetrages ab, so ist** die Abfertigung als Kapitalbetrag auszuzahlen. Gleiches gilt auch für den Beamten oder die Beamtin, der oder die bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Verfügung über die Abfertigung gemäß § 14 **Abs. 3 Z 2** keine Erklärung gemäß Abs. 1 abgegeben hat.

Vorgeschlagene Fassung

- b) an eine Pensionskasse **oder an eine Einrichtung** im Sinne des § 5 **Z 4** des Pensionskassengesetzes – PKG, BGBl. Nr. 281/1990, bei der der oder die ehemalige Bedienstete bereits Berechtigter oder Berechtigte **im Sinne des § 5 PKG** ist, als Beitrag gemäß § 15 Abs. 3 Z 10 PKG

verlangen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 14 Abs. 2, es sei denn, dass die Voraussetzungen für die Verfügung über die Abfertigung nach § 14 **Abs. 4** erfüllt sind oder die **Voraussetzungen für die Verfügung über die Abfertigung nach § 14 Abs. 4 Z 2** erfüllt wären, wenn der oder die ehemalige Bedienstete bei Beendigung des Dienstverhältnisses in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien gestanden wäre.

(2) Gibt der oder die ehemalige Bedienstete (§ 2 Abs. 1, **1a** oder 3) die Erklärung über die Verwendung des Abfertigungsbetrages nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung seines oder ihres Dienstverhältnisses **oder nach den sich aus § 14 Abs. 4 Z 2 bis 4 ergebenden Zeitpunkten** ab, ist der Abfertigungsbetrag – solange nicht eine Verfügung im Sinn des Abs. 1 getroffen wird – weiter zu veranlassen.

(3) **Die oder der** ehemalige Bedienstete (§ 2 Abs. 1, **1a** oder 3) **kann, auch wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 für eine Verfügung über die Abfertigung nicht vorliegen, sowie nach einer Verfügung im Sinne des Abs. 1 Z 2 (abweichend vom Abs. 2) eine Verfügung über die gesamte Abfertigung in der jeweiligen Betrieblichen Vorsorgekasse im Sinne des Abs. 1 Z 3 verlangen, wenn die Abfertigungsanwartschaft seit der Beendigung des Dienstverhältnisses mindestens drei Jahre beitragsfrei gestellt ist. Die Verfügung kann frühestens nach dem Ablauf der Dreijahresfrist vorgenommen werden.**

(4) **Die MV-Kasse hat nach dem Ablauf von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Verständigung nach § 27 Abs. 4 BMSVG über die Inanspruchnahme**

Geltende Fassung

(4) Abfertigungsbeträge, über die der oder die (ehemalige) Bedienstete (§ 2 Abs. 1 oder 3) gemäß § 14 nicht verfügen kann, sind weiterhin in der MV-Kasse zu veranlagern.

§ 22. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **September 2007** geltenden Fassung anzuwenden.

§ 24. Es treten in Kraft:

1. § 21 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag,
2. §§ 1 bis 20, § 21 Abs. 2 sowie §§ 22 und 23 mit 1. Jänner 2005.

Artikel IX

Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoeheitsgesetz 1978

§ 4. Die Leistungsfeststellungskommission beim Stadtschulrat für Wien ist zur Vornahme der Leistungsfeststellung gemäß §§ 61 bis 66 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes zuständig. Betrifft ein Leistungsfeststellungsverfahren einen Leiter oder eine Leiterin, sind diese Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Mitwirkung des Leiters oder der Leiterin die Mitwirkung des nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen **Bezirksschulinspektors** bzw. Berufsschulinspektors oder der nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen **Bezirksschulinspektorin** bzw. Berufsschulinspektorin tritt.

§ 5. (1) Der Leistungsfeststellungskommission gehören an:

Vorgeschlagene Fassung

me nach einer **Eigenpension** aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes durch den ehemaligen Bediensteten oder die ehemalige Bedienstete (§ 2 Abs. 1, 1a oder 3) die Abfertigung als Kapitalbetrag zum Ende des Folgemonats (**Fälligkeit der Abfertigung**) auszuzahlen, sofern der oder die ehemalige Bedienstete nicht vorher über die Abfertigung verfügt hat. Gleiches gilt auch für den Beamten oder die Beamtin, der oder die bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Verfügung über die Abfertigung gemäß § 14 **Abs. 4 Z 3** keine Erklärung gemäß Abs. 1 abgeben hat.

(5) Abfertigungsbeträge, über die der oder die (ehemalige) Bedienstete (§ 2 Abs. 1, 1a oder 3) gemäß § 14 nicht verfügen kann, sind weiterhin in der MV-Kasse zu veranlagern.

§ 22. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **Juli 2014** geltenden Fassung anzuwenden.

§ 24. Dieses Gesetz ist in seiner Stammfassung mit Ausnahme des § 21 Abs. 1 mit 1. Jänner 2005 in Kraft getreten. § 21 Abs. 1 ist mit **14. Oktober 2004** in Kraft getreten.

Artikel IX

Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoeheitsgesetz 1978

§ 4. Die Leistungsfeststellungskommission beim Stadtschulrat für Wien ist zur Vornahme der Leistungsfeststellung gemäß §§ 61 bis 66 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes zuständig. Betrifft ein Leistungsfeststellungsverfahren einen Leiter oder eine Leiterin, sind diese Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Mitwirkung des Leiters oder der Leiterin die Mitwirkung des nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen **Pflichtschulinspektors für allgemein bildende Pflichtschulen** bzw. Berufsschulinspektors oder der nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen **Pflichtschulinspektorin für allgemein bildende Pflichtschulen** bzw. Berufsschulinspektorin tritt.

§ 5. (1) Der Leistungsfeststellungskommission gehören an:

Geltende Fassung

- a) die **Bezirksschulinspektoren** und **Bezirksschulinspektorinnen** sowie die Berufsschulinspektoren und Berufsschulinspektorinnen,
- b)
- (2) Die Leistungsfeststellungskommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus
- a) dem nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen **Bezirksschulinspektor** bzw. Berufsschulinspektor als Vorsitzender oder der nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen **Bezirksschulinspektorin** bzw. Berufsschulinspektorin als Vorsitzende,
- b)
- § 10. (1) Der Disziplinarkommission gehören an:
- a)
- b) die **Bezirksschulinspektoren** und **Bezirksschulinspektorinnen** sowie die Berufsschulinspektoren und Berufsschulinspektorinnen,
- c)
- (2) Die Disziplinarkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus
- a)
- b) einem nach den schulbehördlichen Vorschriften für den beschuldigten Landeslehrer oder die beschuldigte Landeslehrerin nicht zuständigen **Bezirksschulinspektor** bzw. Berufsschulinspektor oder einer nach den schulbehördlichen Vorschriften für den beschuldigten Landeslehrer oder die beschuldigte Landeslehrerin nicht zuständigen **Bezirksschulinspektorin** bzw. Berufsschulinspektorin,
- c)

Vorgeschlagene Fassung

- a) die **Pflichtschulinspektoren** und **Pflichtschulinspektorinnen für allgemein bildende Pflichtschulen** sowie die Berufsschulinspektoren und Berufsschulinspektorinnen,
- b)
- (2) Die Leistungsfeststellungskommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus
- a) dem nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen **Pflichtschulinspektor für allgemein bildende Pflichtschulen** bzw. Berufsschulinspektor als Vorsitzender oder der nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen **Pflichtschulinspektorin für allgemein bildende Pflichtschulen** bzw. Berufsschulinspektorin als Vorsitzende,
- b)
- § 10. (1) Der Disziplinarkommission gehören an:
- a)
- b) die **Pflichtschulinspektoren** und **Pflichtschulinspektorinnen für allgemein bildende Pflichtschulen** sowie die Berufsschulinspektoren und Berufsschulinspektorinnen,
- c)
- (2) Die Disziplinarkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus
- a)
- b) einem nach den schulbehördlichen Vorschriften für den beschuldigten Landeslehrer oder die beschuldigte Landeslehrerin nicht zuständigen **Pflichtschulinspektor für allgemein bildende Pflichtschulen** bzw. Berufsschulinspektor oder einer nach den schulbehördlichen Vorschriften für den beschuldigten Landeslehrer oder die beschuldigte Landeslehrerin nicht zuständigen **Pflichtschulinspektorin für allgemein bildende Pflichtschulen** bzw. Berufsschulinspektorin,
- c)

Geltende Fassung

§ 13. (5) Für jede der in Abs. 2 bis 4 angeführten Gruppen ist in den in § 4 und § 9 Abs. 1 lit. b genannten Kommissionen pro Bezirk je ein Senat einzurichten, wobei für die Leistungsfeststellungskommission zwei Vertreter oder Vertreterinnen und für die Disziplinarkommission ein Vertreter oder eine Vertreterin aus dem Kreis der vorgeschlagenen Personen (Abs. 1, 3 und 4) zu nominieren sind. Als Bezirk gilt für die Leistungsfeststellungskommission innerhalb der Gruppen gemäß Abs. 2 Z 2, 4 und 5 sowie Abs. 3 Z 2 jeweils der Inspektionsbereich eines **Bezirksschulinspektors** bzw. einer **Bezirksschulinspektorin** oder eines Berufsschulinspektors bzw. einer Berufsschulinspektorin, in allen übrigen Fällen der Amtsbereich des Stadtschulrates für Wien. Die Zugehörigkeit der Landeslehrer und Landeslehrerinnen zu einem Bezirk richtet sich nach ihrer überwiegenden tatsächlichen Verwendung in der Kalenderwoche der Nominierung; ist eine solche überwiegende Verwendung nicht bestimmbar, ist die letzte frühere tatsächliche Verwendung maßgebend. Bei der Nominierung ist auf § 5 Abs. 3 Bedacht zu nehmen.

§ 20. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. **März 2013** geltenden Fassung anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

§ 13. (5) Für jede der in Abs. 2 bis 4 angeführten Gruppen ist in den in § 4 und § 9 Abs. 1 lit. b genannten Kommissionen pro Bezirk je ein Senat einzurichten, wobei für die Leistungsfeststellungskommission zwei Vertreter oder Vertreterinnen und für die Disziplinarkommission ein Vertreter oder eine Vertreterin aus dem Kreis der vorgeschlagenen Personen (Abs. 1, 3 und 4) zu nominieren sind. Als Bezirk gilt für die Leistungsfeststellungskommission innerhalb der Gruppen gemäß Abs. 2 Z 2, 4 und 5 sowie Abs. 3 Z 2 jeweils der Inspektionsbereich eines **Pflichtschulinspektors** bzw. einer **Pflichtschulinspektorin für allgemein bildende Pflichtschulen** oder eines Berufsschulinspektors bzw. einer Berufsschulinspektorin, in allen übrigen Fällen der Amtsbereich des Stadtschulrates für Wien. Die Zugehörigkeit der Landeslehrer und Landeslehrerinnen zu einem Bezirk richtet sich nach ihrer überwiegenden tatsächlichen Verwendung in der Kalenderwoche der Nominierung; ist eine solche überwiegende Verwendung nicht bestimmbar, ist die letzte frühere tatsächliche Verwendung maßgebend. Bei der Nominierung ist auf § 5 Abs. 3 Bedacht zu nehmen.

§ 20. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. **Juli 2014** geltenden Fassung anzuwenden.